



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 33

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 33

vom 9.10.2014

del 9/10/2014

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 30

vom 9.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 220/14 vom 22.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Südtirol Pass – GratisAbo+ für Schüler und Studenten sowie Mindestrentner beibehalten – Familienabo und Berufsspendlerabo (Fortsetzung) Seite 1

Beschlussantrag Nr. 64/14 vom 5.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Ausschuss zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften Seite 6

Beschlussantrag Nr. 71/14 vom 11.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend 50 %ige Kürzung der Zulagen und Prämien für Supermanager, 30 %ige Kürzung für Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung Seite 9

Beschlussantrag Nr. 72/14 vom 13.2.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend Bürokratieabbau bei Ausschreibungen mit niedrigem Wert Seite 13

Beschlussantrag Nr. 219/14 vom 18.9.2014, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und Heiss, betreffend Generalsekretär/in des Landtages (Fortsetzung) Seite 14

Landesgesetzentwurf Nr. 19/14: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Wohnbauförderung, Integration, Gleichstellung, Sozialdienste, Zivilinvaliden, Gesundheitswesen, Familie und Südtiroler in der Welt Seite 18

Tagesordnung Nr. 2 vom 6.10.2014, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss, betreffend Pflegesicherung: Langfristige Garantien Seite 77

RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 30

del 9/10/2014

Indice

Mozione n. 220/14 del 22/9/2014, presentata dal consigliere Pöder, riguardante: AltoAdige Pass – mantenere l'Abo+ gratuito per alunni, studenti e pensionati con la pensione minima – abbonamento a tariffe ridotte per famiglie e lavoratori pendolari (continuazione) pag. 1

Mozione n. 64/14 del 5.2.2014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante la semplificazione: commissione taglialeggi pag. 6

Mozione n. 71/14 dell'11.2.2014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante il taglio del 50% delle indennità e incentivi a super-manager, 30% per dirigenti della pubblica amministrazione e società partecipate pag. 9

Mozione n. 72/14 del 13.2.2014, presentata dai consiglieri Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. e Tinkhauser, riguardante la sburocratizzazione nelle gare con importi modesti pag. 13

Mozione n. 219/14 del 18/9/2014, presentata dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss, riguardante il segretario/la segretaria generale del Consiglio provinciale (Continuazione) pag. 15

Disegno di legge provinciale n. 19/14: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata, integrazione, parificazione, servizi sociali, invalidi civili, sanità, famiglia e sudtirolesi nel mondo pag. 18

Ordine del giorno n. 2 del 6.10.2014, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, riguardante l'assistenza a non autosufficienti: garanzie a lungo termine pag. 77

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.04 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich Vizepräsident Bizzo (vorm.), Landeshauptmann Kompatscher (nachm.) und Landesrat Schuler (nachm.) entschuldigt.

Punkt 12 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 220/14 vom 22.9.2014, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend Südtirol Pass – GratisAbo+ für Schüler und Studenten sowie Mindestrentner beibehalten – Familienabo und Berufsspendlerabo"** (Fortsetzung).

Punto 12) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 220/14 del 22/9/2014, presentata dal consigliere Pöder, riguardante: AltoAdige Pass – mantenere l'Abo+ gratuito per alunni, studenti e pensionati con la pensione minima – abbonamento a tariffe ridotte per famiglie e lavoratori pendolari"** (continuazione).

Wir fahren mit der Behandlung des Beschlussantrages fort, die wir gestern unterbrochen haben.
Frau Abgeordnete Stirner, Sie haben das Wort.

STIRNER (SVP): Danke, Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es haben sich schon einige Kollegen zum Beschlussantrag geäußert. Es geht ja um das Gratis Abo Plus für Schüler, um das Familien-Abo usw., also um die Abonnements, die vor einigen Jahren eingeführt worden sind und von den Betroffenen willkommen geheißen worden sind. Einige von Euch haben sich gestern gegen die Beibehaltung des bisherigen Abo-Systems für Schüler und Studierende ausgesprochen. Ich würde sagen, dass dies eine sehr gute Maßnahme ist. Der Kollege Pöder spricht von einer familienfördernden Maßnahme. Das stimmt ganz sicher. Ich habe bemerkt, dass der Umgang der Jugendlichen mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch zu einer erzieherischen Maßnahme geworden ist. Vor Jahren noch war die Situation eine andere. Wenn uns am Herzen liegt, möglichst viele Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu zu bewegen, auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen, dann ist ein Gratis-Abo eine wichtige erzieherische Maßnahme. Für diese Kinder und Jugendlichen ist es dann nämlich ganz normal, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn ich an meine Jugendzeit zurückdenke, so ist man ja überhaupt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren. Ich würde also sagen, dass diese Maßnahme unbedingt beibehalten werden sollte. Der zuständige Landesrat möchte eine symbolische Beteiligung von 20 Euro einführen. Jetzt ist abzuwägen, was das bringen würde und wie groß der bürokratische Aufwand wäre. Dasselbe gilt natürlich für das Senioren-Abo. Auch hier ist zu schauen, wie groß der bürokratische Aufwand wäre, wenn eine Beteiligung eingeführt würde. Wenn wir die EEVE als Bemessungsgrundlage hernehmen würde, dann wäre der bürokratische Aufwand so groß, dass sich die Einführung einer Beteiligung bis zum Schluss nicht auszahlen würde. Eine Selbstbeteiligung ist aber sicher eine Form der Anerkennung, und ich würde das nicht so schlecht finden. Der zuständige Landesrat sollte aber die Zahlen vorlegen, damit wir sehen, was es bedeuten würde, wenn wir einen kleinen Beitrag verlangen würden. Wenn wir in andere Länder schauen, beispielsweise nach Estland, so ist der öffentliche Nahverkehr dort für alle Bürger gratis.

ABGEORDNETER: In Tallin!

STIRNER (SVP): Danke, das ist aber auch schon etwas. Die erzieherische Wirkung ist auf alle Fälle sehr wichtig.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): Der Beweggrund für diesen Beschlussantrag war, dass man das Gratis-Abo für Senioren und Jugendliche abschaffen bzw. das System ändern möchte. Ich habe zum Schüler- und Studentenabo eine Anfrage eingereicht, und möchte aus der entsprechenden Antwort des zuständigen Landesrates zitieren: *"Nachdem sich Schüler und Studenten mit SüdtirolPass Abo Plus nur zu Beginn der Fahrt registrieren – Checkin –, gibt es keine Erhebungen, aus welchen hervorgeht, wie viele Kilometer an Fahrten außerschulisch getätigt worden sind. Die Daten, wie viele Kilometer an Werktagen und wie viele Kilometer mit SüdtirolPass Abo Plus zurückgelegt wurden, liegen aus oben genanntem Grund nicht vor. Die Landesregierung erachtet es nicht als notwendig, Aufschluss über die mit Abo Plus gefahrenen Kilometer zu erhalten."* Ich habe diese drei Punkte herauspickt, und möchte nicht bewerten, aus welchen Gründen es die Landesregierung nicht für wichtig erachtet, Aufschluss über die gefahrenen Kilometer zu erhalten. Meiner Meinung nach wäre es notwendig, diese Informationen zu erhalten. Deshalb werden wir gegen Punkt 1 des beschließenden Teiles des Beschlussantrages zu stimmen. Wir sind nämlich der Meinung, dass man sich mit dem System Abo Plus beschäftigen müsste.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine ähnliche Frage. Ich möchte wissen, ab wann sich die Einhebung von Beiträgen ökonomisch auszahlt. Es mag ja stimmen, dass es wichtig ist, einen symbolischen Beitrag zu leisten, damit ein solches Abo auch wertgeschätzt wird. Allerdings macht es keinen Sinn, wenn wir einen symbolischen Beitrag einheben und uns die Verwaltung desselben mehr kostet als der Nutzen daraus. Anscheinend liegt die Grenze bei 70 Euro, was bedeutet, dass alles, was unter 70 Euro liegt, im Grunde genommen mehr kostet, als es bringt. Deshalb wäre es natürlich etwas komisch, wenn man einen Beitrag von 20 Euro einheben würde, der das Land aber mehr kosten würde, weil der bürokratische Aufwand größer wäre. Ich möchte also wissen, wie viel von den Benützern an Beitrag gezahlt werden muss, damit es sich vom bürokratischen Aufwand her auszahlt. Gerade Italien ist in dieser Hinsicht ja Meister. Es hat Steuergesetze erlassen, wobei die Einhebung der Steuern mehr kostet, als was die Steuer letzten Endes bringt. An einem solchen Beispiel sollte man sich nicht orientieren. Meine zweite Frage wäre, ob es Erhebungen über das Verkehrsverhalten von Menschen gibt. Was hat die Ausstellung dieser Abonnements am Verkehrsverhalten der Menschen in Südtirol geändert? Heißt das, dass jetzt effektiv mehr Leute – auch beruflich - die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen oder ist das, salopp gesagt, zu einem Freizeitvergnügen geworden? Mich würde also schon interessieren, ob das auch nachhaltig etwas am Verkehrsverhalten der Bevölkerung geändert hat. Es wurden ja bereits vorweg Äußerungen getätigt, wie, dass es früher nicht in der Mentalität der Leute vorhanden war, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ich glaube, dass das nicht allein eine Generationenfrage ist. Das hat auch damit zu tun, dass früher öffentliche Verkehrsmittel nicht so oft gefahren sind. Mich würde also interessieren, ob die Südtiroler Landesregierung Erhebungen in dieser Hinsicht gemacht hat.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Die 5 Sterne Bewegung setzt sich im Grunde genommen für völlig kostenlose öffentliche Dienste im Transportwesen ein, vor allem dann, wenn die Einnahmen über den Verkauf von Tickets so gering sind, dass der bürokratische Aufwand dieselben übersteigt. Diese Situation ist bei uns, soweit ich informiert bin, aber nicht gegeben. Wenn der öffentliche Transport bezahlt werden muss, um zumindest annähernd kostendeckend arbeiten zu können, dann wäre ich eher für ein System, dass man schon auf das Einkommen der betroffenen Personen schaut. Damit die Bürokratie nicht ausufert, könnte man ohne weiteres mit Selbsterklärungen arbeiten und anhand von Stichproben kontrollieren. Es ließe sich sicher ein Weg finden. Ein gangbarer Weg wäre auch jener, das Ganze mit Jahrespauschalen abzurechnen. Das Ziel ist es ja, die Benutzung von Autos zu reduzieren und nicht Urlaubs- oder Vergnügungsfahrten zu fördern. Dazu braucht es sicher Maßnahmen, um den Autoverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern, zum Beispiel ein Ticket für Autos mit weniger als drei Insassen, die in die Stadt fahren usw. Hier sind natürlich die Gemeinden gefragt.

Was es auf jeden Fall bräuchte, sind konkrete Zahlen. Was kostet uns das Gratis-Abo? Was sparen wir, wenn wir das wegfallen lassen? Solange wir diese Zahlen nicht kennen, ist es etwas schwierig, zu argumentieren. Ich glaube, dass man davon ausgehen kann, dass wir uns das, wenn diese Zahlen im 100.000-er Bereich liegen, leisten sollten. Dieses Geld ließe sich anderswo sicher viel leichter einsparen. Ich würde also vorschlagen, die Behandlung des Beschlussantrages kurz auszusetzen, in Erwartung, dass uns der zuständige Landesrat diese Daten liefert. Sonst würde ich um eine Abstimmung getrennt nach Punkten beantragen. Ich wäre nämlich eher für eine einkommensbezogene Belastung, also für eine Belastung auf Basis der EEVE. Die anderen Punkte gehen für mich hingegen in Ordnung.

PRÄSIDENT: Ich verlese nun zwei Änderungsanträge. Ein Änderungsantrag wurde vom Abgeordneten Pöder eingebracht und lautet wie folgt: "Im Punkt 4 des beschließenden Teils wird das Wort "Berufspendler" durch das Wort "Pendler" ersetzt."

"Al punto 4 della parte dispositiva le parole "lavoratori pendolari" sono sostituite dalla parola "pendolari"."

Ein weiterer Änderungsantrag wurde vom Abgeordneten Renzler eingebracht und lautet wie folgt: "Punkt 3 im beschließenden Teil wird wie folgt ersetzt: "3. Der Landtag verpflichtet die Landesregierung, für Senioren mit einem Lebensalter von 70 und mehr Jahren weiterhin das Gratis-Abo für öffentliche Verkehrsmittel kostenlos beizubehalten."

"Il punto 3 della parte dispositiva è così sostituito: "3. Il Consiglio provinciale impegna la Giunta provinciale a mantenere l'attuale AltoAdige Pass gratuito per gli anziani che hanno compiuto 70 anni."

Herr Abgeordneter Pöder, sind Sie mit dem Änderungsantrag des Abgeordneten Renzler einverstanden?

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ja.

PRÄSIDENT: Gut. Wer möchte das Wort? Frau Abgeordnete Hochgruber Kuenzer, bitte.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich habe aufgrund des Verhaltens heranwachsender Jugendlicher gesehen, dass der Status Auto in den Hintergrund gerückt ist, weil die öffentlichen Verkehrsmittel eine viel bessere Anbindung haben und zum Teil gratis oder gegen Bezahlung eines leistbaren Beitrages genutzt werden können. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fährt inzwischen nicht mehr nur jene Gesellschaftsschicht, die es sich nicht leisten kann, ein Auto zu haben. Heute fahren alle Gesellschaftsschichten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, und das ist eine große Errungenschaft, um die uns viele beneiden. Das ist aus meiner Sicht die richtige Zielvorgabe. Wenn wir die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel einkommensbezogen berechnen, dann würden sich die einzelnen Gesellschaftsschichten wieder teilen. Das wäre eine falsche Entwicklung. Die Kostenwahrheit muss natürlich auf den Tisch gelegt werden, bevor wir über diesen Beschlussantrag abstimmen. Nachdem wir gehört haben, dass der Bereich der Gratis-Abos überarbeitet werden soll, können wir nicht über einen solchen Beschlussantrag abstimmen. Ich muss mich also der Stimme enthalten. So sehe ich mich außerstande, eine Entscheidung zu treffen.

ARTIOLI (Team Autonomie): Vorrei sapere anch'io i costi sostenuti dall'assessorato, per capire se c'è un vantaggio. So che la mobilità costa, però mi chiedo se si arrivi a coprire qualcosa, altrimenti chiedo all'assessore Mussner di sedersi attorno ad un tavolo assieme all'assessora Stocker e all'assessore Tommasini per vedere di bloccare la costruzione del nuovo carcere che costa 150 milioni e con quei soldi potreste finanziare sia la mobilità che la sanità. Invece ci mettiamo a costruire il carcere nuovo quando a Trento c'è un'ala vuota del loro carcere. A Roma hanno anche approvato la nuova legge "svuota carceri" e noi costruiamo il nuovo carcere. Chiedo quale sia la nostra strategia. Togliamo agli studenti la possibilità di muoversi, sappiamo che la nostra terra è piccola, però se uno studente viene da una valle a studiare a Bolzano i chilometri che percorre sono tanti. Aspetto però di sentire le spiegazioni dell'assessore per decidere come votare la mozione.

STEGER (SVP): Herr Präsident, ich würde Sie ersuchen, die Sitzung für zehn Minuten unterbrochen.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 10.22 UHR

ORE 10.40 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Herr Abgeordneter Steger, Sie haben das Wort.

STEGER (SVP): Ich ersuche den Kollegen Pöder um Aussetzung der weiteren Behandlung dieses Beschlussantrages, und zwar aus folgendem Grund: Die Landesregierung ist dabei, einen Vorschlag auszuarbeiten, wobei durchaus die Möglichkeit besteht, dass Elemente dieses Beschlussantrages mitaufgenommen werden. Wenn der Vorschlag einmal auf dem Tisch liegt, dann kann über diesen Beschlussantrag abgestimmt werden. Für die Südtiroler Volkspartei ist es einfach nicht möglich, einem Beschlussantrag zuzustimmen, nachdem die Landes-

regierung gerade dabei ist, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Wenn der Kollege Pöder den Beschlussantrag zur Abstimmung bringt, wird die Südtiroler Volkspartei dagegen stimmen, und zwar aufgrund der prozedurellen Gründe, die ich vorher genannt habe. Die Südtiroler Volkspartei wird der Landesregierung sicher nicht in den Rücken fallen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Normalerweise wäre das kein Problem, aber ich stehe auf dem Standpunkt, dass der Landtag auch in der Vorphase von Entscheidungsfindungen der Landesregierung eine bestimmte Ausrichtung beschließen kann und der Landesregierung bestimmte Aufträge erteilen sollte. Wenn wir darauf warten, bis die Landesregierung einen Vorschlag bringt, dann ist die Sache unterm Strich schon erledigt. Ich bin also der Meinung, dass über diesen Beschlussantrag abgestimmt werden soll.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zunächst ganz kurz die letzten Jahre Revue passieren lassen, was diese Thematik angeht. Es wurde eine Vision entwickelt und optimal durchgeführt. Es wurden generelle Maßnahmen entwickelt, die dann auch umgesetzt worden sind. Wir haben meiner Meinung nach etwas ganz Besonderes geschaffen, was uns in jeder Hinsicht auszeichnet. Wir haben ein Mobilitätssystem, das funktioniert und mit welchem Alternativen geschaffen worden sind. Die Pendler, Touristen, Senioren und Schüler nehmen diesen Dienst sehr viel in Anspruch, weil er einfach gut funktioniert. Man muss sagen, dass durch diese Maßnahme nicht nur Ziele in Zusammenhang mit Bus und Bahn erreicht worden, sondern Ziele allgemein in Bezug auf unsere Natur. Die Südtirolerinnen und Südtiroler identifizieren sich mit diesem System.

Ich möchte nun versuchen, auf einige der gestellten Fragen einzugehen. Was die Kosten angeht, so betragen diese im Jahr 1999 33 Millionen Euro, im Jahr 2007 72 Millionen Euro, im Jahr 2012 134 Millionen Euro und im Jahr 2014 werden es circa 150 Millionen Euro sein. Man muss aber dazu sagen, dass auch die Einnahmen dementsprechend gestiegen sind. Man hat versucht, diejenigen zu prämiieren, die viel fahren. Damit ist man auf die Rechnung gekommen. Die Landesregierung hat sich bereits über einen Vorschlag unterhalten und einige Richtlinien festgelegt. Der Kollege Steger hat aber richtigerweise gesagt, dass dieser noch nicht endgültig vorliegt. Nach einer ersten Phase haben wir vorgesehen, dass man die Ziele dieser neuen Regelung folgendermaßen zusammenfassen kann: Jene, die heute kostenlos mit dem Abo Plus und mit dem Abo 65 Plus fahren, sollen morgen eine Bearbeitungsgebühr entrichten müssen. Jene Besitzer des SüdtirolPasses, die viel fahren, sollen die Möglichkeit haben, ab einem bestimmten Betrag nichts mehr zu zahlen. Die Vergünstigungen für Familien wird es auch weiterhin geben. Man hat versucht, es so zu gestalten, dass diejenigen, die wenig fahren, mehr zahlen müssen. Wenn wir beispielsweise die Strecke Sterzing – Bozen hernehmen, so ändern sich die Beträge in der maximalen Höhe nicht. Es bleibt also bei maximal 640 Euro im Jahr.

Bezüglich der Frage, ob es sich überhaupt auszahlen würde, für jene, die gratis fahren, einen Beitrag von 25 Euro einzuführen, Folgendes: Es gibt Prozeduren, bei denen man sich fragt, ob es überhaupt einen Sinn macht, bestimmte Gelder einzutreiben. Ich kann Ihnen aber nicht genau sagen, wie hoch dieser Betrag ist. Es müssten aber 50 Euro sein. Bei Schülerinnen und Schüler sollen die Gelder über die Schulen eingetrieben werden. Wenn die Schulen das Abo Plus für die Schülerinnen und Schüler anfordern, dann würden sie automatisch die Überweisung machen.

Die Kollegin Stirner hat gesagt, dass es sich hier auch um eine erzieherische Maßnahme handelt. Das Angebot ist sehr gut angenommen worden. Deshalb müssen wir schauen, dass das auch in Zukunft so ist. Ich glaube aber, dass eine Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr dazu führen würde, dass man den Dienst noch mehr schätzt. Es heißt ja, dass das, was nichts kostet, nichts wert sei. Laut Gesetz müssen 35 Prozent der Kosten gedeckt sein, wobei die Steigerung jährlich zwei Prozent betragen muss. Durch diese Maßnahme würden wir uns diesem Prozentsatz annähern. Natürlich ist es fraglich, ob die Leute dann auch in Zukunft die öffentlichen Verkehrsmittel so stark benützen werden. Wenn man aber denkt, dass es sich um eine Bearbeitungsgebühr von 1,66 Euro im Monat handeln würde, dann wird dies wohl nicht der Fall sein. Etwas anderes sehe ich das Problem bei Familien mit mehr Kindern, aber ich glaube schon, dass wir auch sie berücksichtigen können. 20 Euro Benützungsgeld zahlt man auch für eine Kreditkarte.

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Pöder hat einen weiteren Änderungsantrag, der wie folgt lautet: "Zu Punkt 1. Im beschließenden Teil ist das Wort " familienfördernde" durch das Wort "verkehrserziehende" ersetzt."

Herr Abgeordneter Steger, bitte.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte nochmals sagen, dass die Südtiroler Volkspartei aus den vorher genannten prozedurellen Gründen diesem Beschlussantrag nicht zustimmen wird, weil sie die Landesregierung, die zur Zeit dabei ist, einen Vorschlag auszuarbeiten, nicht in Schwierigkeiten bringen will.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich nutze die Gelegenheit, um den Landesrat zu bitten, meine Frage zu beantworten. Ich habe gefragt, wie viel eingehoben werden muss, damit diese Einhebung kostendeckend ist. Eine Einhebung zu machen, die mehr Kosten verursacht, als sie bringt, ist nicht sinnvoll. Das zu wissen, wäre für die Abstimmung über den Beschlussantrag wichtig. Ich hatte gesagt, dass die Zahl von 70 Euro im Raum kursiert, die eingehoben werden müsste, um kostendeckend zu arbeiten. Diese Auskunft wäre für die Abstimmung essentiell.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Eine genaue Berechnung ist nicht möglich, weil man nicht weiß, wie viele mitmachen. Ich kann nur sagen, dass wir, was den SüdtirolPass angeht, insgesamt 151.224 Verträge haben. Davon werden 118.000 benutzt. Die Spesen, die man normalerweise zahlt, sind nicht für jeden SüdtirolPass, den Senioren und Schüler haben, gedacht. Wir möchten auch mit anderen Methoden interveniert. Ich habe auch schon mit der Raiffeisen-Gruppe darüber gesprochen, wie man das am billigsten machen könnte. Was die Schulen angeht, setzen wir hauptsächlich auf unsere Sekretariate; was die Senioren angeht, setzen wir auf die Kassen, die es in einigen Gemeinden Südtirols bereits gibt.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Was kostet der Verwaltungsaufwand?

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Vermögen und Mobilität - SVP): Den Verwaltungsaufwand bezahlen wir schon, aber wie viel er ausmacht, kann ich Ihnen nicht sagen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Herr Kollege Steger und liebe Abgeordnete der Mehrheit, ich würde Ihnen dringend empfehlen, am Verständnis der Arbeit hier im Landtag und am Verhältnis zwischen Landtag und Landesregierung zu arbeiten. Wenn der Landtag eine Entscheidung trifft, mit der er der Landesregierung eine bestimmte Richtungsweisung gibt, dann heißt das nicht, dass er der Landesregierung in den Rücken fällt. Nach meinem Demokratieverständnis ist das eine Entscheidung des Landtages, die ihm als Volksvertretung zusteht. Aber bitte, das ist eine bestimmte Form des Demokratieverständnisses, die ich nicht teilen kann.

Die Diskussion, die hier geführt wird, ist relativ eigenartig. Warum soll ein funktionierendes System geändert werden? Weil Sie 20 Euro Spesenbeitrag pro Karte einheben wollen? Man hat damit gesagt, dass man damit mehr kostendeckend arbeiten könne als bisher. Es wurde gesagt, dass große Investitionen anstehen, darunter beispielsweise die Elektrifizierung der Vinschger Bahn. Dieselbe würde 55 Millionen Euro kosten, was heißt, dass man von jedem einzelnen 1.000 Euro einheben müsste, um diese Kosten auch nur annähernd decken zu können. Ich glaube kaum, dass man diese Kosten decken wird, indem man 20 Euro pro Kopf einhebt. Entweder man hebt ordentlich was ein, denn sonst hat es relativ wenig Sinn.

Wie gesagt, ich frage mich, warum dieses funktionierende System geändert werden soll. Die Kollegin Stirner hat klar gesagt, dass das auch eine verkehrserzieherische Maßnahme ist. Ich sehe das auch bei meinen Kindern. Das klappt tatsächlich. Es ist tatsächlich so, dass das Abo Plus die Jugendlichen zur Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln anleitet.

Bezüglich der Frage, ob die Jugendlichen dann auch außerschulisch herumfahren, habe ich eine andere Meinung. Wenn die Kinder kreuz und quer fahren und ich nicht weiß, wo sie sind, dann ist das nicht das Problem das Abo Plus, sondern eine familieninterne Frage. Im Zweifel ist es mir lieber, sie benutzen die öffentlichen Verkehrsmittel, denn zu Hause einsperren kann ich sie ja eh nicht. Wenn wir ein solches System ändern, dann möchte ich zu bedenken geben, was das bedeutet. Lassen wir sie dann während der Schulzeit fahren, aber wenn sie zum Fußballtraining fahren nicht? Wie soll das funktionieren? So kann es nicht funktionieren! Ich denke, dass wir uns damit nichts Gutes tun. Wir sollten das wirklich so belassen, wie es ist, weil wir eh nie so viel einheben können, dass es auch nur eine bestimmte kostendeckende Relevanz haben könnte. Deshalb brauchen wir das funktionierende System nicht zerstören.

Es wurde gesagt, dass die Leute bereit wären, etwas zu bezahlen. Das kann schon sein, aber es stellt sich die Frage, ob das dann auch der Fall sein wird, wenn sie es wirklich bezahlen müssen. Das öffentliche Verkehrssystem wird ja schon über die Steuern finanziert. Die Familien sagen, dass die Senioren ruhig etwas bezahlen sollten, die Senioren wiederum sagen, dass man auch bei den Kindern etwas einheben könnte. Dass bei den Senioren eine Änderung herbeigeführt werden soll, habe auch ich vorgeschlagen. Auch der Vorschlag des Kollegen Renzler geht mir gut, denn auch dort ist es eine Mobilitätsfrage.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident, ich habe verstanden, dass das Wort "familienfördernde" durch das Wort "verkehrserziehende" ersetzt werden soll. Ich würde darum bitten, "verkehrserzieherische" schreiben, denn wir wollen ja nicht den Verkehr erziehen.

PRÄSIDENT: Ich sehe, dass der Kollege Pöder mit dieser Präzisierung einverstanden ist.

Wir stimmen nun über den Beschlussantrag in der geänderten Form ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Frau Abgeordnete Foppa, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident, Ich habe geglaubt, dass wir nur über den ersten Punkt abgestimmt haben.

PRÄSIDENT: Frau Kollegin Foppa, entschuldigen Sie. Sie haben natürlich Recht. Wir müssen die Abstimmung wiederholen.

Ich eröffne die Abstimmung über die Prämissen: mit 8 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 1 des beschließenden Teils: mit 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 2 des beschließenden Teils: mit 18 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Punkt 3 des beschließenden Teils: mit 11 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 4 des beschließenden Teils: mit 18 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung, Beschlussantrag Nr. 63/14. Herr Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Chiedo di rinviare la trattazione della mozione che era già iniziata.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Der Tagesordnungspunkt Nr. 14 wurde eigentlich vertagt und steht fälschlicherweise auf der Tagesordnung. Wir kommen zu Punkt 15, Beschlussantrag Nr. 44/14. Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte um Vertagung der Behandlung dieses Beschlussantrages ersuchen.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Punkt 16 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 64/14 vom 5.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend Ausschuss zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften**".

Punto 16) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 64/14 del 5.2.2014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante la semplificazione: commissione taglialeggi**".

Auch in Südtirol werden verstärkt Stimmen zur Entbürokratisierung des Rechts durch eine Neuordnung und Vereinfachung bestehender Landesgesetze laut.

Eine Vorschrift zur Vereinfachung bestehender Gesetze hätte zweierlei Vorteile: einerseits eine Verringerung der Anzahl der bestehenden Vorschriften und andererseits eine leichter zu erwerbende

Kenntnis der Rechtsvorschriften durch Bürger und Anwender (Richter, Rechtsanwälte, öffentliche Verwaltung).

In einem ersten Schritt sollen sämtliche geltenden Bestimmungen ermittelt werden, um die Anzahl der bestehenden Rechtsvorschriften vollständig zu erheben und genau einzugrenzen.

In einem zweiten Schritt sollen dann alle unnützen Gesetze aussortiert werden.

Ein dritter und letzter Schritt entspräche einer Rationalisierung und Neuordnung der gesamten Gesetzeslandschaft über die bereits erwähnte Zusammenlegung von gleichlautenden Bestimmungen nach Sachgebieten, um mehr Klarheit und eine bessere Kenntnis der Gesetze zu ermöglichen.

An der Erhebung sollen sämtliche Ressorts mitwirken und die in ihren Kompetenzbereich fallenden Bestimmungen melden, damit diese so umfassend wie möglich erfolgt. Diese Tätigkeit würde dann zur Einrichtung einer beim Landtagspräsidium angesiedelten zentralisierten Datenbank führen.

Der Landtag sollte daraufhin über einen ad hoc geschaffenen Sonderausschuss die Abschaffung bestimmter Gesetze beschließen, um die Landesgesetzgebung in ihrer Gesamtheit zu vereinfachen.

Aus diesen Gründen

verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,

Anweisungen an alle Ressorts in Erwägung zu ziehen, um die Erhebung samt anschließender Meldung an einen Sonderausschuss des Landtags zu veranlassen, damit dieser über einen detaillierten Überblick über alle Landesgesetze verfügt.

Anche nella nostra Provincia è in atto una sempre maggior richiesta di sburocratizzazione normativa con un riordino delle LLPP che vada nel senso della semplificazione.

Lo scopo di un provvedimento taglia-leggi sarebbe duplice: da un lato, diminuirebbe il numero delle norme esistenti; dall'altro, faciliterebbe la conoscenza delle norme per cittadini e per gli operatori (giudici, avvocati, pubblica amministrazione).

Una prima fase consisterebbe nella ricognizione di tutte le norme in vigore, che servirebbe a delimitare in maniera compiuta e con precisione il numero delle leggi esistenti.

La seconda dovrebbe mirare a sfortire l'ordinamento dalle leggi inutili.

La terza fase, infine, concernerebbe la razionalizzazione e il riordino dell'intero panorama legislativo, attraverso l'accorpamento, già segnalato, di norme omogenee per materia, al fine di raggiungere un maggiore grado di conoscibilità e di chiarezza.

La ricognizione prevede il coinvolgimento di tutti gli assessorati, chiamati a segnalare le norme di propria competenza al fine di svolgere il censimento nel modo più accurato. Questa operazione confluirebbe poi nella predisposizione di una banca dati centralizzata presso la presidenza del Consiglio provinciale.

Sarebbe poi cura del Consiglio provinciale valutare attraverso una commissione speciale creata ad hoc, l'applicazione di un "taglia-leggi" che preveda una vera semplificazione di tutto il sistema normativo provinciale.

Tutto ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna
la Giunta provinciale

a valutare la disposizione per tutti gli assessorati al fine di consentire le ricognizioni e le segnalazioni a una commissione speciale del Consiglio provinciale di Bolzano, volte a dotare la predetta commissione di un censimento accurato di tutte le norme provinciali.

Frau Abgeordnete Artioli, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

ARTIOLI (Team Autonomie): Leggo la mozione:

Anche nella nostra Provincia è in atto una sempre maggior richiesta di sburocratizzazione normativa con un riordino delle LLPP che vada nel senso della semplificazione. Lo scopo di un provvedimento taglia-leggi sarebbe duplice: da un lato, diminuirebbe il numero delle norme esistenti; dall'altro, faciliterebbe la conoscenza delle norme

per cittadini e per gli operatori (giudici, avvocati, pubblica amministrazione). Una prima fase consisterebbe nella ricognizione di tutte le norme in vigore, che servirebbe a delimitare in maniera compiuta e con precisione il numero delle leggi esistenti. La seconda dovrebbe mirare a sfozzire l'ordinamento dalle leggi inutili. La terza fase, infine, concernerebbe la razionalizzazione e il riordino dell'intero panorama legislativo, attraverso l'accorpamento, già segnalato, di norme omogenee per materia, al fine di raggiungere un maggiore grado di conoscibilità e di chiarezza. La ricognizione prevede il coinvolgimento di tutti gli assessorati, chiamati a segnalare le norme di propria competenza al fine di svolgere il censimento nel modo più accurato. Questa operazione confluirebbe poi nella predisposizione di una banca dati centralizzata presso la presidenza del Consiglio provinciale. Sarebbe poi cura del Consiglio provinciale valutare attraverso una commissione speciale creata ad hoc, l'applicazione di un "taglia-leggi" che preveda una vera semplificazione di tutto il sistema normativo provinciale.

Tutto ciò premesso, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano impegna la Giunta provinciale a valutare la disposizione per tutti gli assessorati al fine di consentire le ricognizioni e le segnalazioni a una commissione speciale del Consiglio provinciale di Bolzano, volte a dotare la predetta commissione di un censimento accurato di tutte le norme provinciali."

Lo scopo è quello di fare un po' di ordine in tutte le leggi che ci sono. Sappiamo che ci sono leggi obsolete, doppie e triple, e districarsi fra esse è difficoltoso. Bisogna iniziare a fare questo lavoro di sfozzimento delle leggi e vedere quali si sovrappongono e si contraddicono. Per esempio nel ramo urbanistico una persona che va a documentarsi non sa quali leggi deve applicare. È stato fatto in diverse regioni questo tipo di lavoro, dove gli assessorati segnalavano quali leggi erano doppie, triple e che avevano anche delle contraddizioni fra di loro, e un gruppo di lavoro decideva quali andavano applicate e quali no, per semplificare il lavoro ai cittadini. In alcuni casi ha funzionato. Se non prendiamo in mano questa cosa non potremo mai venirci a capo. Esistono ancora delle leggi che datano 1932, che sono obsolete. Ho ricevuto tre segnalazioni di persone che mi dicevano che dovevano fare appalti per comperare tre matite per una spesa di 13 euro, legate a norme vecchie che obbligano a fare delle gare d'appalto, costa di più la carta che serve alla ditta che deve partecipare alla gara che la gara stessa. Non parliamo poi di urbanistica o di agricoltura. Ci sono delle leggi vecchissime che non sono attuali con quelle che noi abbiamo legiferato in questi anni in quest'aula.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Geschätzte Kollegin Artioli, Sie haben im Inhalt sicher Recht. Es stimmt, dass wir im Zuge des gesamten Projektes "Verwaltungsinnovation" auch mit dem Bereich der Vereinheitlichung und Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften beschäftigen werden müssen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass am nächsten Dienstag die zweite Konferenz der Führungskräfte ansteht. Am 16. Oktober werden wir dann eine Pressekonferenz zum Thema "Verwaltungsinnovation 2018" abhalten. Wir möchten die Leitplanken dieses Projektes vorstellen, das sich im Wesentlichen auf drei Pfeiler stützt: Der erste Bereich betrifft die interne Reorganisation der Landesverwaltung. Der zweite Bereich umfasst den Bereich der Rechtsvorschriften, der eng mit der Vereinfachung oder Entbürokratisierung verknüpft ist. Wenn wir Prozesse vereinfachen möchten, dann müssen wir auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen vereinfachen. In diesem Zusammenhang sind wir in Kontakt mit dem Landtag, um die Schnittstellen sauber abzuklären. Wir werden darüber diskutieren, ob so ein Ausschuss beim Landtag angesiedelt werden und wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Wenn wir uns beispielsweise den Bereich der Raumordnung anschauen, dann sprechen wir hier von einem sehr komplexen Bereich. Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Experten, die wir in der Verwaltung haben, und dem Landtag brauchen. Ich möchte die Kollegin Artioli ersuchen, die Behandlung dieses Beschlussantrages auszusetzen. Es wird in den nächsten Wochen geklärt werden, wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll. Es ist auch geplant, das gesamte Projekt "Verwaltungsinnovation" mit den Fraktionssprechern zu besprechen.

ARTIOLI (Team Autonomie): Chiedo al presidente di sospendere la votazione della mozione per dare tempo all'assessora di studiare la situazione. Secondo me una norma "taglialeggi" va presentata in Consiglio provinciale, mi auguro quindi che venga istituito un tavolo tecnico con i vari uffici.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Wir kommen zu Punkt 17, Beschlussantrag Nr. 66/14. Frau Abgeordnete Artioli, bitte.

ARTIOLI (Team Autonomie): Chiedo di rinviare la trattazione della mozione, perché stiamo lavorando assieme all'assessora Stocker su questo argomento.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Wir kommen zu Punkt 18, Beschlussantrag Nr. 67/14. Herr Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Comunico al presentatore di ritirare la mozione, in considerazione anche di alcune novità legislative che di fatto hanno aperto la strada alla risoluzione del problema, e auspico che ci sia stato un contributo anche della pressione che è stata esercitata attraverso il documento di cui stiamo parlando.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Wir kommen zu Punkt 19, Beschlussantrag Nr. 69/14. Herr Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anche noi ritiriamo la mozione, perché l'abbiamo trasformata in un ordine del giorno al disegno di legge che discuteremo fra poco.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Punkt 20 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 71/14 vom 11.2.2014, eingebracht von der Abgeordneten Artioli, betreffend 50 %ge Kürzung der Zulagen und Prämien für Supermanager, 30 %ge Kürzung für Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.**"

Punto 20 dell'ordine del giorno: "**Mozione n. 71/14 dell'11.2.2014, presentata dalla consigliera Artioli, riguardante il taglio del 50% delle indennità e incentivi a super-manager, 30% per dirigenti della pubblica amministrazione e società partecipate.**"

Es ist in der derzeitigen Krisensituation nicht mehr tragbar, dass Manager oder Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung oder in einem Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung Gehälter beziehen, die noch auf ein Entlohnungssystem aus den Zeiten des Wirtschafts- und Finanzbooms zurückgehen.

Wer heute für die öffentliche Verwaltung oder für ein Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung arbeitet, hat einen sicheren Arbeitsplatz, während Arbeitskräfte auf dem privaten Markt jeden Monat das Risiko einer Pleite eingehen oder Gefahr laufen, in die Mobilitätslisten überstellt zu werden, was einer Kündigung gleichkommt. Ein sicherer Arbeitsplatz ist heute ein Mehrwert, der zum Monatsgehalt hinzukommt. Demnach müsste man wieder die Situation vergangener Jahre herbeiführen, als das Gehalt in der öffentlichen Verwaltung zwar etwas geringer war, dafür aber die Arbeitsstelle als lebenslang oder zumindest als sicher galt.

Die sogenannten Supermanager verdienen heute zu viel und riskieren nichts: Das Unternehmen Land geht niemals pleite. Dasselbe gilt für Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, die von Beiträgen oder Exklusivvereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung leben: Wenn sie Verluste schreiben, werden Dienste abgebaut oder die Steuern und Tarife erhöht. Wir müssen nun endlich Ordnung schaffen, indem Supergehälter gekürzt und gewisse Entscheidungsfreiheiten eingeschränkt werden, wenn die vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden. Man kann nicht nur Sparsamkeit predigen, ohne mit gutem Beispiel voranzugehen, ohne die öffentlichen Finanzierungen sowie Exklusivvereinbarungen für Dienste zugunsten der Bürger mit einer Politik der sozialen Verantwortung seitens derjenigen, die in den Genuss derselben gelangen, zu koppeln. Wenn öffentliche Geldmittel bereitgestellt werden, so sollten diese grundsätzlich in erster Linie dem Arbeitnehmer zugute kommen, bevor sie für die Führungskräfte bereitgestellt werden.

Die Personalkosten müssen eingeschränkt werden, wobei Angestellte im Dienstleistungsbereich nach Möglichkeit nicht nach Hause geschickt werden dürften. So ist es im Gesundheitsbereich beispielsweise wichtiger, dass Krankenträger oder -pfleger ihre Stelle beibehalten, wobei Supermanager mit 250.000 € im Jahr auch mit der Hälfte dieses Geldes gut leben könnten.

Diese Kürzungen wären noch beachtlicher, wenn sie auch sämtliche öffentlichen Führungskräfte betreffen; außerdem könnte dadurch auch der Haushalt leichter in Ordnung gebracht werden, zusätzlich zur Schaffung einer ausgeglicheneren Situation im Bereich des öffentlichen Arbeitsmarktes und der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.

Ein Supermanager könnte auch mit einem um 50 % reduzierten Gehalt sehr gut leben und auch bei einer 30%igen Reduzierung der Führungszulagen und -prämien würde deren Lebensqualität sowie die erfolgsabhängige Vergütung der Führungskräfte nicht drastisch beeinträchtigt.

Diese Maßnahme müsste die öffentliche Verwaltung, sämtliche Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung und Unternehmen betreffen, die öffentliche Beiträge erhalten oder über Exklusivvereinbarungen oder teilweise Exklusivvereinbarungen verfügen (abhängige oder autonome Arbeitsverhältnisse mit der öffentlichen Landesverwaltung, Agenturen, öffentliche Körperschaften, auch wirtschaftlicher Art, Forschungseinrichtungen, Universitäten, nicht börsennotierte Gesellschaften mit gänzlicher oder vornehmlich öffentlicher Beteiligung sowie deren Tochtergesellschaften).

All dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

eine wie eingangs erwähnte Kürzung der Vergütungen für Supermanager und Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung vorzusehen.

Considerato che non sia possibile che ancora oggi, in un periodo di crisi, un manager o un dirigente pubblico o di impresa partecipata mantenga guadagni scaturiti da un sistema di retribuzione risalente a un periodo di boom economico e finanziario.

Premesso che oggi chi lavora per la PA o in un'azienda a partecipazione pubblica ha un posto sicuro, mentre chi è nel mercato privato rischia ogni mese di fallire o di vedersi recapitare una lettera di mobilità che equivale al licenziamento. La sicurezza del posto di lavoro è oggi un valore aggiunto allo stipendio. Dobbiamo quindi tornare come era una volta: un posto pubblico era forse pagato un po' di meno ma era per sempre o perlomeno era sicuro.

Considerato quindi che oggi i cosiddetti super-manager guadagnano troppo e non rischiano nulla: l'impresa Provincia non fallisce mai. Così quelle aziende partecipate che vivono di sovvenzioni o grazie a convenzioni esclusive con la PA: quando vanno in perdita si tagliano i servizi o si aumentano le tasse e le tariffe. È ora di iniziare a fare un po' di ordine, tagliando i super-stipendi e anche qualche super-potere quando non si ottengono i risultati pianificati. Non si può predicare parsimonia senza dare il buon esempio, senza vincolare i finanziamenti pubblici e le convenzioni esclusive per servizi destinati ai cittadini a una politica di responsabilità sociale da parte di chi ne usufruisce. Di principio, se si impegnano faticosamente soldi pubblici è giusto che ne usufruiscano i lavoratori, prima ancora che la classe dirigente.

Considerato che sia necessario contenere i costi per il personale, evitando di mandare a casa i dipendenti che lavorano nei servizi. Premesso, ad esempio che in sanità sia più utile mantenere il portantino o l'infermiere e il super-manager da 250 mila euro l'anno potrebbe vivere bene anche con la metà dei soldi.

Considerato che il taglio se si comprendessero anche tutti i dirigenti pubblici sarebbe più sostanzioso e potrebbe facilitare il riassetto di bilancio, oltre a rendere più equo tutto il comparto del lavoro pubblico e delle aziende partecipate.

Considerato che un super-manager potrebbe vivere bene anche a fronte di una riduzione del 50% del suo stipendio e che le indennità e gli incentivi dirigenziali potrebbero subire una riduzione del 30% senza incidere in modo drastico sulla qualità della vita e sulla retribuzione meritocratica della classe dirigente.

Premesso che tale provvedimento dovrebbe investire la pubblica amministrazione, tutte le aziende a partecipazione pubblica e quelle aziende che ricevono sostegno con denaro pubblico o fruiscono di convenzioni in regime esclusivo o parzialmente esclusivo (lavoro dipendente e autonomo con PA provinciali, agenzie, enti pubblici anche economici, enti di ricerca, università, società non quotate a totale o prevalente partecipazione pubblica nonché loro controllate).

Tutto ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita
la Giunta provinciale*

a prevedere un riduzione degli emolumenti per super-manager e dirigenti della pubblica amministrazione e delle imprese partecipate che vada nel senso delle premesse.

Frau Abgeordnete Artioli, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

ARTIOLI (Team Autonomie): Leggo la mozione:

"Considerato che non sia possibile che ancora oggi, in un periodo di crisi, un manager o un dirigente pubblico o di impresa partecipata mantenga guadagni scaturiti da un sistema di retribuzione risalente a un periodo di boom economico e finanziario. Premesso che oggi chi lavora per la PA o in un'azienda a partecipazione pubblica ha un posto sicuro, mentre chi è nel mercato privato rischia ogni mese di fallire o di vedersi recapitare una lettera di mobilità che equivale al licenziamento. La sicurezza del posto di lavoro è oggi un valore aggiunto allo stipendio. Dobbiamo quindi tornare come era una volta: un posto pubblico era forse pagato un po' di meno ma era per sempre o perlomeno era sicuro. Considerato quindi che oggi i cosiddetti super-manager guadagnano troppo e non rischiano nulla: l'impresa Provincia non fallisce mai. Così quelle aziende partecipate che vivono di sovvenzioni o grazie a convenzioni esclusive con la PA: quando vanno in perdita si tagliano i servizi o si aumentano le tasse e le tariffe. È ora di iniziare a fare un po' di ordine, tagliando i super-stipendi e anche qualche super-potere quando non si ottengono i risultati pianificati. Non si può predicare parsimonia senza dare il buon esempio, senza vincolare i finanziamenti pubblici e le convenzioni esclusive per servizi destinati ai cittadini a una politica di responsabilità sociale da parte di chi ne usufruisce. Di principio, se si impegnano faticosamente soldi pubblici è giusto che ne usufruiscano i lavoratori, prima ancora che la classe dirigente. Considerato che sia necessario contenere i costi per il personale, evitando di mandare a casa i dipendenti che lavorano nei servizi. Premesso, ad esempio che in sanità sia più utile mantenere il portantino o l'infermiere e il super-manager da 250 mila euro l'anno potrebbe vivere bene anche con la metà dei soldi. Considerato che il taglio se si comprendessero anche tutti i dirigenti pubblici sarebbe più sostanzioso e potrebbe facilitare il riassetto di bilancio, oltre a rendere più equo tutto il comparto del lavoro pubblico e delle aziende partecipate. Considerato che un super-manager potrebbe vivere bene anche a fronte di una riduzione del 50% del suo stipendio e che le indennità e gli incentivi dirigenziali potrebbero subire una riduzione del 30% senza incidere in modo drastico sulla qualità della vita e sulla retribuzione meritocratica della classe dirigente. Premesso che tale provvedimento dovrebbe investire la pubblica amministrazione, tutte le aziende a partecipazione pubblica e quelle aziende che ricevono sostegno con danaro pubblico o fruiscono di convenzioni in regime esclusivo o parzialmente esclusivo (lavoro dipendente e autonomo con PA provinciali, agenzie, enti pubblici anche economici, enti di ricerca, università, società non quotate a totale o prevalente partecipazione pubblica nonché loro controllate).

Tutto ciò premesso, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano invita la Giunta provinciale a prevedere un riduzione degli emolumenti per super-manager e dirigenti della pubblica amministrazione e delle imprese partecipate che vada nel senso delle premesse."

BLAAS (Die Freiheitlichen): Mit dem Titel des Beschlussantrages – 50prozentige Kürzung der Zulagen und Prämien für Supermanager, 30prozentige Kürzung für Führungskräfte, immer bezogen auf Zulagen und Prämien – könnte man ja durchaus noch einverstanden sein. Nicht einverstanden bin ich aber mit der Aussage in den Prämissen, dass ein Supermanager auch mit einem um 50 Prozent reduzierten Gehalt sehr gut leben könnte. "Bei einer 30prozentigen Reduzierung der Führungszulagen und Prämien würde deren Lebensqualität sowie die erfolgsabhängige Vergütung der Führungskräfte nicht drastisch beeinträchtigt." Wir sollten hier nicht den Fehler machen und mit dem Finger auf eine bestimmte Personengruppe zeigen. Mit einer 50prozentigen Reduzierung des Gehaltes ad hoc würde so mancher nicht einverstanden sein.

Auch mit dem beschließenden Teil habe ich so meine Probleme. Sie schreiben: "... eine wie eingangs erwähnte Kürzung der Vergütungen für Supermanager". Fordern Sie eine Kürzung der Vergütungen oder eine Kürzung der Zulagen und Prämien? Das sind für mich zwei unterschiedliche Dinge. Deshalb kann ich diesem Beschlussantrag leider nicht zustimmen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Il collega Blaas mi ha preceduto con la domanda che volevo fare anch'io, cioè non capisco se si taglia lo stipendio o gli incentivi e i premi. Questo sarebbe da chiarire, perché cambia radicalmente l'effetto di questa mozione.

A parte questo, ho grossi dubbi che un taglio così generalizzato possa andare bene, però lo spirito della mozione è condivisibile, perché parlare di certe indennità che girano nel settore delle partecipate pubbliche che non hanno pari rischio di manager del settore privato, è una cosa che va rivista.

Giusto è il concetto della meritocrazia, perché un manager che raggiunge i risultati non solo economici ma possono anche essere obiettivi politici soprattutto nella sanità, possa guadagnare bene sono d'accordo, perché il valore che ha dato alla società è sicuramente giusto riconoscerlo. Vale di più un buon manager che ottiene risultati che un mediocre che costa meno.

Tutto il discorso andrebbe visto nel contesto, sicuramente oggi c'è uno squilibrio fra settore pubblico e settore privato, e anche per quanto riguarda la politica bisognerebbe rivedere il tutto, perché se abbiamo un presidente della Giunta provinciale che guadagna meno di un direttore di qualche ente provinciale, la situazione è assurda.

Condivido in generale lo spirito della mozione, faccio fatica a immaginare che sia possibile un taglio così lineare e chiedo di spiegare se si parla di stipendio o di incentivi e indennità, per capire se posso votare o meno la mozione.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anch'io condivido i commenti dei colleghi che mi hanno preceduto. Sottolineo che il tema è importante, spesso lo abbiamo sollevato anche noi. Fra l'altro stiamo aspettando delle risposte ad alcune interrogazioni che abbiamo presentato, perché abbiamo visto che si continua a dare incarichi a persone della pubblica amministrazione che sono andate in pensione, altre persone che sono manager della Provincia sono presenti nei consigli di amministrazione di società e vengono retribuiti per questo, quindi su questo c'è da fare più chiarezza e avere una linea più parsimoniosa, questo è da condividere.

Però le richieste della mozione non sono esplicite, perché non si sa se bisogna tagliare solo le indennità e gli incentivi, e troviamo poco condivisibile anche questa generica denominazione dei manager e dirigenti della pubblica amministrazione, perché c'è dirigente e dirigente. Se guardiamo i singoli direttori e direttrici d'ufficio non sono strapagati, oppure il preside di una scuola non è strapagato pur ricoprendo posti di responsabilità, mentre a certi livelli si raggiungono effettivamente delle cifre da riguardare.

Chiedo quindi alla presentatrice di chiarire questi dubbi nella sua replica.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Einige Kollegen haben bereits vorweggenommen, dass der Beschlussantrag mit dem Wort "Vergütungen" ein bisschen unglücklich formuliert ist. Man weiß nämlich wirklich nicht, was damit gemeint ist. Unabhängig davon glaube ich persönlich, dass derartige Initiativen das beabsichtigte Ziel gar nicht erreichen. Hier wird alles auf ein Gehalt reduziert. Wir müssen uns schon bewusst sein, dass jemand, der in einer Führungsposition steht, nicht selbstverständlich in Südtirol zu finden ist. Es ist nicht immer selbstverständlich, dass man in Südtirol Leute findet, die Führungspositionen und somit auch Verantwortung übernehmen wollen. Als es jüngst um Ausschreibungen ging, haben wir ja gesehen, dass sich nur sehr wenige Personen gemeldet haben. Wir sollten uns schon überlegen, ob wir derartige Posten immer nur unter dem Aspekt des Geldes betrachten sollten. Ich erinnere daran, dass beispielsweise in der Schweiz vor circa einem halben Jahr eine Volksabstimmung stattgefunden hat, bei der man die Frage aufgeworfen hat, ob die Gehälter von Supermanagern nicht drastisch gekürzt und das Grundeinkommen der Bevölkerung drastisch werden sollten. Die Schweizer haben sowohl gegen eine Erhöhung des Grundeinkommens, als auch gegen eine Kürzung der Managergehälter ausgesprochen. Die Schweiz lebe schließlich auch von der Wertschöpfung der Manager. Man müsste sich im Detail einmal anschauen, wer wie viel bekommt, aber wir dürfen hier nicht den Fehler machen und sagen: "Kürzen wir einfach einmal!" Dann könnten wir uns nämlich wirklich schwer tun, Leute zu finden, die die entsprechenden Qualifikationen besitzen und in Südtirol einen solchen Job ausüben wollen. Ich erlebe es leider immer wieder, dass Leute aus meinem Bekanntenkreis nicht nach Südtirol zurückkommen, weil sie entweder keinen Arbeitsplatz finden oder ihnen nicht die Gehälter gezahlt werden, die außerhalb Südtirols gezahlt werden. Grundsätzlich finde ich es richtig, dass man sich die Gehälter einmal anschaut und sich überlegt, was das Maximum ist, was wir in der öffentlichen Verwaltung zahlen möchten. Jetzt aber einfach pauschal um 50 Prozent zu kürzen, geht auch mir zu weit. Deshalb kann ich diesem Beschlussantrag nicht zustimmen.

ARTIOLI (Team Autonomie): Chiedo di sospendere la trattazione della mozione, per permettermi di presentare un emendamento che chiarisca la parola "emolumenti" che in lingua tedesca si traduce con "Vergütungen".

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Punkt 21 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 72/14 vom 13.2.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend Bürokratieabbau bei Ausschreibungen mit niedrigem Wert."**

Punto 21) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 72/14 del 13.2.2014, presentata dai consiglieri Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. e Tinkhauser, riguardante la sburocratizzazione nelle gare con importi modesti."**

Unternehmer beklagen bei Bestellungen bzw. Auftragsvergabe seitens der öffentlichen Hand eine unverständliche Bürokratie. Dies gilt insbesondere für Aufträge mit niedrigem Wert, wobei der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zur Auftragssumme und zum Arbeitsaufwand steht.

An einem Beispiel soll das deutlich gemacht werden:

ein Schulsprengel hat den Bedarf an Schreibmaterial. Es schreibt mehre Unternehmen an und erbitet einen Kostenvoranschlag und eine Ersatzerklärung für das DURC. Bei dieser Ersatzerklärung müssen Daten erfasst werden, wozu es meist der Mithilfe eines Steuerberaters bedarf (Matr. Nr. INPS/NISF und Matr. Nr. INAIL). Nach dem Ausfüllen müssen der Kostenvoranschlag und die Ersatzerklärung der zuständigen Schule weitergeleitet werden. Erst dann kann die Schule den Auftrag erteilen und das Unternehmen liefern. Dieser beriebene Aufwand von Seiten der Betriebe und der öffentlichen Verwaltung ist für kleine Beträge lächerlich und wirkt lähmend.

Der Südtiroler Landtag

verpflichtet

die Landesregierung

zur umgehenden Verabschiedung einer Regelung, wonach bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. Bestellungen für Güter bis zu einem Wert von 500 Euro von der derzeit geltenden Prozedur abgesehen werden kann.

Gli imprenditori lamentano un'ingiustificabile burocrazia riguardo a ordini ovvero al conferimento d'incarichi da parte della mano pubblica. Questo vale soprattutto per incarichi con importi modesti, per i quali il relativo lavoro burocratico è sproporzionato.

Facciamo un esempio:

Un distretto scolastico ha bisogno di materiale di cancelleria. Scrive a diverse aziende chiedendo un preventivo spese e una dichiarazione sostitutiva per il DURC. Per questa dichiarazione sostitutiva bisogna registrare certi dati, e ciò normalmente richiede la collaborazione di un consulente fiscale (n. matr. INPS e n. matr. INAIL). Dopo la compilazione, il preventivo e la dichiarazione sostitutiva devono essere inviati alla scuola. Solo a quel punto la scuola può dare l'incarico e l'azienda effettuare la fornitura. Questo eccesso di operazioni burocratiche per le aziende e l'amministrazione pubblica è ridicolo per importi modesti e ha un effetto paralizzante.

Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

impegna

la Giunta provinciale

a emanare immediatamente una regolamentazione per cui nelle gare ovvero negli ordini per importi fino a 500 euro, le istituzioni pubbliche possano prescindere dalla procedura attualmente prevista.

Herr Abgeordneter Dello Sbarba, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): A me risulta che la mozione n. 219/14 che riguarda la nomina del segretario generale del Consiglio provinciale di cui è prima firmataria la collega Foppa, debba essere discussa stamattina. La collega Foppa ha presentato un emendamento ...

PRÄSIDENT: Wir würden diesen Beschlussantrag samt Änderungsantrag sofort nach diesem behandeln. Von der Zeit her müsste es sich ausgehen.

Herr Abgeordneter Leitner, Sie haben das Wort für die Erläuterung des Beschlussantrages.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollege Dello Sbarba, ich werde sehr kurz sein. Wenn es keine großen Diskussionen gibt und alle zustimmen, haben wir das sehr schnell gemacht.

"Unternehmer beklagen bei Bestellungen bzw. Auftragsvergabe seitens der öffentlichen Hand eine unverständliche Bürokratie. Dies gilt insbesondere für Aufträge mit niedrigem Wert, wobei der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zur Auftragssumme und zum Arbeitsaufwand steht.

An einem Beispiel soll das deutlich gemacht werden:

ein Schulsprengel hat den Bedarf an Schreibmaterial. Es schreibt mehrere Unternehmen an und erbittet einen Kostenvoranschlag und eine Ersatzerklärung für das DURC. Bei dieser Ersatzerklärung müssen Daten erfasst werden, wozu es meist der Mithilfe eines Steuerberaters bedarf (Matr. Nr. INPS/NISF und Matr. Nr. INAIL). Nach dem Ausfüllen müssen der Kostenvoranschlag und die Ersatzerklärung der zuständigen Schule weitergeleitet werden. Erst dann kann die Schule den Auftrag erteilen und das Unternehmen liefern. Dieser betriebene Aufwand von Seiten der Betriebe und der öffentlichen Verwaltung ist für kleine Beträge lächerlich und wirkt lähmend.

*Der Südtiroler Landtag
verpflichtet*

die Landesregierung

zur umgehenden Verabschiedung einer Regelung, wonach bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. Bestellungen für Güter bis zu einem Wert von 500 Euro von der derzeit geltenden Prozedur abgesehen werden kann."

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei): Rispondo al posto del presidente della Giunta provinciale.

Für diese Aspekte, die Ausschreibungen und das Anti-Mafia-Gesetz betreffen, hat der Staat und nicht das Land die gesetzgeberische Zuständigkeit. Daraus folgt: Die Vergabestellen müssen für jeden Einkauf, unabhängig vom Wert, den CIG-Kodex beim Simog-Portal der Aufsichtsbehörde für öffentliche Verträge in Rom einholen. Der CIG-Kodex muss bei jeder Bezahlung zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer angegeben werden. Die Vergabestellen müssen die vom Transparenzgesetz vorgesehenen Veröffentlichungspflichten der Vergaben an Wirtschaftsteilnehmer erfüllen. Auch für den Ankauf mittels Ökonomatsfonds, wofür der CIG-Kodex vorgesehen ist, muss die Veröffentlichungspflicht erfüllt werden. Alle diese Daten werden von den Vergabestellen durch das Portal Informationssystem für öffentliche Verträge einheitlich verwaltet. Laut L.G. Nr. 82 vom 7. März 2005 – Codice dell'amministrazione digitale – erfolgen ab dem 1. Juli 2013 alle Mitteilungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Unternehmern nur mehr elektronisch. Auch die neuen EU-Richtlinien über öffentliche Ausschreibungen sehen vor, dass die Ausschreibungen nur elektronisch durchgeführt werden. Insbesondere ist zu bemerken, dass im Sinne des Artikels 4 Absatz 14-bis des Gesetzesdekretes Nr. 70/2011, umgewandelt in Gesetz Nr. 106/2011, und im Sinne des Rundschreibens des Ministers für Arbeit Nr. 12/2012 die Selbsterklärbarkeit des DURC nur für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen unter 20.000 Euro erlaubt ist. Es ist aber nicht die Möglichkeit vorgesehen, diese Obliegenheit zu unterlassen. Unter dem Aspekt der Entbürokratisierung und Beschleunigung der VergabeprozEDUREN gerade für die angegebenen Typologien von Produkten hat die autonome Provinz Bozen mittels der Agentur für die öffentlichen Verträge Rahmenvereinbarungen aktiviert, um den Vergabestellen zu ermöglichen, sich einen großen Teil der Verwaltungspflichten entledigen zu können, welche an sich für Einkäufe von Waren und Dienstleistungen vorgesehen wären.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Landeshauptmannstellvertreter! Tatsache ist, dass die Kleinen Probleme haben, wenn die Ausschreibungsprozedur mit derart großen Hürden verbunden ist. Das ist nicht unbedingt im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und auch nicht im Sinne dessen, dass man unbürokratisch Aufträge vergeben kann. Wir schlagen also vor, dass bis zu einem Betrag von 500 Euro von dieser Prozedur abgesehen werden soll. Man soll zumindest mit dem Staat darüber verhandeln. Ich glaube, dass man in diesem Bereich schon einen bestimmten Spielraum herausholen könnte.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung. Ich eröffne die Abstimmung: mit 12 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Punkt 11 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 219/14 vom 18.9.2014, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Dello Sbarba und Heiss, betreffend Generalsekretär/in des Landtages.**" (Fortsetzung)

Punto 11 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 219/14 del 18/9/2014, presentata dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss, riguardante il segretario/la segretaria generale del Consiglio provinciale"**. (Continuazione)

Ich verlese einen Ersetzungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Heiss und Dello Sbarba.

"Der beschließende Teil wird durch folgenden Text ersetzt:

'Dies alles vorausgeschickt,

beauftragt
der Südtiroler Landtag

das Landtagspräsidium,

den Text der VERWALTUNGS- UND FÜHRUNGSSTRUKTUR DES SÜDTIROLER LANDTAGES gemäß Beschluss des Landtags Nr. 12/1993 zu überarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, indem der Artikel 11 (Ernennung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen) in den Absätzen (1) und (2) nach folgenden **Leitlinien** abgeändert wird:

1. Die Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Landtags erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und unter Festlegung und Transparentmachung der Kriterien für die Auswahl.
2. **Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch eine Kommission, zusammengesetzt aus einer politischen Vertretung, bestehend aus Mehrheit und Minderheit, sowie einer fachlichen Vertretung.**

Die Kommission muss entsprechend dem LG Nr. 5 vom 8. März 2010 geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.

3. **Bei der Amtsdauer werden die Anforderungen an die Kontinuität ebenso berücksichtigt wie die Möglichkeit der Erneuerung des Arbeitsverhältnisses nach einer gewissen Zeitdauer und nach einer entsprechenden Leistungsverifizierung."**

La parte dispositiva è così sostituita:

"Tutto ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica
l'ufficio di presidenza

di rivedere il testo della delibera del Consiglio provinciale n. 12/1993 'STRUTTURA ORGANIZZATIVA E DIRIGENZIALE DEL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO' e sottoporlo all'aula per l'approvazione. In particolare i commi 1 e 2 dell'articolo 11 (Nomina del segretario/della segretaria generale e dei direttori/delle direttrici di ufficio) vanno modificati sulla base delle seguenti **linee guida**:

1. La nomina del segretario/della segretaria generale del Consiglio provinciale avviene per concorso pubblico e dopo che sono stati stabiliti e resi pubblici i criteri di selezione.
2. **La scelta tra i candidati e le candidate viene effettuata da una commissione composta da una rappresentanza politica di esponenti della maggioranza e dell'opposizione e da una rappresentanza tecnica.**

Nella composizione della commissione va rispettato l'equilibrio tra i generi di cui alla legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5.

3. Per quanto riguarda la durata dell'incarico, si tiene conto sia dell'esigenza di continuità sia della possibilità di rinnovo del rapporto di lavoro dopo un determinato arco di tempo e dopo una verifica delle prestazioni lavorative."

Frau Abgeordnete Foppa, bitte.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Nachdem gestern so eine reichhaltige Debatte über das Thema stattgefunden hat und auch viele Vorschläge eingegangen sind, wie man das Ganze verbessern könnte, habe ich mich daran gemacht, diese einzuarbeiten. Ihr seht jetzt den beschließenden Teil des Beschlussantrages in neuer Form. Das Ganze sind allgemein formulierte Richtlinien, die als Leitlinien dienen können, wenn sich das Präsidium an diese Thematik heranmacht. Es fängt schon damit an, dass es sich um Leitlinien und nicht mehr um Kriterien handelt. Ich lese jetzt die einzelnen Teile vor, wobei Ihr in Fettdruck die Änderungen seht.

"Der beschließende Teil wird durch folgenden Text ersetzt:

'Dies alles vorausgeschickt,

beauftragt
der Südtiroler Landtag

das Landtagspräsidium,

den Text der VERWALTUNGS- UND FÜHRUNGSSTRUKTUR DES SÜDTIROLER LANDTAGES gemäß Beschluss des Landtags Nr. 12/1993 zu überarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, indem der Artikel 11 (Ernennung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen) in den Absätzen (1) und (2) nach folgenden **Leitlinien** abgeändert wird:

1. Die Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Landtags erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und unter Festlegung und Transparentmachung der Kriterien für die Auswahl.
2. **Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch eine Kommission, zusammengesetzt aus einer politischen Vertretung, bestehend aus Mehrheit und Minderheit, sowie einer fachlichen Vertretung.**
Die Kommission muss entsprechend dem LG Nr. 5 vom 8. März 2010 geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.
3. **Bei der Amtsdauer werden die Anforderungen an die Kontinuität ebenso berücksichtigt wie die Möglichkeit der Erneuerung des Arbeitsverhältnisses nach einer gewissen Zeitdauer und nach einer entsprechenden Leistungsverifizierung."**

Das sollte nun allen Zweifeln entgegenkommen, die gestern erhoben worden sind. Ich möchte noch anfügen, dass ich den Landtag als einen Ort sehe, an dem man tatsächlich über Gesetzesvorhaben, Beschlussanträge diskutiert. Folglich nehme ich es ernst, dass es sinnvoll ist, diese Vorschläge einzuarbeiten, wenn dadurch ein größerer Konsens erzielt werden kann. Ich stelle fest, dass Vorschläge von der Minderheit abgelehnt werden, weil die Landesregierung schon etwas diesbezügliches vor hat, weil sie es sowieso besser macht oder es in ein größeres organisches Gesetz packen möchte. Das, was die Opposition bringt, sollte als Sache an sich oder als Zielvorgabe angenommen werden. Ihr hattet das eigentlich auch versprochen, sofern es inhaltlich passt. Ich wünsche mir, dass dieser neue Stil, den man in den ersten Monaten der neuen Legislaturperiode auch einigermaßen verspüren konnte, weitergeführt wird und sich nicht ein Blockierungssystem einschleicht. Ich habe jetzt ein paar Mal beobachtet, dass Vorschläge einfach blockiert werden, obwohl man inhaltlich einverstanden wäre. Das ist keine gute Vorgangsweise, wenn wir tatsächlich dialogisch und prozessorientiert denken wollen.

Ich hoffe, Euch entsprechend entgegen gekommen zu sein, damit Ihr diesen Beschlussantrag annehmen könnt.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Volevo un chiarimento. Si parla della composizione delle commissioni in cui gli unici vincoli che vengono dettati sono quello della rappresentanza politica di maggioranza e opposizione e di genere, non di gruppo linguistico. Chiedo un chiarimento su questo perché mi sembra un controsenso.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich weiß nicht, ob das Absicht ist oder nicht, denn jetzt gibt es nur noch eine Generalsekretärin des Landtages. Das ist wahrscheinlich aber nur ein Druckfehler.

Ich hätte zwei konkrete Fragen. In Punkt 2 des beschließenden Teiles steht, dass die Kommission aus Vertretern der politischen Mehrheit und Minderheit sowie einer fachlichen Vertretung zusammengesetzt ist. Sollten wir nicht definieren, wer diese fachliche Vertretung ist?

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ja, aber "fachliche Vertretung" ist mir ein bisschen zu schwammig. Wer ist die fachliche Vertretung? Ist das jemand aus dem Landtag oder wird jemand von extern dazugeholt? Ist es der bisherige Generalsekretär? Der Kollege Urzi hat richtigerweise auf die Zusammensetzung der Kommission hingewiesen. Ich möchte nur zu bedenken geben, dass es unter den italienischen Parteien keine Frau gibt.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): C'è la collega Artioli!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Sie ist nicht Italienerin, sondern gemischtsprachig! Wennschon, dann müssen wir das überall durchziehen. Wie gesagt, ich möchte fragen, ob es notwendig ist, das hineinzuschreiben.

STEGER (SVP): Ich wiederhole mich ungern, muss es aber wohl doch tun. Ich glaube nämlich, dass ich bei der Diskussion über den vorhergehenden Beschlussantrag nicht klar genug war. Wir stehen der Landesregierung nahe, weil sie ein Exponent der Fraktion der Südtiroler Volkspartei ist. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass wir, bevor wir einen Beschlussantrag der politischen Minderheit akzeptieren, darauf achten, was die Landesregierung vorbereitet. Das hat nichts mit einer Geringschätzung der politischen Minderheit zu tun, sondern das ist der normale Lauf der Dinge. Wenn Ihr in der Mehrheit wärt, dann würdet Ihr auch die Tätigkeit der Landesregierung respektieren.

Zur Ernennung des Generalsekretärs des Landtages. Ich bin der Auffassung, dass der Artikel 11 der derzeit gültigen Bestimmung recht klar ist. *"Der Generalsekretär und die Amtsdirektoren werden mit Beschluss des Präsidiums auf Zeit ernannt. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landtagspräsidenten für die Dauer von fünf Jahren ernannt."* Dann sind die Voraussetzungen erklärt, wobei auch festgelegt wird, dass die Altersgrenzen erfüllt werden müssen. Was hier fehlt, und da gebe ich der Kollegin Foppa Recht, ist der Umstand, dass die Möglichkeit der Ernennung einer Führungskraft - in diesem Fall des Generalsekretärs - nicht öffentlich bekanntgegeben wird. Es kann nicht so sein, dass nur fünf Leute über den Umstand Bescheid wissen. Das gehört für die Zukunft geändert. Zum Glück haben wir jetzt keine Notwendigkeit dafür, denn die Ernennung des Generalsekretärs ist ja schon erfolgt. Wir hoffen doch, dass der neue Generalsekretär eine Zeit lang im Hohen Haus tätig sein wird. Ich bin der Auffassung, dass dem Landtagspräsidenten, der in diesem Haus die Neutralität in Person sein und die Unabhängigkeit garantieren soll, das Vertrauen gegeben werden soll. Der Landtagspräsident wird vom Landtag gewählt, wobei die politische Minderheit zu Recht immer auf seine Vorgangsweise schaut. Der Landtagspräsident/Die Landtagspräsidentin muss nämlich wirklich unabhängig, neutral und allen 35 Abgeordneten entsprechend handeln. In diesem Sinne würde ich es für richtig halten, wenn man dem Landtagspräsidenten diese Möglichkeit geben würde und nicht einer Kommission. Es ist aber auf alle Fälle richtig, dass die Ernennung eines neuen Generalsekretärs in Zukunft transparent nach außen kommuniziert werden muss, sodass sich jeder Interessierte bewerben kann.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich stelle fest, dass es heute eine Geschlecht weniger, dafür aber eine Sprachgruppe mehr gibt. Im Titel war natürlich das I drinnen und die Gemischtsprachigen haben wir nun einmal noch nicht zur Verfügung. Deshalb würde ich vorschlagen, dass die italienische Komponente der Kollegin Artioli berücksichtigt werden sollte.

Ich möchte noch kurz dem Kollegen Steger antworten. Wenn es um politische Neutralität geht, dann bietet für mich eine Kommission, zusammengesetzt aus Mehrheit und Minderheit, mehr Garantien, als wenn der Landtagspräsident alleine entscheidet.

Ich ersuche um eine getrennte Abstimmung nach Punkten.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung nach getrennten Teilen.

Ich eröffne die Abstimmung über die Prämissen: mit 10 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 1 des beschließenden Teils: mit 8 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 2 des beschließenden Teils: mit 4 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Punkt 3 des beschließenden Teils: mit 7 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

An diesem Punkt ist der für die Behandlung der von der Minderheit eingebrachten Tagesordnungspunkte vorgesehene Zeitrahmen abgelaufen.

Herr Abgeordneter Steger, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

STEGER (SVP): Herr Präsident, ich ersuche Sie, die Sitzung zu unterbrechen, damit wir die eingelangten Tagesordnungsanträge in der Fraktion besprechen können.

PRÄSIDENT: Wie lange soll unterbrochen werden?

STEGER (SVP): Das hängt davon ab, wie viele noch kommen werden.

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter Steger, Tagesordnungsanträge können bis zum Ende der Generaldebatte eingebracht werden.

STEGER (SVP): Gut. Dann würde ich Sie darum ersuchen, die Sitzung für eine halbe Stunde zu unterbrechen.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 11.54 UHR

ORE 12.33 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Ich teile Ihnen mit, dass die Südtiroler Volkspartei noch etwas mehr Zeit braucht. Sind Sie damit einverstanden, dass wir die Unterbrechung verlängern?
Herr Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Im Normalfall verlangt der Fraktionssprecher eine Unterbrechung der Sitzung und nicht der Präsident.

PRÄSIDENT: Sie haben natürlich Recht, aber ich bin lediglich hereingekommen, um die Sitzung wieder zu eröffnen. Es liegt jetzt an Ihnen zu entscheiden, ob wir jetzt schon in die Mittagspause gehen oder nicht.
Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nachdem die Südtiroler Volkspartei schon beim Arbeiten ist, wäre es vielleicht zielführender, sie frisch weiter arbeiten zu lassen. Für ein anderes Mal sollte die Zeit, die für eine Unterbrechung notwendig ist, etwas realistischer eingeschätzt werden, denn dann hätten wir in dieser halben Stunde nicht hier herumsitzen müssen.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Die Sitzung ist bis 14.30 Uhr unterbrochen.

ORE 12.35 UHR

ORE 14.32 UHR

Namensaufruf – Appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Punkt 148 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 19/14: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Wohnbauförderung, Integration, Gleichstellung, Sozialdienste, Zivilinvaliden, Gesundheitswesen, Familie und Südtiroler in der Welt"*.

Punto 148) dell'ordine del giorno: *"Disegno di legge provinciale n. 19/14: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata, integrazione, parificazione, servizi sociali, invalidi civili, sanità, famiglia e sudtirolesi nel mondo"*.

Begleitbericht/Relazione accompagnatoria

*Werte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
mit diesem Landesgesetzentwurf werden Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Wohnbauförderung, Integration, Gleichstellung, Sozialdienste, Zivilinvaliden, Gesundheitswesen und Familie vorgeschlagen.*

Im Bericht werden die einzelnen Änderungen erläutert.

I. ABSCHNITT

Dringende Maßnahmen

Artikel 1:

Absatz 1:

Der neue Absatz 4 des Artikels 48 (Fristen für die Einreichung der Gesuche) sieht vor, dass die Landesregierung für die Einreichung von Fördergesuchen zusätzliche Modalitäten und Kriterien zu den bereits bestehenden festlegen kann.

Auf Grund dieser Änderung kann die Landesregierung, unter anderem festlegen, dass Ausschreibungen für bestimmte Arten von Förderungen veröffentlicht werden. Eine solche Maßnahme ist wichtig, um die Genehmigung der Fördergesuche für einen bestimmten Zeitraum und im Rahmen der vom Landeshaushalt vorgesehenen Geldmittel zu gewährleisten.

Absatz 2:

Der neue Artikel 74/bis sieht die Möglichkeit vor, Umbauarbeiten an Gebäuden zu fördern, die als Heime für Arbeiter und Studenten geführt werden. Diese Heime müssen von Körperschaften ohne Gewinnabsicht geführt werden. Eine solche Fördermaßnahme ist von großer Wichtigkeit, da dadurch neue und bessere Wohnmöglichkeiten für Studenten und Arbeiter zu einem günstigeren Mietzins geschaffen werden.

Absatz 3:

In Artikel 78/ter (Förderungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrags der Steuerabzüge) wird ein Absatz eingefügt, mit dem die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, Finanzierungen für Sanierungsarbeiten zu gewähren, die auf die Jahre 2014 und 2015 eingeschränkt und für die staatliche Steuerabzüge vorgesehen sind.

Absatz 4: Der Artikel bewirkt keine Neu- oder Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.

Artikel 2:

Absätze 1-2, 4-5:

Die Änderungen im Landesgesetz vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, sind auf Grund der neuen Ämterordnung notwendig. Die Dienststelle/der Bereich für Integration wird im Ressort für Bildungsförderung, Deutsche Kultur, Integration angesiedelt. Zudem soll in Zukunft nicht mehr die Bezeichnung Einwanderung, sondern die Bezeichnung Integration und kulturelle Vielfalt verwendet werden.

Absatz 3:

Die Antidiskriminierungsstelle soll in Zukunft als unabhängige Stelle bei der Volksanwaltschaft angesiedelt werden, um auch der vielfältigen Thematik (es handelt sich nicht nur um Migrantenthemen) besser gerecht zu werden.

Absatz 6:

Der Artikel bewirkt keine Neu- oder Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Artikel 3:

Absatz 1:

Der „Landesbeirat für Sozialwesen“ wird in seiner jetzigen Form abgeschafft. Er hat sich als schwerfälliges Organ erwiesen, welches in den letzten Jahren de facto so gut wie keine Bedeutung mehr hatte und auch sehr selten einberufen wurde. In der letzten Legislaturperiode gab es eine einzige Einberufung und für die Ernennung und Einberufung sind recht aufwendige Prozeduren notwendig. Zudem entstehen Kosten für die Sitzungsgelder.

Das wichtige Ziel der Absprache zwischen allen Sozialpartnern wird inzwischen in vielen anderen Formen gewährleistet und findet unabhängig vom Fortbestehen des Landesbeirates statt (siehe die verschiedenen regelmäßig stattfindenden Sozialpartner- und Koordinierungstreffen). Diese Gremien ermöglichen eine effektivere und flexiblere Absprache als der Landesbeirat.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 2 (Sektion für Einsprüche):

Die „Sektion für Einsprüche“, welche zurzeit formell eine Untersektion des Landesbeirates ist, bleibt als selbstständiges Gremium im Rahmen der Abteilung Soziales bestehen. Der Artikel wird wegen der Aufhebung von Artikel 3 entsprechend umformuliert.

Es wird eine Einschränkung in Hinblick auf die rekurrierbaren Entscheidungen eingeführt: Entscheidungen der Fachausschüsse der Sozialdienste, welche sich auf die Kürzung von Leistungen aufgrund der Nicht-Erfüllung der Verpflichtung zur Arbeitssuche bzw. die Einhaltung eines vereinbarten Projektes von Seiten des Nutzers beziehen sowie Entscheidungen betreffend die Unterbrechung des vorgesehenen ständigen Aufenthaltes in Südtirol, können nicht mehr Gegenstand von Einsprüchen sein. Sie sind verwaltungsmäßig endgültig. Ein Einspruch ist immer vor dem Verwaltungsgericht möglich, bei welchem die Nutzer aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Gerichtsspesen zahlen dürften.

Seit Beginn der Wirtschaftskrise hat die Anzahl der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Finanziellen Sozialhilfe stark zugenommen, mit entsprechender Zunahme der Wartezeiten für die Entscheidung und Belastung für die Verwaltung. Dabei werden im Jahresschnitt ca. 95% und mehr der Einsprüche dieser Art abgelehnt, weil sich die Entscheidung der Sozialdienste als rechtmäßig herausstellt. Die Entscheidungen für diese Sachverhalte als endgültig zu erklären, würde die Rekursverwaltung entlasten und würde angesichts der sehr niedrigen Anzahl der angenommenen Rekurse sowie der Möglichkeit vor dem Verwaltungsgericht zu rekurrieren die Rechte der Nutzer in einem nur geringfügigen Ausmaß schmälern.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 3 (Kostenbeteiligung):

Zu den vorgegebenen möglichen Kriterien für die Durchführungsverordnung betreffend die Beteiligung der Nutzer an den Kosten der Sozialdienste werden zwei Punkte hinzugefügt (Alter und Betreuungsbedarf des Nutzers). Diese Punkte sind zwar in der Durchführungsverordnung und in der Anwendung bereits seit längerer Zeit präsent, waren aber nicht ausdrücklich im Gesetz verankert. Dies wurde in einigen Gerichtsurteilen bemängelt und wird nun richtiggestellt.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 4 (Betreuungsplätze in Alters- und Pflegeheimen/Bettendeckelung):

In Einzugsgebieten, in denen die Ausstattung an Betreuungsplätzen in akkreditierten stationären Einrichtungen für Senioren 120% des vom Landessozialplan festgelegten Bedarfsparameters übersteigt, dürfen keine zusätzlichen Betreuungsplätze mit öffentlicher Finanzierung errichtet werden (die schon vorhandenen können im bestehenden Ausmaß bleiben). Die Einzugsgebiete werden mit Maßnahme der Landesregierung festgelegt.

Dadurch soll die Entwicklung alternativer Betreuungsformen für pflegebedürftige Personen zusätzlich gefördert werden (nach dem Grundsatz, dass die häusliche Betreuung der stationären vorzuziehen ist) und ein ausgeglichenes Angebot gewährleistet werden.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 5 (Betrieb für Sozialdienste):

Der Artikel des Landesgesetzes Nr. 13/1991, der die Rechtsform des „Betriebes für Sozialdienste“ als Hilfskörperschaft für die Führung von Sozialen Diensten regelt, wird in mehreren Punkten aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre angepasst. Zurzeit besteht ein solcher Betrieb als Hilfskörperschaft der Gemeinde nur in der Stadt Bozen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Übereinstimmung der Ernennungsperiode des Generaldirektors mit der Wahlperiode der betreffenden Gemeinde sowie die Ernennung des Kollegiums der Rechnungsprüfer – das als externes Kontrollorgan dient und somit eine Kontrolle über die Führung ausübt – nicht mehr durch den Direktor, sondern durch den Eigentümer des Betriebes (Gemeinde).

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 6 (Territoriale Anlaufstellen für Pflege- und Betreuungsangebote):

Die in einem Einzugsgebiet tätigen akkreditierten Anbieter von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflegebedürftige Personen bilden, in Abstimmung mit den lokalen Körperschaften sowie unter Einbeziehung der im Bereich tätigen gemeinnützigen Organisationen, eine zentrale Anlaufstelle für die Beratung und Information der bedürftigen Personen und ihrer Angehörigen sowie für die Abstimmung der jeweiligen Betreuungs- und Unterstützungsangebote und -maßnahmen. Die Einzugsgebiete und Organisationsformen werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Die gesetzliche Verankerung bietet zudem den Vorteil, dass der Austausch von auch sensiblen Daten und Informationen zwischen den Trägern erleichtert wird. Die Teilnahme an den zentralen Anlaufstellen ist Voraussetzung für die Akkreditierung der Dienste.

Durch diese Stellen soll die von allen geforderte Absprache und abgestimmte Aktion zwischen den Trägern und eine „Beratung aus einer“ Hand für die Familien gewährleistet werden.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Absatz 7:

Dieser Absatz hebt hervor, dass der Artikel keine Neu- oder Mehrkosten für die Landesverwaltung verursacht.

Artikel 4:

Absatz 1:

In Anwendung des Grundsatzes des allumfassenden Gehalts der öffentlichen Angestellten (omnicomprensività della retribuzione) soll vermieden werden, dass Tätigkeiten, die Angestellte des Sanitätsbetriebes in der Arbeitszeit ausüben, zusätzlich zum Gehalt auch mit Sitzungsgeldern vergütet werden.

Aus diesem Grund erscheint es angebracht, Artikel 14/bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, aufzuheben, der ein allgemeines Anrecht auf Vergütung für die Mitglieder der Ärztekommisionen vorsieht, selbst wenn sie Bedienstete des Sanitätsbetriebs sind.

Die Vergütungen für die Mitglieder der Ärztekommisionen werden auch weiterhin mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Absatz 2 (Jährliche Anpassung der Leistungen für Zivilinvaliden):

Ziel der Änderung ist es, die jährliche Anpassung der Leistungen aufgrund der Inflation nicht mehr verpflichtend zu machen, sondern der Landesregierung die Entscheidung offen zu lassen, falls die für Südtirol vorgesehenen Leistungen bereits über den Beträgen liegen, die vom Staat für die gleichen Leistungen vorgesehen sind.

Derzeit ist es so, dass für verschiedene Leistungen die Beträge in Südtirol deutlich über den staatlichen liegen; sieht der Staat jedoch pro Jahr aufgrund der Inflation eine Erhöhung von X Euro vor, muss diese 1:1 auch für Südtirol übernommen werden.

Durch die nicht mehr automatische Anpassung ergibt sich, aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, eine mögliche Einsparung bei der jährlichen Kostenzunahme zu Lasten des Landes von jährlich ca. 200.000 Euro.

Artikel 5:

Absätze 1-2 (Änderung von Artikel 22 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33):

Diese Änderung ist notwendig, weil den 2013 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich der Finanzierung der stationären Einrichtungen für Senioren Rechnung getragen werden muss. Insofern werden einige Absätze, deren Inhalte nicht mehr zutreffen, aufgehoben und die anderen umformuliert. Absatz 4 regelt die Beiträge, die stationäre Einrichtungen für Senioren für den Ankauf – und nun auch für das Leasen – von medizinischen Geräten, Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen und anderen beweglichen Sanitätsgütern, die der gesundheitlichen Betreuung der pflegebedürftigen Heimbewohner dienen, beantragen können. Die Landesregierung legt eine Liste der einzelnen medizinischen Geräte, Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände und anderen beweglichen Sanitätsgüter fest sowie den jeweils erstattbaren Höchstbetrag.

Der Artikel bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt, da nur die Finanzierungsformen und nicht die Finanzierungshöhe abgeändert werden und die Gewährung jedenfalls auf der Grundlage der im Haushalt vorgesehen Verfügbarkeit erfolgt.

Artikel 6:

Absätze 1-2:

Seit Anfang der 1980er Jahre wird ein Großteil der arm- und beinamputierten Patientinnen und Patienten in das Rehabilitationszentrum nach Bad Häring in Österreich überwiesen, das mit dem Sanitätsbetrieb eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

Die Erstrehabilitation nach einer Gliedmaßenamputation dauert in Bad Häring ungefähr 3 Monate und der Tagessatz zu Lasten des Sanitätsbetriebes beträgt ca. 418,00 Euro. Die Folgeversorgung zwecks Prothesenkorrektur oder Prothesenerneuerung erfolgte bis 2012 im Rahmen einer

Tagesaufnahme. Seither werden die Patientinnen und Patienten auch für Folgeversorgungen über zehn bis vierzehn Tage in Bad Häring stationär aufgenommen.

Im Laufe der letzten Jahre hat die Abteilung für Physische Rehabilitation des Sanitätsbetriebs immer mehr amputierte Patientinnen und Patienten mit Prothesen versorgt. Dies nicht zuletzt, weil man auf kompetente Prothesenbauer zurückgreifen kann, die in unserer Provinz oder in der Nachbarprovinz Trient tätig sind.

Mit der Errichtung einer spezialisierten Landeseinrichtung für Arm- und Beinprothesen, die an die Abteilung für Physische Rehabilitation des Gesundheitsbezirks Bozen angegliedert wird, will man den betroffenen Patientinnen und Patienten eine qualitativ hochwertige Prothesenversorgung vor Ort gewährleisten und dabei, außer wenn es notwendig ist, auf die Überweisung nach Bad Häring verzichten.

Die Landeseinrichtung sollte anfänglich ungefähr fünf bis sieben Patientinnen und Patienten betreuen und diese Anzahl sollte mit den Jahren allmählich gesteigert werden.

Die geschätzte Ausgabe beträgt anfänglich landesweit 150.000,00 Euro.

Um diese Ausgabe abzudecken, wird ein Teil der Geldmittel des Kapitels 10150.05 des Landeshaushaltes verwendet. Diese Geldmittel werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt eingesetzt, um die von den Ämtern für Invaliden des Sanitätsbetriebs genehmigten Arm- und Beinprothesen zu finanzieren.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden diese Prothesen nicht mehr von der Prothetischen Betreuung außerhalb des Krankenhauses (Invalidenämter der Gesundheitsbezirke), sondern von der Abteilung für Physische Rehabilitation des Krankenhauses Bozen gewährt.

Das Projekt bringt keine Mehrausgabe mit sich.

Durch die Errichtung der Landeseinrichtung für Arm- und Beinprothesen und die Betreuung der Patienten vor Ort werden auf der anderen Seite Kosten eingespart (die Patientinnen und Patienten werden in Südtirol behandelt und nicht mehr nach Bad Häring überwiesen).

Die entstehenden Kosten für diese Betreuung werden durch die Verschiebung der auf dem Kapitel 10150.05 bereits vorhandenen Mittel auf das Kapitel 10.100 des Landeshaushaltes abgedeckt.

Artikel 7:

Absätze 1-3 (Änderung von Artikel 4/bis Absätze 2, 3, 6, 7 und 8 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7):

Was bisher nur implizit angenommen wurde, wird nun ausdrücklich festgelegt, und zwar, dass die Schlichtungskommission ausschließlich für die mutmaßlichen Schäden zuständig ist, die auf in der Provinz Bozen erbrachte ärztliche Dienste zurückzuführen sind.

Auch wenn dies als selbstverständlich zu betrachten ist, wird die Überparteilichkeit der Schlichtungskommission ausdrücklich festgeschrieben.

Was die Zusammensetzung der Schlichtungskommission anbelangt, wird der Richter durch ein Mitglied des Richterstandes ersetzt. Damit kann auch ein Staatsanwalt in die Kommission berufen werden. Weiters ist es nicht mehr notwendig, dass der Gerichtsmediziner im Verzeichnis der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen eingetragen ist. Damit wird die Suche nach geeigneten Kandidaten vereinfacht. Der Jurist mit Kenntnissen im Bereich der Arzthaftung wird durch einen Rechtsanwalt ersetzt, da ein Rechtsanwalt häufig über eine größere berufliche Erfahrung verfügt.

Um die Schlichtungskommission bei der Suche des gegebenenfalls notwendigen externen Sachverständigen zu unterstützen, wird die Voraussetzung der Eintragung des Sachverständigen im Verzeichnis der gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen am Landesgericht gestrichen. Der Hinweis auf die Sanitätsbetriebe wird durch den Hinweis auf den Sanitätsbetrieb ersetzt.

Die Schlichtungskommission formuliert ihre schriftliche Stellungnahme oder Schlichtungsempfehlung nicht mehr einstimmig, sondern mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

Die Gesetzesänderung bringt keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich. Die jährlichen Ausgaben für die Verwaltung der Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen belaufen sich im Schnitt (Jahre 2007-2012) auf 43.724,48 Euro. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Schlichtungskommission erfolgt über das Kapitel 10120.65 des Gebarungsplans des Landeshaushalts und die Abrechnung der Honorare für externe Sachverständige und Übersetzer über das Kapitel 10120.15 des Gebarungsplans des Landeshaushalts.

Absatz 4:

Neuer Artikel 4/quinquies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 (Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung)

Der genannte Artikel 4/quinquies soll in das Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, eingefügt werden. Mit der Einfügung dieses Artikels werden die staatlichen Bestimmungen aus dem Gesetz vom 8. November 2012, Nr. 189 (Umwandlungsgesetz des sog. Balduzzi-Gesetzesdekrets vom 13. September 2012, Nr. 158) in die Landesgesetzgebung aufgenommen.

Es geht in diesen Artikeln einerseits um die verpflichtende Anbindung der Ärzte an das Informationssystem, das ihnen vom Landesgesundheitsdienst zur Verfügung gestellt wird, sowie um die Bestimmungen zum elektronischen Rezept. Weiters muss auch die Lieferung von Daten seitens der Ärzte an das zuständige Ministerium garantiert werden.

Im dritten Absatz wird noch einmal explizit angeführt, dass die Verpflichtungen laut vorhergehenden Absätzen Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Südtiroler Sanitätsbetrieb und den Ärzten sind. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen kann das Vertragsverhältnis aufgehoben werden.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe m-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, lautet wie folgt:

„1. Die Beziehungen zwischen dem staatlichen Gesundheitsdienst, den Ärzten für Allgemeinmedizin und den Kinderärzten freier Wahl ist von eigenen dreijährigen Vereinbarungen geregelt, im Einklang mit den staatlichen Kollektivverträgen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1991, Nr. 412, mit den auf staatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossen wurden. Die Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen leitet sich vom Bestand der Mitglieder ab. Besagte Kollektivverträge müssen folgenden Grundsätzen Rechnung tragen:

omissis

m-ter) die verpflichtende Teilnahme der Ärzte an der von jeder Region definierten Organisationstruktur und am Informationssystem, am staatlichen Informationssystem, die Aspekte rund um das System der Gesundheitskarte inbegriffen und zwar nach den Bestimmungen des Artikels 50 des Gesetzesdekrets vom 30. September 2003, Nr. 269, mit Änderungen vom Gesetz vom 24. November 2003, Nr. 326, in geltender Fassung, zum Gesetz erhoben, sowie die aktive Teilnahme an der Anwendung der Verfahren zur telematischen Übermittlung der Arztverschreibungen.“

Neuer Artikel 4/sexies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 (Gesundheitsbetreuung durch vertragsgebundene Ärzte im territorialen Bereich)

Mit der Einfügung des Artikels 4/sexies in das Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, werden die staatlichen Bestimmungen aus dem Gesetz vom 8. November 2012, Nr. 189 (Umwandlungsgesetz des sog. Balduzzi-Gesetzesdekrets vom 13. September 2012, Nr. 158), in die Landesgesetzgebung aufgenommen.

Die angesprochenen Artikel des Balduzzi-Gesetzesdekrets Nr. 158/2012 beziehen sich auf die Schaffung der sogenannten AFTs (aggregazioni funzionali territoriali – erweiterte vernetzte Gruppenpraxen) und der UCCPs (unità complesse di cure primarie – Grundversorgungseinheiten), welche die medizinische Grundversorgung, insbesondere die Rund-um-die-Uhr-Betreuung und die Betreuung der chronisch Kranken verbessern sowie den Zufluss zu den Notaufnahme-Abteilungen in den Krankenhäusern einschränken sollen.

Durch die Anwendung dieses Gesetzesartikels entstehen keine Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

Der Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen stellt den betreffenden Ärzten etwaige nötige technische Mittel im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeit zur Verfügung.

Absatz 5:

Die Frist für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vom Sanitätsbetrieb an den Landesrat für Gesundheitswesen wird von zehn auf fünf Tage ab Erlass verkürzt, da nunmehr eine Übermittlung durch zertifizierte elektronische Post (PEC = posta elettronica certificata) möglich ist, was sich zeitsparend auswirken dürfte.

Die Frist, innerhalb welcher sich die Landesregierung äußern muss – sie beläuft sich derzeit auf 30 Tage nach Eingang der Maßnahmen – wird auf 45 Tage verlängert, da die Landesregierung sich nur bei jeder 2. Sitzung mit den Bilanzen (Haushaltsvoranschlag / Jahresabschluss) des Sanitätsbetriebs befasst und derzeit das Risiko (vor allem an Festtagen) besteht, dass das zuständige Landesamt zeitlich nicht in der Lage ist, ein Gutachten zum Haushaltsvoranschlag / Jahresabschluss des Sanitätsbetriebs zu erstellen, insbesondere dann, wenn gemäß Absatz 3 Zusatzinformationen vom Sanitätsbetrieb angefordert werden.

Absatz 6:

Für die Genehmigung des Landesgesundheitsplans verweist der Artikel 30 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, auf Artikel 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, betreffend die Genehmigung des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes. Dieser sieht vor, dass der von der Landesregierung genehmigte Planentwurf an den Sitzen der Gemeinden Südtirols hinterlegt wird und die Gemeinden ihr begründetes Gutachten zum Planentwurf abgeben.

Nachdem der Rat der Gemeinden als Beratungsorgan zwischen den Gemeinden und dem Land geschaffen wurde, ist es im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit zweckmäßig, den Planentwurf beim Rat der Gemeinden zu hinterlegen und nur das Gutachten dieses Organs einzuholen. Somit können auch die Zeiten für die Genehmigung des Planes verkürzt werden.

Absatz 7:

Mit dieser Änderung wird lediglich der letzte Satz des Absatzes 1 geändert.

Bisher waren die genannten Leistungen rückvergütbar, auch wenn sie im Ausland erbracht wurden, sofern sie nicht von internationalen Abkommen gedeckt waren.

Die Vergütung von Kosten laut Rechnungen, die zum Beispiel in asiatischen, afrikanischen oder südamerikanischen Staaten ausgestellt worden sind, hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen: oftmals waren die durchgeführten Leistungen nicht korrekt angeführt worden.

Die Änderung dieses Gesetzesartikels bringt keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.

Vor dieser Änderung konnte die Leistung auch in Nicht-EU-Staaten in Anspruch genommen werden.

Die Qualität der in weniger entwickelten Ländern (z. B. Pakistan, Nordafrika, Albanien) beanspruchten Leistungen kann vom Sanitätsbetrieb nicht überprüft werden, ohne z. B. Materialproben zu entnehmen und damit die Arbeit zu zerstören.

Leistungserbringer, die in den Mitgliedsstaaten der EU tätig sind, müssen sich hingegen an gewisse Mindest-Qualitätsstandards halten.

Absatz 8:

Dieser Absatz hebt hervor, dass der Artikel keine Neu- oder Mehrkosten für die Landesverwaltung verursacht.

Absatz 9

Um bei der Beauftragung eines sanitären Leiters oder einer sanitären Leiterin mit Direktionsauftrag nicht von vornherein die Stelle an eine Sprachgruppe zu binden und somit mehr Spielraum für die beste Kandidatin oder den besten Kandidaten zu schaffen, wird die bisherige Art der Stellenzuweisung an eine der drei Sprachgruppen abgeschafft; das Einvernehmen seitens der Landesregierung ist somit nicht mehr nötig. So wird keine der drei Sprachgruppen automatisch ausgeschlossen und die Person, die sich am besten für die Stelle eignet, kommt zum Zuge. Damit eine gerechte Verteilung der Stellen in den einzelnen Gesundheitsbezirken erfolgt, wird in Zukunft der Landesproporz auf Gesundheitsbezirksebene angewandt. Es wird eine Abweichmöglichkeit im Einverständnis mit der Landesregierung im Ausmaß von maximal 25 Prozent pro Sprachgruppe und pro Gesundheitsbezirk und eine maximale Flexibilität für die ladinische Sprachgruppe gewährleistet.

Artikel 8:

Absätze 1-2:

Mit Artikel 13 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2013, Nr. 9, wurde der Artikel 21 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, geändert. Dabei wurde die Kommission, welche die Endbewertung der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin vornimmt, von 8 auf 5 Mitglieder gekürzt, um damit dem von der Landesregierung und Landesverwaltung angestrebten Trend nach Vereinfachung und Verkleinerung der Kommissionen und entsprechenden Einsparungen gerecht zu werden.

Die Kommission setzt sich aktuell aus folgenden Mitgliedern zusammen:
dem Präsidenten/der Präsidentin der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen oder einer von diesem/dieser ermächtigten Person als Vorsitzendem/Vorsitzender,
einem Krankenhausprimar/einer Krankenhausprimarin aus dem Bereich Chirurgie,
einem Arzt/einer Ärztin für Allgemeinmedizin,
einem Vertreter/einer Vertreterin des Gesundheitsministeriums,
einem ordentlichen Professor/einer ordentlichen Professorin für innere Medizin oder für eine gleichwertige Fachrichtung, der/die vom Gesundheitsministerium durch Auslosung aus einem eigenen vom Ministerium für Unterricht, Universitäten und Forschung erstellten Verzeichnis namhaft gemacht wird.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Gesundheitsministeriums sowie die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor für Innere Medizin oder für eine gleichwertige Fachrichtung, die oder der vom Gesundheitsministerium durch Auslosung aus einem eigenen vom Ministerium für Unterricht, Universitäten und Forschung erstellten Verzeichnis namhaft gemacht wird, sind vom Artikel 16 des Ministerialdekrets vom 7. März 2006 zwingend vorgesehen.

Bei der Abänderung des Artikels 21 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, ist leider ein Fehler unterlaufen, der von keinem der an der Erarbeitung des Artikels Beteiligten bemerkt wurde. Bei Kommissionen mit 5 Mitgliedern sind nämlich laut Bestimmungen des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1988, Nr. 40 („Aufteilung der Stellen im öffentlichen Dienst und Zusammensetzung der Kollegialorgane der öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen nach der Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der allgemeinen Volkszählung hervorgeht“) 1 Mitglied der italienischen Sprachgruppe und 4 Mitglieder der deutschen Sprachgruppe vorgesehen. Die Vertreterin oder der Vertreter des Gesundheitsministeriums sowie die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor für Innere Medizin oder für eine gleichwertige Fachrichtung, die oder der vom Gesundheitsministerium durch Auslosung aus einem eigenen vom Ministerium für Unterricht, Universitäten und Forschung erstellten Verzeichnis namhaft gemacht wird, sind nun sicher der italienischen Sprachgruppe zuzuordnen. Derzeit ist es also nicht möglich, die Kommission nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1988, Nr. 40, zusammenzustellen.

Eine von den Proporzbestimmungen abweichende Zusammensetzung der Kommission hätte Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Endbewertung und könnte somit zur Aufhebung der gesamten Bewertung der Kommission führen, wie aus dem Gutachten der Anwaltschaft des Landes vom 02.04.2014, Prot. Nr. 220106 hervorgeht.

Es wurde versucht, vom Gesundheitsministerium die Erlaubnis zu erwirken, Professorinnen und Professoren aus dem deutschen Sprachraum für das genannte Verzeichnis vorschlagen zu dürfen. Dies wurde mit dem Hinweis auf die staatlichen Bestimmungen verweigert (das Verzeichnis wird vom MIUR erstellt und enthält nur Professorinnen und Professoren an italienischen Universitäten, die zudem auch noch ausgelost werden).

Um den Proporzbestimmungen entsprechen zu können, soll die Kommission nun um ein weiteres Mitglied erweitert werden, und zwar durch eine ordentliche Professorin oder einen ordentlichen Professor aus dem Bereich der Allgemeinmedizin, wie in der bis zur Novellierung durch das Landesgesetz Nr. 9/2013 geltenden Fassung des Artikels 21 vorgesehen war. Im deutschen Sprachraum ist die Allgemeinmedizin eine universitäre Ausbildung (Fachausbildung). Die Prüfung und die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin insgesamt werden durch die Präsenz einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors für Allgemeinmedizin aufgewertet.

Die Bezeichnung „Krankenhausprimarin/Krankenhausprimar“ wird durch den in Italien rechtlich festgelegten Ausdruck „Direktorin/Direktor einer komplexen Struktur“ ersetzt.

Die Kommission für die Endbewertung der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin soll sich also aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer von ihr bzw. ihm ermächtigten Person,
- b) einer Direktorin oder einem Direktor einer komplexen Struktur aus dem Bereich Chirurgie,
- c) einer Ärztin oder einem Arzt für Allgemeinmedizin,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gesundheitsministeriums,

e) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor für Innere Medizin oder für eine gleichwertige Fachrichtung, die oder der vom Gesundheitsministerium durch Auslosung aus einem eigenen vom Ministerium für Unterricht, Universitäten und Forschung erstellten Verzeichnis namhaft gemacht wird,

f) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor aus dem Bereich der Allgemeinmedizin.

Das neue Mitglied gemäß Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 14/2002 ist eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor aus dem deutschen Sprachraum, die oder der zweimal im Jahr zur Abschlussprüfung kommen muss, da ab dem Jahr 2014 die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin mit zwei Sessionen jährlich ausgeschrieben wird.

Artikel 9:

Die Erfahrung der letzten Monate hat bezüglich der Zusammensetzung des Familienbeirates gezeigt, dass die verschiedenen Interessensvertretungen und Organisationen für Familien derzeit nicht ausreichend vertreten sind. Um eine möglichst repräsentative Zusammensetzung im Familienbeirat zu gewährleisten, ist deshalb die Aufstockung der Mitglieder von 11 auf 19 notwendig.

Um den vielfältigen Bedürfnissen der Familien besser Rechnung tragen zu können und um eine einheitliche und überparteiliche Koordinierung des Familienbeirates zu gewährleisten, führt der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin für Familie den Vorsitz.

Die Bestimmung bewirkt keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt 2014.

Artikel 10:

Um bei der Beauftragung eines sanitären Leiters oder einer sanitären Leiterin mit Direktionsauftrag nicht von vornherein die Stelle an eine Sprachgruppe zu binden und somit mehr Spielraum für die beste Kandidatin oder den besten Kandidaten zu schaffen, wird die bisherige Art der Stellenzuweisung an eine der drei Sprachgruppen abgeschafft (das Einvernehmen seitens der Landesregierung ist somit nicht mehr nötig).

II. ABSCHNITT

Vereinfachungen

Artikel 11:

Absätze 1-2

Im Landesgesetz vom 8. März 2010, Nr. 5, werden im Abschnitt VII drei Einrichtungen zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann genannt: der Landesbeirat für Chancengleichheit für Frauen, das Frauenbüro und die Gleichstellungsrätin.

Änderung des Art. 28 – Besoldung der Gleichstellungsrätin

In der geltenden Fassung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, bleibt die Gleichstellungsrätin für eine Legislaturperiode im Amt. Für die Dauer der Amtszeit steht ihr eine kompliziert zu berechnende und in 12 Monatsraten auszubezahlende Amtsentschädigung zu. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die Gleichstellungsrätin für die Dauer der Beauftragung keine andere berufliche Tätigkeit ausüben darf. Diese Vorgabe kollidiert mit dem Begriff „Amtsentschädigung“.

Ziel der Änderung ist es, der Gleichstellungsrätin eine klar benannte rechtliche und besoldungsmäßige Behandlung im Rahmen der Vorgaben der Landesverwaltung zuzuweisen.

Änderung des Art. 29 Absatz 1 – Struktur und Personal

Es erscheint angebracht, die Gleichstellungsrätin unter dem Dach der Volksanwaltschaft anzusiedeln; so kann ihre Unabhängigkeit besser gewährleistet werden.

Absatz 3:

Der Artikel bewirkt keine Neu- oder Mehrausgaben für den Landeshaushalt.

Artikel 12:

Ziel dieser Gesetzesänderung ist die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit. Es wird vorgeschlagen, dass die jährliche Anpassung auf der Grundlage der im Jänner auf lokaler Ebene festgestellten Inflationsrate der Tarife folgender Leistungen zugunsten von Kriegs- und Dienstinvaliden und gleichgestellten Kategorien:

klimatische Kuren und Therapieaufenthalte (38,35 Euro pro Tag für Kost und Logis und 18,24 Euro nur für Kost und für höchstens 21 Tage);

Beitrag von 97,19 Euro für den Kauf von Schuhwerk zur Prothesenverkleidung

odontostomatologische Betreuung

mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Abteilung Gesundheitswesen erfolgt und nicht mehr mit Beschluss der Landesregierung, so wie von Artikel 27 Absatz 3/bis des Landesgesetzes vom 2. Januar 1981, Nr. 1, vorgesehen.

Die jährliche Ausgabe für diese Leistungen beträgt ungefähr 45.000,00 Euro.

Um Beiträge für die odontostomatologische Betreuung wird nur selten angesucht. Es geht um Leistungen und Tarife, die im Rundschreiben der Generaldirektion der ehemaligen ONIG (Opera nazionale per gli invalidi di guerra) Nr. 32 vom 12.05.1978 enthalten sind.

Dieser Gesetzesartikel bringt keine Mehrausgabe im eigentlichen Sinn mit sich. Die geschätzten ca. 600,00 Euro Mehrausgaben hängen von der jährlichen vom Gesetz vorgesehenen Anpassung der Tarife an die lokale Inflationsrate ab.

Die Änderung dieses Gesetzesartikels erfolgt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und bedingt, dass die Tarife künftig nicht mehr mit Beschluss der Landesregierung, sondern mit Dekret der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors erhöht werden.

Artikel 13:

Aus diesem Artikel wird der letzte Satz „Der ausgezahlte Betrag wird aufgrund geeigneter Abrechnungen des Südtiroler Sanitätsbetriebs liquidiert.“ gestrichen.

Es hat sich in der Praxis als unnötige verwaltungstechnische Verkomplizierung erwiesen, dass die Geldmittel vom zuständigen Landesamt viermal jährlich auf der Grundlage der von den einzelnen Gesundheitsbezirken zugesandten Auszahlungstabellen ausgezahlt werden. Durch diese Tabellen, die lediglich die Gesamtbeträge der an die Bürgerinnen und Bürger überwiesenen Summen enthalten, kann das zuständige Landesamt de facto keine Art von Kontrolle ausüben. Dieser Schritt stellt demnach einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand dar. Der Sanitätsbetrieb muss der Landesregierung jährlich Bericht erstatten.

Es ist besser, wenn die Geldmittel aus Kapitel 10.150.00 direkt in das „große“ Kapitel 10.100 einfließen und der Sanitätsbetrieb diese Ausgaben damit direkt verwaltet. Der Sanitätsbetrieb muss der Landesregierung jährlich Bericht erstatten.

Das zuständige Landesamt kann etwaige Kontrollen weiterhin auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 durchführen.

Die Geldmittel, die bisher für die Haushaltsgrundeinheit 10.150 vorgesehen waren, werden künftig in die Haushaltsgrundeinheit 10.100 einfließen.

Diese Gesetzesänderung bringt keine Mehrausgabe mit sich. Es handelt sich hierbei um eine Ressourcenoptimierung im Sinne der Bürokratievereinfachung.

III. ABSCHNITT

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 14:

a) In Anwendung des Grundsatzes des allumfassenden Gehalts der öffentlichen Angestellten (omnicomprensività della retribuzione) soll vermieden werden, dass Tätigkeiten, die Angestellte des Sanitätsbetriebes in der Arbeitszeit ausüben, zusätzlich zum Gehalt auch mit Sitzungsgeldern vergütet werden.

Aus diesem Grund erscheint es angebracht, Artikel 14/bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, aufzuheben, der ein allgemeines Anrecht auf Vergütung für die Mitglieder der Ärztekommisionen vorsieht, selbst wenn sie Bedienstete des Sanitätsbetriebs sind.

Die Vergütungen für die Mitglieder der Ärztekommisionen werden auch weiterhin mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

b) Aufhebung von Artikel 4/ter: Gründung der Stiftung Vital

In Anwendung des in der „Spending review 2“ enthaltenen Grundsatzes der Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben sieht Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, vor, dass die Landesregierung Maßnahmen erlässt, die im Dreijahreszeitraum 2012-2014 eine Einsparung im Gesundheitsbereich des Landes im Ausmaß von 50 Millionen Euro in Bezug auf die Ausgaben des Jahres 2011 garantieren. In Anbetracht der obgenannten Einsparungsmaßnahmen erscheint es unumgänglich, bestehende Organisationseinheiten zu prüfen und zu optimieren.

Die Stiftung „Vital“, die mit Artikel 4/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, errichtet worden ist, regt Initiativen zur Förderung der Gesundheit an, die ebenfalls zu den Zielen des Departments für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebs gehören.

Eine Zusammenlegung der Tätigkeiten ist im Sinne der Optimierung der Ressourcen und der Vereinheitlichung der Maßnahmen notwendig und sinnvoll.

Es erscheint daher notwendig, obgenannten Gesetzesartikel, der die Errichtung der Stiftung „Vital“ regelt, aufzuheben. Die Einleitung des Verfahrens zur Erlöschung der Stiftung „Vital“ ist bereits mit Beschluss der Landesregierung vorgesehen.

Aufhebung von Artikel 41: Landesgesundheitsrat

Der Landesgesundheitsrat ist als fachliches und wissenschaftliches Beratungsorgan der Landesverwaltung tätig und gibt auf Anforderung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns oder der Landesrätin/des Landesrates für Gesundheitswesen Gutachten ab.

Der Landesgesundheitsrat wird von der Landesregierung ernannt, ist an die Mandatsdauer der Landesrätin/des Landesrates für Gesundheitswesen gebunden und setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen.

Ursprünglich wurde dieses Gremium errichtet, um die Forschungsprojekte auszuwählen, welche bei den ministeriellen Ausschreibungen eingereicht wurden. Damals konnten maximal 3 Forschungsprojekte eingereicht werden. Dieses Limit wurde jedoch in der Zwischenzeit aufgehoben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Gremium aufgrund der großen Anzahl der Mitglieder nur selten zusammgekommen ist. In der vorhergehenden Amtszeit von 2009-2013 wurde das Gremium nur ein einziges Mal im März 2010 einberufen.

Der Landesgesundheitsrat gibt keine bindenden Gutachten ab.

Das Gremium soll nun abgeschafft werden. Bei eventuellen Fragestellungen im Gesundheitsbereich, wie Reihenuntersuchungen (screenings) und Vorsorgemaßnahmen, können künftig Fachpersonen konsultiert werden.

Aufhebung von Artikel 45: Bürgerrat für das Gesundheitswesen

Der Bürgerrat für das Gesundheitswesen wird bezüglich Landesgesundheitsplan, Kostenbeteiligung und anderer Angelegenheiten im Gesundheitswesen angehört, die ihm von der Landesregierung unterbreitet werden.

Zwecks Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Entwurf des Landesgesundheitsplans bei der Landesverwaltung und beim Rat der Gemeinden hinterlegt und für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgelegt wird, und daher eine Bürgerbeteiligung ohnehin gewährleistet wird, soll dieses Gremium abgeschafft werden.

Aufhebung von Artikel 45/bis: Landeskommission für die klinische Neuordnung und Entwicklung des Südtiroler Gesundheitsdienstes

Mit dieser Änderung wird die Landeskommission für die klinische Neuordnung und Entwicklung des Landesgesundheitsdienstes abgeschafft.

Die Gutachten der Landeskommission waren zwar obligatorisch, jedoch nicht bindend. Zudem hat auch die erhebliche Größe der Kommission (sie bestand aus 26 Mitgliedern) nicht immer zu klaren Aussagen geführt.

Themen der Neuordnung und Reorganisation werden bereits in verschiedenen anderen Gremien und Plattformen ausreichend diskutiert und bewertet.

c) Um bei der Beauftragung eines sanitären Leiters/einer sanitären Leiterin mit Direktionsauftrag nicht von vornherein die Stelle an eine Sprachgruppe zu binden und somit mehr Spielraum für die beste Kandidatin oder den besten Kandidaten zu schaffen, wird die bisherige Art der Stellenzuweisung an eine der drei Sprachgruppen abgeschafft (das Einvernehmen seitens der Landesregierung ist somit nicht mehr nötig).

d) Die Aufhebung ist notwendig, da im Artikel 15 des Landesgesetzes vom 9. Juni 1998, Nr. 5, der Absatz 6 aufgehoben wurde. Letzterer sah das Einvernehmen der Landesregierung ausschließlich zur Aufteilung der Stellen nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der drei Sprachgruppen vor.

Die Damen und Herren Abgeordneten werden gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Signore e Signori Consiglieri,

con il presente disegno di legge provinciale si propongono modifiche a leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata, integrazione, parificazione, servizi sociali, invalidi civili, sanità e famiglia. La presente relazione ha lo scopo di illustrare le modifiche proposte.

CAPO I

Disposizioni urgenti

Articolo 1:

Comma 1:

Il nuovo comma 4 dell'articolo 48 (Termini di presentazione delle domande) prevede che la Giunta provinciale possa stabilire, in aggiunta a quelli esistenti, ulteriori modalità e criteri per la presentazione delle domande di agevolazione.

In base a questa modifica di legge la Giunta provinciale può stabilire, fra l'altro, che vengano pubblicati dei bandi per la presentazione di alcuni tipi di domande di agevolazione. Tale eventualità è importante per garantire con i fondi messi a disposizione del bilancio provinciale l'approvazione delle domande di agevolazione presentate entro un determinato lasso di tempo.

Comma 2:

Il nuovo articolo 74/bis prevede la possibilità di agevolare la ristrutturazione di edifici destinati a convitto per studenti e lavoratori gestiti da enti no profit. Tale misura è importante perché si creano migliori e più adeguate possibilità abitative per lavoratori e studenti a canone calmierato.

Comma 3:

All'articolo 78/ter (Agevolazioni sulla base dell'importo teorico delle detrazioni fiscali) viene aggiunto un comma che crea la base giuridica per poter concedere, fra l'altro, finanziamenti per interventi di ristrutturazioni edilizie limitati agli anni 2014 e 2015 e per i quali sono previsti detrazioni fiscali statali.

Comma 4: L'articolo non comporta nuovi o maggiori oneri per il bilancio provinciale. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con legge finanziaria annuale.

Articolo 2:

Commi 1-2, 4-5:

Le modifiche alla legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, sono necessarie in seguito alle nuove disposizioni degli uffici. Il servizio/settore per l'integrazione è collocato presso il Dipartimento Diritto allo studio, Cultura tedesca, Integrazione. Inoltre in futuro non sarà più utilizzata la dicitura immigrazione, ma saranno utilizzati i termini integrazione e diversità culturale.

Comma 3:

Il centro di tutela contro le discriminazioni dovrà insediarsi in futuro come centro indipendente presso la Difesa civica, anche per rispondere meglio alla sua funzione che comprende tutti i tipi di discriminazione (il centro, infatti, non è previsto per la sola tutela dalle discriminazioni nei confronti dei migranti).

Comma 6:

L'articolo non comporta nuovi o maggiori oneri per il bilancio provinciale.

Articolo 3:

Comma 1:

La Consulta provinciale per l'assistenza sociale nella sua attuale forma viene abrogata. Si è dimostrata essere un organismo troppo macchinoso che negli ultimi anni non ha quasi più avuto rilievo ed è stata convocata molto di rado. Nell'ultima legislatura ha avuto luogo una sola convocazione e per la nomina e convocazione sono necessarie procedure molto onerose. Vi sono inoltre i costi legati ai gettoni di presenza.

L'importante obiettivo del coinvolgimento di tutte le parti e organizzazioni sociali viene ormai garantito da molti altri organismi e momenti di confronto, indipendentemente dalla Consulta (si vedano i svariati incontri di coordinamento e gli incontri con le parti sociali che si svolgono periodicamente). Questi organismi consentono un confronto molto più veloce e flessibile rispetto alla Consulta.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale.

Comma 2 (Sezione ricorsi):

La "Sezione ricorsi", al momento una sottosezione della Consulta provinciale, rimane in essere come organismo autonomo in seno alla Ripartizione provinciale Politiche sociali. La modifica diventa necessaria a seguito dell'abrogazione dell'articolo 3.

Viene introdotta una restrizione rispetto alle decisioni ricorribili. Le decisioni dei comitati tecnici dei servizi sociali riguardanti la riduzione di prestazioni a seguito del non rispetto degli obblighi di ricerca lavoro o di progetti concordati con i servizi sociali, o inerenti l'interruzione dell'obbligo di avere dimora abituale in provincia non saranno più oggetto di ricorso e vengono dichiarate definitive sul piano amministrativo. Rimangono ricorribili dinanzi al Tribunale amministrativo, dove i ricorrenti in base alla loro situazione reddituale non dovrebbero pagare spese processuali.

Dall'inizio della crisi economica si è registrato un massiccio aumento del numero di ricorsi contro le decisioni dell'Assistenza economica sociale con conseguente allungamento dei tempi di attesa della decisione e aggravio a carico dell'Amministrazione. In media oltre il 95% dei ricorsi annuali viene respinto, poiché le decisioni dei Distretti sociali si dimostrano legittime. Prevedere come definitive le citate decisioni consentirebbe quindi di ridurre in modo significativo i tempi di trattazione dei ricorsi e, visto il basso numero di ricorsi accolti e il fatto che rimane la possibilità di ricorso al Tribunale amministrativo, limiterebbe solo in misura minima i diritti degli utenti.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale.

Comma 3 (Partecipazione ai costi):

Ai possibili criteri previsti per il regolamento di esecuzione che regola la partecipazione degli utenti ai costi dei servizi sociali vengono aggiunti due punti (età e fabbisogno assistenziale dell'utente). Questi punti sono di fatto già presenti da diverso tempo nel regolamento di esecuzione e nell'applicazione effettiva, ma non erano ancorati normativamente in modo esplicito. Questo è stato eccepito in alcune sentenze e i relativi punti vengono pertanto ora integrati in legge.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale.

Comma 4 (Posti in strutture residenziali per anziani/limitazione dei posti letto):

Nei territori dove la dotazione di posti letto in strutture residenziali per anziani supera del 120% il parametro fissato dal Piano sociale provinciale, non possono essere realizzati ulteriori posti letto con contributo pubblico (i posti già esistenti possono rimanere nella misura attuale). I territori di riferimento vengono definiti con misura della Giunta provinciale.

Attraverso tale provvedimento si vogliono incentivare forme di assistenza domiciliare e residenziale alternative a favore di persone non autosufficienti (secondo il principio che vede prevalere la domiciliarità rispetto alla residenzialità) e si vuole garantire un'offerta equilibrata.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi a carico del bilancio provinciale.

Comma 5 (Azienda dei servizi sociali):

L'articolo della legge provinciale n. 13/1991 che regola la forma giuridica dell'"Azienda dei servizi sociali" viene modificato in diversi punti. Al momento esiste solo un'azienda di questo tipo quale ente strumentale del Comune di Bolzano. Le principali modifiche riguardano la coincidenza del periodo di nomina del direttore generale con il periodo elettorale del comune proprietario, così come la nomina dei revisori dei conti – come organismo esterno di controllo e quindi incaricato del controllo sulla gestione – non più da parte del direttore ma da parte dell'ente proprietario.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale.

Comma 6 (Servizi territoriali per l'assistenza e cura):

I gestori dei servizi sociali e dei servizi sanitari ambulatori, semiresidenziali e residenziali per persone non autosufficienti attivi in un determinato ambito territoriale, formano, in accordo con gli enti locali e con il coinvolgimento delle organizzazioni senza scopo di lucro attive nel settore, un servizio territoriale unitario per l'informazione e l'accompagnamento delle persone non autosufficienti e dei loro familiari, così come per il migliore coordinamento dei singoli servizi e interventi. Gli ambiti territoriali e le forme organizzative sono definiti con delibera della Giunta provinciale.

L'ancoraggio normativo offre anche il vantaggio di semplificare lo scambio di dati e informazioni, anche di natura sensibile, tra gli enti partecipanti. La partecipazione ai servizi territoriali è requisito indispensabile per l'accreditamento dei soggetti gestori.

Attraverso questi servizi si intende assicurare il raccordo auspicato da tutte le parti coinvolte e un migliore coordinamento degli interventi, creando un unico punto di riferimento e di consulenza per le famiglie.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale.

Comma 7:

Il presente comma evidenzia che l'articolo non comporta nuovi o maggiori oneri per l'amministrazione provinciale.

Articolo 4:

Comma 1:

In applicazione del principio di onnicomprensività della retribuzione dei dipendenti pubblici, si intende evitare che attività svolte da dipendenti dell'Azienda sanitaria in orario di lavoro, oltre che con lo stipendio, siano retribuite anche con gettoni di presenza.

In quest'ottica si ritiene opportuno abrogare il comma 2 dell'articolo 14/bis della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, che prevede un diritto di carattere generale dei membri delle commissioni sanitarie di ottenere un compenso, anche se dipendenti dell'Azienda sanitaria.

La definizione dei compensi per i membri delle commissioni sanitarie avverrà anche in futuro con deliberazione della Giunta provinciale.

Comma 2 (Adeguamento annuale delle prestazioni per invalidi civili):

Obiettivo della modifica è superare l'automatico adeguamento annuale delle prestazioni per invalidi civili sulla base dell'inflazione, qualora le prestazioni previste in Provincia siano già superiori a quelle previste a livello statale. L'adeguamento diventa una facoltà e non più un automatismo.

Oggi il meccanismo prevede che, nel caso di adeguamento di X euro da parte dello Stato, questo aumento debba essere adottato anche dalla Provincia, anche nei casi in cui le prestazioni provinciali siano già di molto superiori alle analoghe prestazioni statali.

Nel caso non si applicasse più l'automatismo, il minore aumento di oneri per il bilancio provinciale, sulla base dei dati degli ultimi anni, può essere stimato in ca. 200.000 euro annui.

Articolo 5:

Commi 1-2 (Modifica dell'articolo 22 della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33):

Questa modifica è necessaria a seguito delle modifiche nel finanziamento dei servizi residenziali per anziani entrate in vigore nel 2013. Pertanto vengono abrogati alcuni commi non più attuali e riformulati di conseguenza altri. Il comma 4 disciplina i contributi per i quali le strutture residenziali per anziani possono fare richiesta ai fini dell'acquisto e – ora anche per la locazione finanziaria – di apparecchiature, arredamenti ed altri beni mobili ad uso sanitario, necessari per l'assistenza sanitaria ai lungodegenti. La Giunta provinciale determina una lista delle apparecchiature, attrezzature, arredamenti e altri beni mobili ad uso sanitario finanziabili, nonché i relativi importi massimi delle spese rimborsabili.

L'articolo non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale, poiché vengono modificate solo le forme di finanziamento previste, ma non l'entità degli interventi. I finanziamenti sono inoltre sempre condizionati dalla disponibilità prevista sui rispettivi capitoli di bilancio.

Articolo 6:

Commi 1-2:

Fin dall'inizio degli anni '80 una gran parte delle persone amputate di arto inferiore e superiore sono state trasferite al centro riabilitativo di Bad Häring in Austria convenzionato con l'Azienda sanitaria.

La prima riabilitazione dopo un'amputazione di arto dura a Bad Häring circa 3 mesi e l'Azienda sanitaria paga una retta giornaliera di circa 418,00 euro. In caso poi di eventuali riparazioni o di nuove protesi i pazienti altoatesini vengono ricoverati a Bad Häring per circa 10-14 giorni, mentre, fino al 2012, le protesizzazioni successive venivano effettuate in regime di day hospital.

Negli ultimi anni però il Reparto di Riabilitazione fisica dell'Azienda sanitaria ha iniziato ad assistere sempre più pazienti amputati, questo anche perché si può contare su produttori di protesi competenti che operano nella nostra Provincia o nella vicina Provincia di Trento.

Con la realizzazione di questo centro di specializzazione in protesi di arto superiore e inferiore, che sarà aggregato presso il Reparto di Riabilitazione fisica del Comprensorio sanitario di Bolzano, si intende assicurare alle/ai pazienti amputati a livello locale un elevato standard qualitativo senza dover ricorrere, se non in caso di necessità, ai ricoveri a Bad Häring.

Il centro dovrebbe iniziare con cinque/sette pazienti all'anno per poi aumentare gradatamente il numero di persone da assistere.

La spesa iniziale prevista si aggira intorno ai 150.000,00 euro a livello provinciale.

Per far fronte a questa spesa si utilizza una parte dei fondi esistenti sul capitolo 10150.05 del bilancio provinciale. Di fatto queste risorse sono già ad oggi destinate a far fronte ai costi derivanti

dall'acquisto di protesi di arto superiore o inferiore concessi da parte degli uffici invalidi dell'Azienda sanitaria.

Con l'entrata in vigore della legge le protesi di arto inferiore e superiore non verranno più concesse tramite l'assistenza protesica territoriale (uffici invalidi dei Comprensori sanitari), ma tramite il Reparto di Riabilitazione fisica dell'Ospedale di Bolzano.

Il progetto non prevede un aumento di spesa.

Tramite l'istituzione di un Centro di specializzazione provinciale per la protesizzazione di arto superiore e inferiore in loco si ha, per contro, un risparmio di costi (i pazienti vengono curati in Alto Adige e non devono più essere trasferiti a Bad Häring).

I costi derivanti da questa assistenza vengono coperti con lo spostamento sul capitolo 10.100 dei fondi attualmente esistenti sul capitolo provinciale 10150.05.

Articolo 7:

Commi 1-3 (Modifica dei commi 2, 3, 6, 7 e 8 dell'articolo 4/bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7):

Quanto finora ritenuto soltanto implicitamente viene ora stabilito espressamente, e cioè che la commissione conciliativa è competente soltanto per presunti danni da servizi medici erogati sul territorio della Provincia di Bolzano.

Anche se considerato ovvio, viene prevista esplicitamente l'imparzialità della commissione conciliativa.

Per quanto riguarda la composizione della commissione conciliativa, il giudice è sostituito dal magistrato e così anche un pubblico ministero potrà far parte della Commissione. Si semplifica, inoltre, la ricerca di candidati idonei, non essendo più necessario che il medico legale debba essere iscritto nell'elenco dei consulenti tecnici medico-legali presso il tribunale. Il laureato in giurisprudenza con conoscenze in materia di responsabilità medica è sostituito da un avvocato, in quanto l'avvocato spesso possiede una maggiore esperienza professionale.

Onde agevolare la commissione conciliativa nel reperimento del consulente tecnico esterno eventualmente necessario, viene tolto il requisito dell'iscrizione del consulente tecnico nell'elenco dei consulenti tecnici medico-legali presso il tribunale.

Il riferimento alle Aziende sanitarie è sostituito con il riferimento all'Azienda sanitaria.

La commissione conciliativa formula non più all'unanimità, ma a maggioranza dei suoi componenti e per iscritto, il suo responso o la sua proposta di conciliazione.

La modifica legislativa non comporta ulteriori spese a carico del bilancio provinciale. La media aritmetica delle spese annuali (anni 2007-2012) per l'amministrazione della Commissione conciliativa per questioni di responsabilità medica è uguale a 43.724,48 euro. La rendicontazione dell'indennità per i membri della Commissione conciliativa avviene sul capitolo 10120.65 del piano di gestione del bilancio provinciale e la rendicontazione degli onorari per consulenti tecnici esterni e traduttori sul capitolo 10120.15 del piano di gestione del bilancio provinciale.

Comma 4:

Nuovo articolo 4/quinquies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7 (Passaggio all'elaborazione elettronica di dati)

Il menzionato articolo 4/quinquies è inserito nella legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7. Attraverso l'inserimento di questo articolo nella legislazione provinciale si attuano le disposizioni statali contenute nella legge 8 novembre 2012, n. 189 (legge di conversione del cosiddetto decreto-legge Balduzzi 13 settembre 2012, n. 158).

Questi articoli riguardano l'obbligatoria connessione dei medici alla rete informatica messa loro a disposizione da parte del servizio sanitario provinciale e disposizioni sulla ricetta elettronica. Inoltre deve essere garantito il flusso dei dati al ministero competente da parte dei medici.

Il terzo comma prevede esplicitamente che gli obblighi previsti dai commi precedenti siano requisiti per la conclusione e il mantenimento del rapporto contrattuale tra l'Azienda sanitaria della Provincia autonoma di Bolzano e i medici. In caso di violazione di questi obblighi il rapporto contrattuale può essere risolto.

La lettera m-ter del comma 1 dell'articolo 8 del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, e successive modifiche, così recita:

“1. Il rapporto tra il Servizio sanitario nazionale, i medici di medicina generale e i pediatri di libera scelta è disciplinato da apposite convenzioni di durata triennale conformi agli accordi collettivi nazionali stipulati, ai sensi dell'articolo 4, comma 9, della legge 30 dicembre 1991, n. 412, con le organizzazioni sindacali di categoria maggiormente rappresentative in campo nazionale. La rappresentatività delle organizzazioni sindacali è basata sulla consistenza associativa. Detti accordi devono tenere conto dei seguenti principi:

omissis

m-ter) prevedere l'adesione obbligatoria dei medici all'assetto organizzativo e al sistema informativo definiti da ciascuna regione, al Sistema informativo nazionale, compresi gli aspetti relativi al sistema della tessera sanitaria, secondo quanto stabilito dall'articolo 50 del decreto-legge 30 settembre 2003, n. 269, convertito, con modificazioni, dalla legge 24 novembre 2003, n. 326, e successive modificazioni, nonché la partecipazione attiva all'applicazione delle procedure di trasmissione telematica delle ricette mediche.”

Nuovo articolo 4/sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7 (Assistenza sanitaria in ambito territoriale tramite medici convenzionati)

Attraverso l'inserimento dell'articolo 4/sexies nella legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, le disposizioni statali contenute nella legge 8 novembre 2012, n. 189 (legge di conversione del cd. decreto legge Balduzzi 13 settembre 2012, n. 158) confluiscono nella legislazione provinciale.

Gli articoli richiamati del decreto-legge Balduzzi n. 158/2012 riguardano la creazione delle cosiddette AFT (aggregazioni funzionali territoriali) e delle UCCP (unità complesse di cure primarie) che dovrebbero migliorare l'assistenza primaria, in particolar modo l'assistenza 24 ore su 24 e l'assistenza ai malati cronici, nonché alleggerire il carico di lavoro nei reparti di Pronto Soccorso degli ospedali.

L'applicazione di questo articolo di legge non comporta costi a carico del bilancio provinciale.

L'Azienda sanitaria della Provincia autonoma di Bolzano, nell'ambito della sua attività ordinaria, mette a disposizione eventuali strumenti tecnici necessari.

Comma 5:

Il termine di trasmissione dei provvedimenti citati al comma 1 da parte dell'Azienda sanitaria all'Assessore provinciale alla Sanità viene abbreviato da dieci a cinque giorni dall'adozione, in quanto, grazie alla possibilità di trasmissione dei documenti tramite posta elettronica certificata (PEC), i tempi necessari dovrebbero accorciarsi.

Il termine entro cui la Giunta provinciale si deve pronunciare - pari attualmente a 30 giorni dal ricevimento dei provvedimenti - viene portato a 45 giorni, in quanto la Giunta tratta i bilanci (bilancio preventivo/bilancio d'esercizio) dell'Azienda sanitaria solo in sedute alterne, e attualmente si corre il rischio (soprattutto in occasione delle festività) che non sussistano i tempi tecnici affinché l'ufficio provinciale competente possa esprimere un parere sul bilancio preventivo/bilancio d'esercizio dell'Azienda, soprattutto nel caso in cui, ai sensi del comma 3, vengano chiesti elementi integrativi di giudizio all'Azienda.

Comma 6:

Ai fini dell'approvazione del piano sanitario provinciale il comma 5 dell'articolo 30 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, rimanda all'articolo 7 della legge provinciale dell'11 agosto 1997, n. 13, relativo all'approvazione del piano provinciale di sviluppo e coordinamento territoriale. Detto articolo prevede che il piano, deliberato dalla Giunta provinciale, è depositato ed esposto al pubblico nelle sedi dei comuni della provincia e che i comuni esprimono il loro parere motivato.

Tenuto conto che il Consiglio dei comuni funge da organo consultivo tra i comuni e la Provincia appare opportuno, ai sensi di una semplificazione dell'attività amministrativa, depositare il progetto di piano presso il Consiglio dei comuni e di richiedere il parere motivato solamente da parte di questo organo. In questo modo si possono anche accorciare i tempi per l'approvazione del piano.

Comma 7:

Con questa modifica si cambierà soltanto l'ultimo periodo del comma 1.

Sono inoltre rimborsabili le stesse prestazioni fruite all'estero, se non coperte da convenzioni internazionali.

Il rimborso di costi risultanti da fatture emesse, ad esempio, in passato in stati asiatici, africani o sudamericani si è rivelato problematico: le prestazioni effettuate spesso non risultavano indicate correttamente.

La modifica dell'articolo di legge non comporta ripercussioni finanziarie a carico del bilancio provinciale.

Prima di questa modifica la prestazione poteva essere fruita anche in stati non membri dell'UE.

La qualità delle prestazioni fruita in Paesi meno sviluppati (ad es. Pakistan, Africa del Nord, Albania) non può essere appurata dall'Azienda sanitaria senza ad es. prelevare delle prove di materiale e in questo modo distruggendo il lavoro.

Erogatori di prestazioni operativi in Paesi UE devono invece attenersi a determinati standard minimi di qualità.

Comma 8:

Il presente comma evidenzia che l'articolo non comporta nuovi o maggiori oneri per l'amministrazione provinciale.

Comma 9

Per non assegnare un posto a priori ad un gruppo linguistico per il conferimento di un incarico di dirigente sanitario con incarico di direttore e, quindi, lasciando più spazio nella selezione alla migliore candidata/al miglior candidato, viene eliminata la precedente modalità di assegnazione del posto ad uno dei tre gruppi linguistici (l'intesa da parte della Giunta provinciale non è più necessaria). Quindi nessuno dei tre gruppi linguistici è automaticamente escluso ed è possibile operare la scelta della persona più adatta per il posto a concorso. Per un'equa distribuzione dei posti nei singoli comprensori sanitari, in futuro sarà applicata la proporzionale provinciale a livello comprensoriale. Con il consenso da parte della Giunta provinciale viene garantita la possibilità di deroga fino ad un massimo del 25% per gruppo linguistico e per comprensorio sanitario e una flessibilità massima per il gruppo linguistico ladino.

Articolo 8:

Commi 1-2:

Con il comma 6 dell'articolo 13 della legge provinciale 19 luglio 2013, n. 9, è stato modificato l'articolo 21 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14. Con la modifica la commissione per la valutazione finale della formazione specifica in medicina generale è stata ridotta da 8 a 5 membri per dare seguito al progetto della Giunta provinciale e dell'Amministrazione provinciale di semplificare e ridurre le commissioni con conseguente risparmio delle risorse.

Attualmente la commissione è composta da:

il/la presidente dell'ordine dei medici chirurghi e degli odontoiatri della provincia di Bolzano o un suo delegato/una sua delegata, che la presiede;

un primario ospedaliero/una primaria ospedaliera dell'area chirurgica;

un medico di medicina generale;

un/una rappresentante del Ministero della salute;

un professore ordinario/una professoressa ordinaria di medicina interna o di una disciplina equipollente designato/designata dal Ministero della Salute mediante sorteggio tra i nominativi inclusi in appositi elenchi predisposti dal Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca scientifica.

La/Il rappresentante del Ministero della Salute, nonché la professoressa ordinaria o il professore ordinario di medicina interna o disciplina equipollente designata o designato dal Ministero della Salute a seguito di sorteggio tra i nominativi inclusi in appositi elenchi predisposti dal Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca scientifica, sono previsti obbligatoriamente dall'articolo 16 del decreto ministeriale del 7 marzo 2007.

In occasione della modifica dell'articolo 21 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, purtroppo è stato commesso un errore del quale nessuno tra coloro che erano coinvolti nell'elaborazione dello stesso si era accorto. Infatti, le disposizioni della legge provinciale 18 ottobre 1988, n. 40 ("Ripartizione dei posti nell'impiego pubblico e composizione degli organi collegiali degli enti pubblici in provincia di Bolzano secondo la consistenza dei gruppi linguistici in base ai dati del censimento generale della popolazione") prevedono per un organo collegiale di 5 membri la presenza di 1 membro del gruppo linguistico italiano e di 4 membri del gruppo linguistico tedesco. La o il rappresentante del Ministero della Salute, e la professoressa ordinaria o il professore ordinario di medicina interna o disciplina equipollente designata/designato dal Ministero della salute a seguito di sorteggio tra i nominativi inclusi in appositi elenchi predisposti dal Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca scientifica, sono da considerare sicuramente appartenenti al gruppo linguistico italiano.

Pertanto al momento attuale si rende impossibile nominare la commissione nel rispetto delle disposizioni della legge provinciale 18 ottobre 1988, n. 40.

Una composizione della commissione che si discosta dalle disposizioni sulla proporzionale etnica avrebbe conseguenze sulla validità giuridica della valutazione finale e potrebbe invalidare l'operato della commissione stessa, come risulta dal parere espresso dall'Avvocatura della Provincia del 02.04.2014, prot. N. 220106.

Si è tentato di ricevere l'autorizzazione dal Ministero di poter proporre professoresse o professori dall'area tedesca da inserire negli elenchi predisposti dal Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca scientifica. La richiesta è stata rifiutata con riferimento alla normativa statale (gli elenchi sono stilati dal MIUR e contengono solamente professoresse o professori presso Università italiane, inoltre vengono scelti per sorteggio).

Per poter rispettare le disposizioni sulla proporzionale etnica, la commissione dovrà ora essere allargata di un ulteriore membro, nella fattispecie aggiungendo una professoressa ordinaria o un professore ordinario dell'area della medicina generale, come era già previsto dall'articolo 21 prima della modifica effettuata tramite la legge provinciale n. 9/2013. Nell'area tedesca la medicina generale è una disciplina universitaria (specializzazione medica). La presenza nella commissione di una professoressa universitaria o di un professore universitario dell'area della medicina generale contribuisce ad una maggiore valorizzazione dell'esame e in generale della formazione specifica in medicina generale.

La denominazione "primaria ospedaliera/primario ospedaliero" viene sostituita dal termine legalmente stabilito in Italia di "direttrice o direttore di struttura complessa".

La commissione per la valutazione finale della formazione specifica in medicina generale dovrebbe essere dunque così composta:

- a) la presidente o il presidente dell'Ordine dei medici chirurghi e degli odontoiatri della provincia di Bolzano o una sua delegata o un suo delegato, che la presiede;*
- b) una direttrice o un direttore di struttura complessa dell'area chirurgica;*
- c) un medico di medicina generale;*
- d) una o un rappresentante del Ministero della salute;*
- e) una professoressa ordinaria o un professore ordinario di medicina interna o disciplina equipollente designata o designato dal Ministero della Salute a seguito di sorteggio tra i nominativi inclusi in appositi elenchi predisposti dal Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca scientifica;*
- f) una professoressa ordinaria o un professore ordinario dell'area della medicina generale.*

Il nuovo membro della commissione d'esame ai sensi dell'articolo 21 della legge provinciale n. 14/2002 è una professoressa universitaria o un professore universitario dell'area linguistica tedesca, che dovrà venire due volte all'anno per partecipare all'esame finale della formazione specifica in medicina generale, dato che dall'anno 2014 la formazione viene bandita annualmente con due sessioni.

Articolo 9:

L'esperienza degli ultimi mesi ha dimostrato che l'attuale composizione della Consulta per la famiglia non rappresenta in modo adeguato i vari gruppi di interesse e le organizzazioni che operano per le famiglie. L'aumento del numero dei componenti della Consulta da 11 a 19 è pertanto necessario per garantire un'adeguata rappresentanza.

Per tutelare al meglio le diverse esigenze delle famiglie e al fine di garantire un coordinamento coerente e indipendente, la presidenza sarà assunta dall'assessore/assessora competente.

La disposizione non comporta oneri aggiuntivi per il bilancio provinciale 2014.

Articolo 10:

Per non assegnare un posto a priori ad un gruppo linguistico per il conferimento dell'incarico di dirigente sanitario con incarico di direttore/direttrice e per garantire, quindi, maggiori opportunità di scelta della migliore candidata/del miglior candidato, viene eliminata la precedente modalità di assegnazione del posto a uno dei tre gruppi linguistici (l'intesa da parte della Giunta Provinciale, quindi, non è più necessaria).

CAPO II

Semplificazioni

Articolo 11:

Commi 1-2

La legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, al capo VII elenca tre istituzioni volte alla promozione delle pari opportunità tra uomini e donne: la Commissione provinciale per le pari opportunità, il Servizio Donna e la Consigliera di parità.

Modifica dell'art. 28 – Indennità di carica e rimborso spese

Nella versione attuale della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, la Consigliera di parità resta in carica per una legislatura. Per la durata della carica ha diritto a una indennità annuale lorda da corrispondere in dodici rate mensili, frutto di un calcolo relativamente complicato. Allo stesso tempo è previsto che, per la durata dell'incarico, la consigliera di parità non possa esercitare altre attività professionali. Quest'ultima previsione è in contrasto con il concetto di "indennità di carica".

La modifica mira ad attribuire alla Consigliera di parità un chiaro trattamento giuridico ed economico all'interno delle direttive dell'Amministrazione provinciale.

Modifica dell'art. 29, comma 1 – struttura e personale

È opportuno insediare la Consigliera di parità sotto il tetto della Difesa Civica, al fine di garantire meglio la sua indipendenza.

Comma 3:

L'articolo non comporta nuovi o maggiori oneri per il bilancio provinciale.

Articolo 12:

Scopo del presente articolo di legge è la semplificazione dell'attività amministrativa. Si propone che l'aggiornamento annuale, al tasso di inflazione locale stimato al mese di gennaio, delle tariffe a favore di invalidi di guerra, di servizio e categorie assimilate per le seguenti prestazioni:

cure climatiche e soggiorni terapeutici (38,35 euro giornalieri per vitto e alloggio e 18,24 euro per solo vitto e per al massimo 21 giorni);

contributo di 97,19 euro per l'acquisto di calzature di rivestimento protesi

assistenza odontostomatologica

avvenga con decreto del Direttore/della Direttrice della Ripartizione Sanità e non più con deliberazione della Giunta provinciale, così come previsto dal comma 3/bis dell'articolo 27 della legge provinciale 2 gennaio 1981, n. 1.

La spesa annuale per queste prestazioni si aggira intorno a 45.000,00 euro.

Raramente vengono presentate domande per contributi per assistenza odontostomatologica. Si tratta di prestazioni e tariffe indicate nella circolare n. 32 del 12.05.1978 della Direzione Generale della discolta ONIG (Opera nazionale per gli invalidi di guerra).

L'articolo di legge non comporta un aumento di spesa in senso stretto. La stimata maggior spesa di ca. 600,00 euro deriva dal fatto che le tariffe devono essere adeguate annualmente al tasso di inflazione locale come da previsione di legge.

La modifica di questo articolo di legge comporta che le tariffe non verranno più aggiornate con delibera della Giunta provinciale ma con decreto della Direttrice o del Direttore di Ripartizione e risponde così ad esigenze di semplificazione amministrativa.

Articolo 13:

Da questo articolo sarà cancellato l'ultimo periodo "L'importo della spesa sostenuta è liquidato sulla base di apposite rendicontazioni presentate dall'Azienda sanitaria dell'Alto Adige".

Nella prassi si è riscontrato che la liquidazione delle risorse finanziarie tramite l'ufficio provinciale competente per quattro volte nell'arco dell'anno sulla base delle tabelle inviate dai singoli Comprensori sanitari rappresenta una complicazione tecnico-amministrativa. Sulla base di queste tabelle, contenenti soltanto gli importi complessivi di somme già versate dall'Azienda sanitaria ai cittadini, l'ufficio provinciale competente, di fatto, non può svolgere alcun tipo di controllo. Questo passo quindi rappresenta un inutile dispendio burocratico. L'Azienda sanitaria deve relazionare con cadenza annuale alla Giunta provinciale.

È meglio che le risorse finanziarie del capitolo 10.150.00 confluiscono direttamente nel capitolo "dell'indistinta" 10.100 e l'Azienda sanitaria le amministri in modo diretto. L'Azienda sanitaria deve relazionare con cadenza annuale alla Giunta provinciale.

L'ufficio provinciale competente può ancora effettuare eventuali controlli sulla base dell'articolo 12, comma 1.

Le risorse finanziarie destinate finora all'unità previsionale di base 10.150 confluiranno da adesso in poi nell'unità previsionale di base 10.100.

Questa modifica di legge non comporta un aumento di spesa. Si tratta in questo caso di un'ottimizzazione delle risorse ai sensi della semplificazione delle procedure burocratiche.

CAPO III

Abrogazioni

Articolo 14:

a) In applicazione del principio di onnicomprensività della retribuzione dei dipendenti pubblici, si intende evitare che le attività svolte da dipendenti dell'Azienda sanitaria in orario di lavoro, oltre che con lo stipendio, siano retribuite anche con gettoni di presenza.

In quest'ottica si ritiene opportuno abrogare il comma 2 dell'articolo 14/bis della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, che prevede un diritto di carattere generale dei membri delle commissioni sanitarie di ottenere un compenso, anche se dipendenti dell'Azienda sanitaria.

La definizione dei compensi per i membri delle commissioni sanitarie avverrà anche in futuro con deliberazione della Giunta provinciale.

b) Abrogazione dell'articolo 4/ter: Costituzione della Fondazione Vital

In applicazione dei principi di razionalizzazione della spesa pubblica posti dalla c.d. "spending review 2" l'articolo 11, comma 1, della legge provinciale 20 dicembre 2012, n. 22, ha stabilito che la Giunta provinciale adotti provvedimenti che garantiscano nel triennio 2012-2014 un risparmio della spesa in ambito sanitario provinciale di complessivi 50 milioni di euro rispetto agli stanziamenti 2011. Alla luce delle citate misure di risparmio risulta necessario valutare ed ottimizzare le esistenti strutture organizzative.

La Fondazione "Vital", istituita con l'articolo 4/ter della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, svolge attività di promozione della salute che sono tra gli obiettivi anche del Dipartimento di prevenzione dell'Azienda sanitaria.

Un accentramento delle suddette attività comporterebbe sia un'ottimizzazione delle risorse sia un'unificazione delle iniziative.

Per questo motivo si ritiene di abrogare il citato articolo di legge che disciplina l'istituzione della Fondazione "Vital", per la quale, con deliberazione della Giunta provinciale è già previsto l'avvio della procedura d'estinzione.

Abrogazione dell'articolo 41: Consiglio provinciale di sanità

Il Consiglio provinciale di sanità opera quale organo consultivo tecnico-scientifico dell'amministrazione provinciale e esprime pareri su richiesta della Presidente/del Presidente della Giunta provinciale o dell'Assessora/dell'Assessore provinciale alla Sanità.

Il Consiglio provinciale di Sanità è nominato dalla Giunta provinciale, è legato alla durata della legislatura dell'Assessora/dell'Assessore alla Sanità ed è composto da 17 componenti.

Originariamente il consiglio era stato istituito per provvedere alla selezione dei progetti di ricerca da presentare ai bandi di concorso ministeriali. Allora potevano essere presentati al massimo 3 progetti di ricerca. Nel frattempo questo limite è stato abrogato.

L'esperienza ha dimostrato che, a causa del numero dei componenti, il consiglio si era riunito raramente. Nel periodo in carica dal 2009 al 2013 il consiglio si era riunito un'unica volta a marzo 2010.

Il Consiglio provinciale di Sanità non esprime pareri vincolanti.

S'intende ora sopprimere il consiglio. In futuro potranno essere consultati esperti in caso di eventuali domande nel settore sanitario, come screenings e misure di prevenzione.

Abrogazione dell'articolo 45: Comitato civico per la sanità

Il Comitato civico per la sanità viene sentito in merito al Piano sanitario provinciale, alla partecipazione ai costi e ad altre questioni in ambito sanitario che gli vengono sottoposte dalla Giunta provinciale.

Ai fini di un'opportuna semplificazione dell'attività amministrativa e tenuto conto che il progetto del piano sanitario provinciale viene depositato ed esposto al pubblico presso l'amministrazione provinciale e il Consiglio dei comuni, e che pertanto viene sempre garantita una partecipazione civica, detto organo collegiale può essere soppresso.

Abrogazione dell'articolo 45/bis: La commissione provinciale per il riordino e lo sviluppo clinico

Con la presente modifica viene abolita la Commissione provinciale per il riordino e lo sviluppo clinico del Servizio sanitario provinciale.

I pareri della Commissione provinciale erano di natura obbligatoria, però non avevano carattere vincolante. Inoltre la dimensione sostanziale della Commissione (con ben 26 membri) non portava sempre a pareri chiari.

Temi come quello del riordino e della riorganizzazione vengono già discussi e valutati in modo sufficiente da diversi altri organi e piattaforme.

c) Per non assegnare un posto a priori ad un gruppo linguistico per il conferimento dell'incarico di dirigente sanitario con incarico di direttore e, quindi, lasciando più spazio nella selezione alla migliore candidata/al miglior candidato, viene eliminata la precedente modalità di assegnazione del posto a uno dei tre gruppi linguistici (l'intesa da parte della Giunta Provinciale, quindi, non è più necessaria).

d) L'abrogazione si rende necessaria in quanto, è stato abrogato il comma 6 dell'articolo 15 della legge provinciale 9 giugno 1998, n. 5, che prevedeva l'intesa della Giunta provinciale limitatamente alla ripartizione proporzionale dei posti tra gruppi linguistici.

Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

Bericht vierter Gesetzgebungsausschuss/Relazione quarta commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 19/14 wurde vom IV. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 25. August 2014 geprüft. An der Ausschusssitzung nahmen auch die Landesrätin für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit, Dr. Martha Stocker, die Landesrätin für Familie, Organisation der Landesverwaltung, Personal, Verfahrensvereinfachung und Informatik, Dr. Waltraud Deeg, die Direktorin des Ressorts für Bildung, Kultur und Integration, Dr. Vera Nicolussi-Leck, der Direktor der Landesabteilung Sozialwesen, Dr. Luca Critelli, die Direktorin der Landesabteilung Gesundheitswesen, Dr. Irmgard Prader, der Direktor der Landesabteilung Wohnungsbau, Dr. Wilhelm Palfrader, die stellvertretende Direktorin der Landesabteilung Wohnungsbau, Frau Maria Patrizia Zomer Saracino, und der Direktor des Landesamtes für Gesetzgebung, Dr. Gabriele Vitella teil.

Nach der Verlesung des Gutachtens des Rates der Gemeinden erläuterte Abteilungsdirektor Dr. Wilhelm Palfrader die Neuerungen im Bereich des geförderten Wohnbaus und wies darauf hin, dass angesichts der immer knapper werdenden Geldmittel nicht mehr alle Gesuche um eine Wohnbauförderung berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund würden künftig zur besseren Einplanung der verfügbaren Finanzmittel die Gesuche chronologisch gereiht und nach Ablauf einer gewissen Frist würden dann keine Gesuche mehr angenommen. Dr. Palfrader erklärte darauf kurz die beiden anderen Absätze von Artikel 1, welche die Finanzierung der Wiedergewinnung von Gebäuden, die als Studenten- und Arbeiterwohnheime dienen, und die Beschränkung der Vorschüsse des Landes für Gebäudesanierungen laut den geltenden staatlichen Bestimmungen auf die Jahre 2014 und 2015, betreffen.

Die Abg.en Walter Blaas, Helmuth Renzler und Andreas Pöder kritisierten im Rahmen der Generaldebatte die geplanten Einschränkungen im Bereich des geförderten Wohnbaus, weil damit den Antragstellern keine finanzielle Planung oder Rechtssicherheit mehr garantiert werden könne. Die Abgeordneten forderten die Landesregierung auf, die betreffende Bestimmung, die auch vom Rat der Gemeinden kritisiert wurde, nochmals zu überdenken.

Abg. Riccardo Dello Sbarba zeigte sich enttäuscht über den recht dürftigen Inhalt der Omnibusgesetzentwürfe, die eigentlich eine erste strategische Ausrichtung der Regierungstätigkeit der neuen Landesregierung widerspiegeln sollten. Vor allem im sozialen Bereich würden die Ansprüche der Bevölkerung ständig steigen und eine Kürzung der entsprechenden Geldmittel gepaart mit der Auflösung wichtiger Mitbestimmungsgremien aus Spargründen seien sicherlich nicht die geeignete Antwort auf diese Bedürfnisse. Sporadische Anhörungen oder Aussprachen mit den Sozialpartnern und den betroffenen Verbänden würden nicht ausreichen, um eine gleichberechtigte Beteiligung an den heiklen Entscheidungsprozessen im Sozialwesen zu gewährleisten. Zudem würde der vorliegende Gesetzentwurf zu viele Blanko-Ermächtigungen für die Landesregierung enthalten, wodurch die politische Kontrolle des Landtages über die entsprechenden Maßnahmen erschwert würde. Auch die geplante Ansiedelung der Antidiskriminierungsstelle bei der Volksanwaltschaft, die weder über die personellen noch die räumlichen Voraussetzungen verfügt, sei nochmals genau zu prüfen. Was den Vorsitz des neuen Familienbeirates betrifft, regte der Abg. Dello Sbarba eine entsprechende Wahl

innerhalb des Beirates an, anstatt die Präsidentschaft per Gesetz der zuständigen Landesrätin zu übertragen. Im Bereich der territorialen Gesundheitsbetreuung schließlich unterstrich der Abgeordnete die große Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Hausarzt und Patient und forderte die Landesregierung auf, bei der Umsetzung der neuen staatlichen Richtlinien dieses persönliche Verhältnis auch weiterhin zu garantieren.

Ressortdirektorin Dr. Vera Nicolussi Leck wies darauf hin, dass es sich bei der Neuansiedelung der Antidiskriminierungsstelle beim Landtag um eine politische Entscheidung handle, die unter anderem mit dem weiten Tätigkeitsfeld dieser Stelle, welches die reine Integration von ausländischen Bürgern weit übersteige, begründet wurde. Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die neue Struktur müssten auf jeden Fall im Vorfeld der geplanten Einsetzung abgeklärt werden.

LR Martha Stocker erklärte, dass die Abschaffung des Landesbeirates für Sozialwesen, dessen Einsetzung ein sehr schwerfälliges Ernennungsverfahren vorsieht und der in Vergangenheit nur selten einberufen wurde, mit den Sozialpartnern und den Verbänden im Sozialbereich abgesprochen wurde. Künftig würden alle Sozialpartner und sämtliche Verbände bereits im Vorfeld in die wichtigen Entscheidungen im Sozialbereich mit einbezogen, was wesentliche Vorteile gegenüber einem schwerfälligen und nicht ganz repräsentativen Gremium mit sich bringen werde. Die Entscheidungen der Fachausschüsse der Sozialsprengel im Bereich der Kürzung oder Ablehnung der finanziellen Sozialhilfeleistungen sollten künftig endgültigen Charakter haben, um die Ämter aufgrund der hohen Anzahl von Rekursen zu entlasten. Nachdem die entsprechenden Rekurse an das Verwaltungsgericht in diesem Bereich kostenlos sind, können die Antragsteller immer noch den Gerichtsweg beschreiten. LR Stocker erläuterte anschließend die anderen Neuerungen des Omnibusgesetzentwurfes im Sozialbereich betreffend die Streichung der Abschaffung der automatischen Inflationsangleichung der Invalidenrenten, die Finanzierung und Anzahl der Betreuungsplätze in Alten- und Pflegeheimen, die Bestellung des Generaldirektors der Sozialbetriebe und die Finanzierung der Territorialen Anlaufstellen für Pflege- und Betreuungsangebote. Im Bereich Gesundheitswesen ging LR Stocker auf die vom Abg. Dello Sbarba angesprochene territoriale Versorgung durch die Hausärzte ein, deren Qualitätsstandards trotz der staatlichen Vorgaben und der erforderlichen Anpassung der Verträge auch weiterhin garantiert würden. Anderen Neuheiten im Gesundheitswesen würden die Umstellung der elektronischen Datenverarbeitung des Sanitätsbetriebes, die Funktionsweise und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen, die Einrichtung einer spezialisierten Abteilung für Arm- und Beinprothesen im Sanitätsbetrieb, die Abweichung vom Sprachgruppenproporz bei der Besetzung der Stellen der sanitären Leiter innerhalb der Gesundheitsbezirke, die Zusammensetzung der Kommission für die Endbewertung der Ausbildungslehrgänge im ärztlichen Bereich, die Rückvergütung im Ausland erbrachter ärztlicher Leistungen und die Stellungnahme des Rates der Gemeinden bzw. der einzelnen Gemeinden zum Landesgesundheitsplan. Abschließend ging LR Stocker noch auf die geplante Ansiedelung der Gleichstellungsrätin beim Landtag ein und erklärte, dass der entsprechende Artikel noch präzisiert werden müsse, um die entsprechende Amtsentschädigung und Spesenvergütung genauer spezifizieren zu können.

LR Waltraud Deeg teilte mit, dass sich der Familienbeirat fast einhellig für die amtierende Landesrätin als Vorsitzende des Beirates ausgesprochen hat, weil diese direkte Verbindung zur Landesregierung für die strategische Ausrichtung des Beirates nur förderlich sein würde. Was die Entschädigung der Mitglieder betrifft, sollte eine einheitliche Regelung auf Landesebene getroffen werden, ohne dass einzelne Kollegialorgane bevorzugt oder benachteiligt werden.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 19/14 vom Ausschuss mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Nach Absprache mit den zuständigen Landesämtern stimmte der Ausschuss den vom Rechtsamt des Landtages vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Verbesserungen und Korrekturen, die im beiliegenden Gesetzestext hervorgehoben sind, zu.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt.

Artikel 1: Der Ausschuss behandelte zunächst einen Streichungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 1, um die negativen Anmerkungen im Gutachten des Rates der Gemeinden zur geplanten Änderung zu Artikel 48 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, über die Fristen für die Einreichung der Wohnbauförderungsgesuche zu übernehmen. Nach einer ausgiebigen Debatte wurde der Änderungsantrag mit der ausschlaggebenden Stimme des Vorsitzenden Schiefer abge-

lehnt. Der Ausschuss behandelte sodann den Ersetzungsantrag von LR Tommasini zu Absatz 2 über den neuen Artikel 74-bis des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, über die Finanzierung der Wiedergewinnung von Gebäuden, die als Heime für Arbeiter und Studenten bestimmt sind. Dieser wurde mehrheitlich genehmigt. Zuvor hatte der Ausschuss einen Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba dazu einstimmig angenommen, mit dem präzisiert wird, dass auch die Organisationen, die diese Heime betreiben, nicht gewinnorientiert sein dürfen. Der so abgeänderte Artikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss behandelte eine Reihe von Änderungsanträgen des Abg. Pöder zur Streichung einiger Absätze dieses Artikels, mit denen der Terminus "Immigration", der in verschiedenen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, verwendet wird, durch den Terminus "Integration" ersetzt wird. Diese wurden allesamt mehrheitlich abgelehnt. Sodann wurde vom Ausschuss ein Ersetzungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 3 behandelt und genehmigt, um die Antidiskriminierungsstelle statt wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen nicht bei der Volksanwaltschaft, sondern beim Südtiroler Landtag anzusiedeln. Die Debatte wurde mit der Prüfung einer Reihe von weiteren Änderungsanträgen des Abg. Dello Sbarba fortgesetzt, um den Gesetzentwurf um die Absätze 3-bis, 3-ter, 3-quater und 3-quinquies zu ergänzen. Diese dienen dazu, die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle zu erweitern (Absatz 3-bis und 3-ter), die Ernennung des Leiters der Stelle festzulegen (Absatz 3-quater) und die Funktionsweise der Stelle zu regeln (Absatz 3-quinquies). Nach einer lebhaften Debatte wurde nur der Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt, mit dem ein neuer Absatz 3-quater eingefügt wird. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 2 Gegenstimmen genehmigt.

Zusatzartikel 2-bis: Der Ausschuss behandelte sodann einen Änderungsantrag von LR Stocker zur Einfügung eines neuen Artikels 2-bis. Nach Auskunft der Landesrätin soll mit dieser Bestimmung die Bezeichnung der Auslandssüdtiroler, d.h. der Südtiroler Auswanderer, vereinheitlicht werden, die nun in der Landesgesetzgebung als "Südtiroler und Südtirolerinnen in der Welt" bezeichnet werden. Der Ausschuss genehmigte den Zusatzartikel mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 3: Der Ausschuss behandelte sodann die Änderungen zum Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, über Neuordnung der Südtiroler Sozialdienste. Zunächst wurde ein Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zur Streichung von Absatz 1 des Gesetzentwurfs über die geplante Abschaffung des Landesbeirates für Sozialwesen behandelt und mehrheitlich abgelehnt. Danach wurde ein Ersetzungsantrag der LR Stocker zu Absatz 1 mehrheitlich genehmigt, mit dem die Abschaffung des Landesbeirates für Sozialwesen bestätigt, aber eine alternative Form der Beteiligung und Miteinbeziehung der Sozialpartner in der Gesetzgebung bzw. relevanten Reformen im Sozialwesen eingeführt wird. Nach einer umfassenden Debatte lehnte der Ausschuss eine Reihe von Änderungsanträgen des Abg. Dello Sbarba ab, von denen zwei die Sektion für Einsprüche des Landesbeirates für Sozialwesen und einer die Beschränkung der Betreuungsplätze in den stationären Einrichtungen für Senioren, die mit Landesförderungen errichtet werden, betreffen. Der Ausschuss genehmigte hingegen sowohl einen Änderungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 5, um im Artikel 12-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, einen neuen Titel "Sozialbetrieb" einzufügen, als auch einen Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Artikel 12-bis Absatz 4 über die Ernennung des Generaldirektors und des Vizegeneraldirektors des Betriebs. Nachdem ein weiterer Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba zu Absatz 5 abgelehnt wurde, genehmigte der Ausschuss den so abgeänderten Artikel mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 4: Der Ausschuss richtete seine Aufmerksamkeit insbesondere auf Absatz 2, wonach die jährliche Anpassung des Invalidengelds an die Inflation nicht mehr automatisch, sondern fakultativ erfolgt. Zu dieser Bestimmung wurde eine Reihe von Streichungsanträgen sowohl von den Abg.en Dello Sbarba, Pöder, Renzler, Amhof und Blaas als auch von der LR Stocker eingebracht. Nach einer ausgiebigen Debatte genehmigte der Ausschuss den Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba einstimmig. Nachdem dieser als erster eingebracht worden war, wurde die Abstimmung über die nachfolgenden gleichlautenden Änderungsanträge hinfällig. Der so abgeänderte Artikel wurde vom Ausschuss in seiner Gesamtheit einstimmig genehmigt.

Artikel 5: Nach der Begründung der LR Stocker, dass die Abänderung von Artikel 22 des Landesgesetzes vom 18. August 1998, Nr. 33, einer klaren Aufteilung der Finanzierung der stationären

Einrichtungen für Senioren zwischen dem Gesundheitswesen und den Sozialdiensten dient, wurde die gegenständliche Bestimmung mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 6: Der Ausschuss behandelte zunächst einen Streichungsantrag zum gesamten Artikel des Abg. Blaas. Mit dieser Bestimmung wird eine spezialisierte Landeseinrichtung für Arm- und Beinprothesen eingerichtet. Nach mehrheitlicher Ablehnung des Änderungsantrags wurde ein Änderungsantrag der LR Stocker genehmigt, mit dem die Bestimmung gestrichen wird, wonach diese spezialisierte Landeseinrichtung bei der Abteilung für physikalische Medizin und Rehabilitation des Gesundheitsbezirkes Bozen angesiedelt werden soll. Der Artikel wurde ohne weitere Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 1 Gegenstimme genehmigt.

Artikel 7: Mit diesem Artikel werden einige Änderungen im Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7, über die Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes eingefügt. Der Ausschuss prüfte insbesondere den Absatz 4 über die Einfügung der neuen Absätze 4-quinquies und 4-sexies in das Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7. Laut LR Stocker dienen beide Vorschriften dazu, die Landesbestimmungen an die Vorgaben des Balduzzi-Gesetzesdekrets Nr. 158 vom 13. September 2012 anzupassen. Mit Artikel 4-quinquies erfolgt die zwingende Digitalisierung des Landesgesundheitsdienstes, während Artikel 4-sexies Festlegungen für die Gesundheitsbetreuung durch vertragsgebundene Ärzte vorschreibt. Nach einer ausgiebigen Debatte genehmigte der Ausschuss mehrheitlich einen Änderungsantrag der LR Stocker zum Artikel 4-quinquies über die Anwendung etwaiger Strafen sowie einen Änderungsantrag zu Artikel 4-sexies des Abg. Dello Sbarba über die Beibehaltung der Beziehung zwischen dem Patienten und dem ausgewählten Hausarzt. Daraufhin genehmigte der Ausschuss auch einen Änderungsantrag der LR Stocker, mit dem ein neuer Absatz 10 im Artikel 14 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, (neuer Absatz 4-bis des LGE Nr. 19/14) eingefügt werden soll, der ebenfalls die Vereinheitlichung des EDV-Systems des Gesundheitsbetriebes betrifft. Schließlich debattierte der Ausschuss lange sowohl über den Änderungsantrag der LR Stocker, mit dem der gesamte Absatz 6 ersetzt werden soll, wonach die Sozialpartner und die Patientenvereinigungen bei der Genehmigung des Landesgesundheitsplans stärker miteinzubeziehen sind, als auch über den Änderungsantrag zum Änderungsantrag des Abg. Dello Sbarba. Damit soll im Absatz 6 die Anmerkung im Gutachten des Rates der Gemeinden berücksichtigt werden, der im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Landesgesundheitsplans das geltende Verfahren beibehalten will, das es den Bürgern erlaubt, den Gemeinden ihre Anmerkungen vorzulegen. Nach Abschluss einer ausführlichen Debatte wurden die Änderungsanträge von den Einbringern nach der Zusicherung zurückgezogen, dass man die Fragestellung für die Debatte im Plenum vertiefen werde. Der Artikel wurde sodann mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 8: Mit dieser Bestimmung beabsichtigt die Landesregierung, die Zusammensetzung der Kommission für die Endbewertung bei der Allgemeinmediziner Ausbildung nach Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 15. November 2002 zu ändern. Diese Änderung sei für die Einhaltung der Proporzregelung bei der Ernennung der Kommission erforderlich, damit diese ihre Arbeit aufnehmen könne. Nach einer ausgiebigen Debatte und der Einigung, die Frage in Hinblick auf die Debatte im Landtag zu erörtern, wurde der Artikel mit 3 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9: Zum vorliegenden Artikel über die Zusammensetzung des Familienbeirates nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, wurden von den Abg.en Pöder, Dello Sbarba und Renzler zahlreiche Änderungsanträge eingebracht. Nach Abschluss der Debatte lehnte der Ausschuss sowohl den Ersetzungsantrag zu Absatz 1 des Abg. Pöder als auch den Streichungsantrag zu Absatz 2 des Abg. Dello Sbarba ab. Der Änderungsantrag des Abg. Renzler, mit dem im Artikel 12 ein neuer Absatz 3 eingefügt wird, um dem Vorschlag des Familienbeirates zu diesem Artikel Rechnung zu tragen, wurde hingegen mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Der Artikel wurde ohne weitere Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 11: Nach der Begründung der LR Stocker und der Zusicherung, die Bestimmung nach Absatz 1 über die Aufwandsentschädigung und die Spesenvergütung der Gleichstellungsrätin für die Debatte im Plenum zu erörtern, genehmigte der Ausschuss den Artikel mit 5 Jastimmen und 2 Gegenstimmen.

Artikel 12: Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 13: Da die LR Stocker ihren Streichungsantrag zum gesamten Artikel mit dem Hinweis begründete, die derzeitige Formulierung von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, über die Arzneimittelversorgung aus buchhalterischen Gründen beibehalten zu wollen, wurde dieser vom Ausschuss mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 14: Zu diesem Artikel über die Bestimmungen, die mit dem Omnibusgesetzentwurf Nr. 19/14 abgeschafft werden, wurde ein Änderungsantrag der LR Stocker behandelt, mit dem ein neuer Buchstabe e) zur Abschaffung von Artikel 55 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, über die Nebenstrafen im Gastgewerbe eingefügt wird. Nach einer langen Debatte wurde der Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt. Auf Antrag des Abg. Dello Sbarba wurde über Teile dieses Artikels getrennt abgestimmt. Bei der ersten Abstimmung über den gesamten Artikel ohne den Verweis auf die Artikel 41, 45 und 45-bis im Absatz 1 Buchstabe b) wurde dieser mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt. Bei der zweiten Abstimmung genehmigte der Ausschuss auch die Beibehaltung des Verweises auf die Artikel 41, 45 und 45-bis im Absatz 1 Buchstabe b) mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Zusatzartikel 15: Zum Änderungsantrag, der die Finanzbestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf einfügt, entwickelte sich auf der Grundlage der vom Abg. Pöder erneut vorgebrachten Kritik an der genehmigten Änderung zu Artikel 2, mit der die Antidiskriminierungsstelle beim Südtiroler Landtag angesiedelt wird, eine hitzige Debatte. Der Zusatzartikel wurde schließlich mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

In seiner Stimmabgabeerklärung kündigte der Abg. Anderas Pöder seine Gegenstimme zu diesem Gesetzentwurf und die Vorlage eines Minderheitenberichtes an.

Auch der Abg. Blaas hegt die Absicht, dagegen zu stimmen und einen Minderheitenbericht einzubringen.

Der Abg. Helmuth Renzler sprach sich für den Gesetzentwurf aus.

Der Abg. Riccardo Dello Sbarba teilte schließlich mit, sich bei der Abstimmung enthalten zu wollen.

Der vom Gesetzgebungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 4/2010 erlassene Beschluss zum negativen Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 1 Absatz 1 und 2 sowie zum bedingt positiven Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 7 Absatz 6 wurde mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 19/14 mit 4 Jastimmen (des Vorsitzenden Schiefer und der Abg.en Amhof, Renzler und Stirner Brantsch), 2 Gegenstimmen (der Abg.en Blaas und Pöder) und 1 Enthaltung (des Abg. Dello Sbarba) genehmigt.

I lavori in commissione

La IV commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 19/14 nella seduta del 25 agosto 2014. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche l'assessora alla sanità, allo sport, alle politiche sociali e al lavoro, dott.ssa Martha Stocker, l'assessora competente per la famiglia, l'organizzazione dell'amministrazione provinciale, il personale, la semplificazione procedurale e l'informatica, dott.ssa Waltraud Deeg, la direttrice del dipartimento diritto allo studio, cultura tedesca e integrazione, dott.ssa Vera Nicolussi-Leck, il direttore della ripartizione politiche sociali, dott. Luca Critelli, la direttrice della ripartizione sanità, dott.ssa Irmgard Prader, il direttore della ripartizione edilizia abitativa, dott. Wilhelm Palfrader, la vicedirettrice della ripartizione edilizia abitativa, dott.ssa Maria Patrizia Zomer Saracino, e il direttore dell'ufficio legislativo della Provincia, dott. Gabriele Vitella.

Data lettura del parere del Consiglio dei comuni, il direttore di ripartizione dott. Wilhelm Palfrader ha illustrato le novità nel settore dell'edilizia abitativa agevolata ricordando che in seguito alla riduzione dei mezzi finanziari non sarà più possibile esaudire tutte le richieste di contributo. Per questo motivo in futuro le domande verranno esaminate in ordine cronologico per una migliore pianificazione dei fondi disponibili, il che significa che dopo una determinata data non verranno più accettate domande. Successivamente il dott. Palfrader ha illustrato brevemente gli altri due commi dell'articolo 1, riguardanti il finanziamento del recupero di edifici adibiti a convitto per lavoratori e studenti, e la limitazione agli anni 2014 e 2015 delle agevolazioni della Provincia per interventi di risanamento ai sensi delle disposizioni statali.

In sede di discussione generale i cons. Walter Blaas, Helmuth Renzler und Andreas Pöder hanno criticato le limitazioni previste nell'ambito dell'edilizia abitativa agevolata, perché in questo modo si

impedisce ai richiedenti di attuare una pianificazione finanziaria e viene meno la certezza del diritto. I consiglieri hanno esortato la Giunta provinciale a ripensare questa disposizione, che anche il Consiglio dei comuni disapprova.

Il cons. Riccardo Dello Sbarba si è dichiarato deluso dall'inconsistenza dei disegni di legge omnibus, che in teoria dovrebbero rispecchiare una prima impostazione strategica dell'attività di governo della nuova Giunta provinciale. Soprattutto in campo sociale sono in continuo aumento le necessità della popolazione, e il taglio dei fondi accompagnato dallo scioglimento di alcuni importanti organi di partecipazione, per esigenze di risparmio, non è sicuramente la risposta adeguata a questi bisogni. Audizioni sporadiche o incontri con le parti sociali e le organizzazioni interessate non bastano per garantire una partecipazione equa ai delicati processi decisionali in materia di politiche sociali. Inoltre il presente disegno di legge in troppi casi dà carta bianca alla Giunta provinciale, cosa che ostacola il controllo politico del Consiglio provinciale sulle misure dell'esecutivo. Va anche riconsiderato con attenzione il previsto insediamento del centro di tutela contro le discriminazioni presso la difesa civica, la quale non dispone né del personale né dei locali necessari allo scopo. Per quanto riguarda la presidenza della nuova consulta per la famiglia, il cons. Dello Sbarba suggerisce di eleggere il/la presidente tra i componenti della stessa consulta, piuttosto che assegnare questa funzione per legge all'assessora competente. In merito all'assistenza sanitaria su base territoriale, il consigliere ha evidenziato l'importanza del rapporto di fiducia tra medico di base e paziente, e ha sollecitato la Giunta provinciale a fare in modo che questo rapporto sia garantito anche in seguito all'implementazione delle nuove direttive statali.

La direttrice di dipartimento dott.ssa Vera Nicolussi-Leck ha replicato che l'insediamento presso il Consiglio provinciale del centro di tutela contro le discriminazioni è frutto di una decisione politica, giustificata tra l'altro dall'ampia sfera di attività di questo centro, che va ben oltre la mera integrazione dei cittadini stranieri. Le esigenze finanziarie e di personale di questa nuova struttura dovranno in ogni caso essere definite prima dell'insediamento.

L'assessora Martha Stocker ha spiegato che lo scioglimento della Consulta provinciale dell'assistenza sociale, per la cui composizione era prevista una procedura di nomina alquanto complicata e che in passato veniva convocata solo raramente, è stato concordato con le parti sociali e le associazioni che operano nel settore sociale. In futuro le parti sociali e tutte le associazioni di questo settore verranno coinvolte a priori in tutte le maggiori decisioni riguardanti il sociale, cosa che presenta notevoli vantaggi rispetto a un organo macchinoso e non propriamente rappresentativo. In futuro le decisioni dei comitati tecnici dei distretti sociali riguardanti la riduzione o la negazione di prestazioni di assistenza economica sociale saranno definitive, per sgravare gli uffici dall'elevato numero di ricorsi. Visto che i ricorsi al tribunale amministrativo per impugnare decisioni riguardanti il sociale sono gratuiti, i richiedenti possono sempre adire le vie legali. L'assessora Stocker ha poi illustrato le altre novità introdotte nel sociale dal disegno di legge omnibus, tra cui la soppressione dell'abolizione dell'adeguamento automatico all'inflazione delle pensioni di invalidità, il finanziamento e il numero di posti letto nelle case di riposo e nei centri di degenza, la nomina del direttore generale delle aziende dei servizi sociali e il finanziamento dei servizi territoriali per l'assistenza e la cura. In merito alla sanità, l'assessora ha affrontato la questione dell'assistenza territoriale da parte dei medici di base, sollevata dal cons. Dello Sbarba, i cui standard di qualità dovranno essere garantiti anche in futuro nonostante le prescrizioni statali e il necessario adeguamento dei contratti. Altre novità nel settore sanitario sono l'informatizzazione delle aziende sanitarie, il funzionamento e la composizione della commissione conciliativa per le questioni inerenti alla responsabilità civile dei medici, l'istituzione di un centro di specializzazione provinciale per la protesizzazione di arto superiore e inferiore, la deroga dalla proporzionalità etnica per quanto riguarda la copertura dei posti di dirigente sanitario all'interno dei comprensori sanitari, la composizione della commissione che formula il giudizio finale in materia di percorsi di formazione in ambito sanitario, il rimborso delle prestazioni mediche erogate all'estero e il parere del Consiglio dei comuni ovvero dei singoli comuni sul piano sanitario provinciale. Infine l'assessora Stocker è tornata sulla questione del previsto insediamento della consigliera di parità presso il Consiglio provinciale e ha dichiarato che il relativo articolo deve ancora essere chiarito nei dettagli, in particolare per quanto riguarda l'indennità di funzione e il rimborso spese.

L'assessora Waltraud Deeg ha dichiarato che la consulta per la famiglia si è espressa quasi all'unanimità a favore della nomina dell'assessora in carica quale sua presidente, in quanto il collegamento

diretto che ne deriverebbe con la Giunta provinciale favorirebbe l'orientamento strategico della consulta stessa. Per quanto concerne l'indennità dei componenti, occorre introdurre una regolamentazione uniforme a livello provinciale per evitare che singoli organi collegiali siano avvantaggiati rispetto ad altri.

Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 19/14.

La commissione ha accettato le correzioni linguistiche e tecniche che sono state proposte dall'ufficio legale del Consiglio provinciale sentiti gli uffici competenti dell'amministrazione provinciale e che, nell'allegato testo di legge, sono sottolineate.

I singoli articoli sono stati approvati con le seguenti votazioni:

Articolo 1: la commissione ha dapprima trattato un emendamento soppressivo del comma 1, presentato dal cons. Dello Sbarba, e diretto a fare propri i rilievi negativi contenuti nel parere del Consiglio dei comuni in relazione alla modifica prevista per l'articolo 48 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, in materia di termini per la presentazione delle domande di agevolazione edilizia. Dopo un ampio dibattito, l'emendamento è stato respinto con il voto prevalente del presidente Schiefer. Di seguito la commissione ha trattato l'emendamento sostitutivo del comma 2, presentato dall'ass. Tommasini, relativo al nuovo articolo 74-bis della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, concernente il finanziamento del recupero di edifici adibiti a convitto per lavoratori e studenti, approvandolo a maggioranza. In precedenza la commissione aveva assentito all'unanimità un subemendamento del cons. Dello Sbarba diretto a precisare che anche le organizzazioni che abbiano in gestione i convitti non devono avere scopo di lucro. L'articolo, come emendato, è stato infine approvato con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Articolo 2: la commissione ha esaminato una serie di emendamenti, presentati dal cons. Pöder, tesi a sopprimere alcuni commi dell'articolo in esame volti a sostituire il termine "immigrazione", contenuto in diverse disposizioni della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, con il termine "integrazione", respingendoli poi tutti a maggioranza. Di seguito la commissione ha discusso e approvato un emendamento sostitutivo del comma 3 del cons. Dello Sbarba, diretto a prevedere l'istituzione del centro di tutela contro le discriminazioni presso il Consiglio della provincia autonoma di Bolzano anziché presso la Difesa civica, come previsto dal disegno di legge. La discussione è proseguita con l'esame di un'ulteriore serie di emendamenti del cons. Dello Sbarba, diretti a inserire i nuovi commi 3-bis, 3-ter, 3-quater e 3-quinquies nell'ambito del disegno di legge, contenenti alcune previsioni relative ad un ampliamento delle competenze del centro antidiscriminazione (3-bis e 3-ter), le modalità di nomina del responsabile del centro nonché quelle riguardanti il suo funzionamento (3-quater e 3-quinquies). Dopo un ampio dibattito la commissione ha assentito a maggioranza solo l'emendamento introduttivo del nuovo comma 3-quater. L'articolo, come emendato, è stato poi approvato con 4 voti favorevoli e 2 voti contrari.

Articolo aggiuntivo 2-bis: la commissione è quindi passata ad esaminare l'emendamento introduttivo del nuovo articolo 2-bis, presentato dall'ass. Stocker. Secondo quanto riferito dall'assessora con tale disposizione si intende uniformare la terminologia adottata per individuare "gli Altoatesini all'estero" ovvero "gli emigrati/le emigrate sudtirolesi all'estero" introducendo, nell'ambito della legislazione provinciale, la nuova espressione di "Sudtirolesi nel mondo". La commissione ha approvato l'articolo aggiuntivo con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 3: la commissione si è quindi occupata delle modifiche alla legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, relativa al riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano. Ha inizialmente esaminato e poi respinto a maggioranza un emendamento del cons. Dello Sbarba, diretto a sopprimere il comma 1 del disegno di legge, relativo alla previsione dell'abrogazione della Consulta provinciale per l'assistenza sociale. Di seguito ha invece discusso e approvato a maggioranza un emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Stocker, con il quale si è intesa confermare l'abrogazione della Consulta provinciale per l'assistenza sociale, prevedendo però una forma "compensativa" di partecipazione e di coinvolgimento delle parti sociali in occasione di interventi legislativi ovvero di riforme di rilievo nel campo delle politiche sociali. Successivamente, dopo un'ampia discussione la commissione ha respinto una serie di emendamenti del cons. Dello Sbarba, di cui due riguardanti la sezione ricorsi della Consulta provinciale per l'assistenza sociale e uno concernente la limitazione dei posti letto nelle strutture residenziali per anziani da realizzarsi con contributo pubblico. La commissione ha

invece approvato, sia un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher al comma 5, con cui viene inserita la nuova rubrica "Azienda servizi sociali" all'articolo 12-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, sia un emendamento del cons. Dello Sbarba al comma 4 dell'art. 12-bis, concernente le modalità di nomina del direttore generale e del vicedirettore generale dell'Azienda. Infine, dopo aver respinto un ulteriore emendamento al comma 5 del cons. Dello Sbarba, la commissione ha assentito l'articolo, come emendato, con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 4: la commissione si è concentrata in particolare sul comma 2, in cui viene previsto che per le prestazioni a favore degli invalidi civili, l'adeguamento annuale all'inflazione non avvenga più in forma automatica ma sia facoltativo. In ordine a questa disposizione sono stati presentati una serie di emendamenti soppressivi, sia da parte dei cons. Dello Sbarba, Pöder, Renzler, Amhof e Blaas, sia da parte dell'ass. Stocker. Al termine di un'esauriente discussione la commissione ha approvato all'unanimità l'emendamento del cons. Dello Sbarba, trattandosi dell'emendamento cronologicamente presentato per primo, mentre è rimasta preclusa la votazione sui successivi emendamenti di identico tenore. Senza ulteriori interventi la commissione ha poi assentito, sempre all'unanimità, l'articolo, come emendato, nel suo complesso.

Articolo 5: la disposizione in esame è stata approvata con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione dopo i chiarimenti forniti dall'ass. Stocker sul fatto che con la modifica dell'articolo 22 della legge provinciale 18 agosto 1998, n. 33, viene effettuata una chiara separazione in materia di finanziamento dei servizi residenziali per anziani tra la sanità e i servizi sociali.

Articolo 6: la commissione ha dapprima esaminato un emendamento soppressivo dell'intero articolo, presentato dal cons. Blaas. La disposizione prevede l'istituzione di un centro di specializzazione provinciale per la protesizzazione di arto superiore e inferiore. Dopo aver respinto l'emendamento a maggioranza, la commissione ha invece approvato un emendamento dell'ass. Stocker, che sopprime la previsione di insediare tale centro specialistico nell'ambito del reparto di riabilitazione fisica del comprensorio di Bolzano. L'articolo è stato approvato, senza ulteriori interventi, con 5 voti favorevoli e 1 voto contrario.

Articolo 7: l'articolo in esame verte sull'inserimento di alcune modifiche nell'ambito della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, relativa al riordinamento del servizio sanitario provinciale. In particolare la commissione si è soffermata sul comma 4, introduttivo dei nuovi commi 4-quinquies e 4-sexies nella legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7. L'ass. Stocker ha spiegato che entrambe le disposizioni attuano l'adeguamento delle disposizioni provinciali alle norme del cd. decreto legge Balduzzi del 13 settembre 2012, n. 158. Nel caso dell'articolo 4-quinquies si tratta dell'informatizzazione obbligatoria del servizio sanitario provinciale mentre l'articolo 4-sexies detta disposizioni in materia di assistenza sanitaria tramite medici convenzionati. Al termine di un ampio dibattito, la commissione ha assentito a maggioranza un emendamento dell'ass. Stocker all'articolo 4-quinquies, in relazione all'applicazione di eventuali sanzioni nonché un emendamento all'articolo 4-sexies, presentato dal cons. Dello Sbarba, diretto a precisare che va mantenuto il rapporto tra paziente e medico di famiglia prescelto. Di seguito la commissione ha anche approvato un emendamento presentato dall'ass. Stocker, diretto a introdurre un nuovo comma 10 nell'articolo 14 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7 (nuovo comma 4-bis del dlp n. 19/14) e relativo anch'esso al processo di uniformazione del sistema informatico dell'Azienda sanitaria. Infine la commissione ha discusso a lungo, sia l'emendamento presentato dall'ass. Stocker, diretto a sostituire l'intero comma 6, in cui si prevede una maggiore partecipazione delle parti sociali e delle associazioni dei pazienti ai fini dell'approvazione del piano sanitario provinciale, sia il subemendamento del cons. Dello Sbarba, volto a introdurre nel testo del comma 6, l'osservazione contenuta nel parere del Consiglio dei comuni che, in ordine alla pubblicità del piano sanitario provinciale, chiedeva di mantenere la procedura attualmente vigente in cui i cittadini possono presentare ai comuni le proprie eventuali osservazioni. Al termine di un ampio dibattito entrambi gli emendamenti sono stati ritirati dai presentatori con l'intesa che la questione verrà approfondita per la discussione nel Plenum del Consiglio. L'articolo è stato poi approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 8: Con la disposizione in esame la Giunta provinciale ha proposto di modificare la composizione della commissione per la valutazione finale della formazione specifica in medicina generale di cui all'articolo 21 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14. L'ass. Stocker ha spiegato che la modifica è necessaria per risolvere un problema di rispetto della proporzionalità etnica nell'ambito

della commissione al fine di renderla operativa. Dopo un'ampia discussione e l'accordo di un ulteriore approfondimento per il Plenum, l'articolo è stato approvato con 3 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 9: l'articolo in esame, relativo alla composizione della Consulta per la famiglia, prevista dall'articolo 12 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è stato oggetto di una serie di emendamenti presentati rispettivamente dai cons. Pöder, Dello Sbarba e Renzler. Al termine della discussione la commissione ha respinto, sia l'emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dal cons. Pöder, sia l'emendamento soppressivo del comma 2 del cons. Dello Sbarba. Ha invece approvato con 6 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento del cons. Renzler, diretto ad aggiungere all'articolo 12 un nuovo comma 3, mediante il quale viene accolta una proposta della Consulta per la famiglia sull'articolo in esame. L'articolo è stato poi approvato, senza ulteriori interventi, con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 10: l'articolo è stato approvato, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 11: la commissione ha approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari dopo i chiarimenti forniti dall'ass. Stocker e la promessa di approfondire per la trattazione in Plenum la disposizione di cui al comma 1, relativa all'indennità di carica e al rimborso spese spettanti alla consigliera di parità.

Articolo 12: in assenza di interventi, l'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 13: la commissione ha assentito con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento soppressivo dell'intero articolo, presentato dall'ass. Stocker, che ha dichiarato di preferire il mantenimento dell'attuale formulazione dell'articolo 12 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, in materia di assistenza farmaceutica, per ragioni contabili.

Articolo 14: in ordine all'articolo in esame, relativo alle abrogazioni previste dal disegno di legge omnibus n. 19/14, la commissione ha esaminato un emendamento dell'ass. Stocker, diretto ad aggiungere una nuova lettera e), contenente l'abrogazione dell'articolo 55, comma 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, in materia di sanzioni accessorie per gli esercizi pubblici. Dopo una lunga discussione, la commissione ha approvato l'emendamento a maggioranza. Di seguito, su richiesta del cons. Dello Sbarba, l'articolo è stato posto in votazione per parti separate. Nella prima votazione, relativa all'intero articolo ma con la soppressione nell'ambito della lettera b) del comma 1 del riferimento agli articoli 41, 45 e 45-bis, la commissione ha votato a favore con 5 voti favorevoli e 2 astensioni. Nella seconda votazione la commissione ha approvato anche il mantenimento nell'ambito della lettera b) del comma 1 degli articoli 41, 45 e 45-bis, con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo aggiuntivo 15: l'emendamento introduttivo della disposizione finanziaria per il disegno di legge in esame è stato oggetto di un ampio dibattito a seguito delle rinnovate critiche espresse dal cons. Pöder in relazione all'approvazione della modifica dell'articolo 2 che stabilisce l'istituzione del centro antidiscriminazione presso il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano. Al termine l'articolo aggiuntivo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Per dichiarazione di voto è intervenuto il cons. Andreas Pöder, che ha espresso il proprio voto contrario al disegno di legge preannunciando la presentazione di una relazione di minoranza.

Anche il cons. Walter Blaas ha espresso il proprio voto contrario al disegno di legge preannunciando la presentazione di una relazione di minoranza.

Il cons. Helmuth Renzler ha espresso il proprio voto favorevole al disegno di legge.

Il cons. Riccardo Dello Sbarba ha dichiarato infine il proprio voto di astensione.

La deliberazione adottata dalla commissione legislativa ai sensi dell'articolo 6, comma 4, della legge provinciale n. 4/2010 sul parere negativo del Consiglio dei comuni riguardo all'art. 1, commi 1 e 2 e sul parere positivo condizionato del Consiglio dei comuni in merito all'articolo 7, comma 6, è stata approvata con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Posto in votazione finale il disegno di legge provinciale n. 19/14, è stato infine approvato con 4 voti favorevoli (presidente Schiefer e cons. Amhof, Renzler e Stirner Brantsch) 2 voti contrari (cons. Blaas e Pöder) e 1 astensione (cons. Dello Sbarba).

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Abgeordneten Blaas um die Verlesung des Minderheitenberichtes.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der Freiheitlichen Fraktion unterbreite ich Ihnen folgenden Minderheitenbericht zum Landesgesetzentwurf Nr. 19/14.

Artikel 1 – Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz"

Der Artikel 1 des Gesetzesentwurfes ist klar abzulehnen, denn die Inhalte des Artikels 1 führen womöglich zu einer de facto Aussetzung der Wohnbauförderung, wenn der Landesregierung die Möglichkeit zugesprochen wird eigene Modalitäten und Kriterien festzulegen. Damit wird das gesamte System der Wohnbauförderung mit dem Omnibusgesetz dahin geändert, dass die Antragsteller ohne Rechtssicherheit neuen Kriterien und möglichen Modalitäten ausgesetzt sind. Hinzu kommt die Ungleichbehandlung der Antragsteller hinsichtlich der Ansuchen im Bereich der Landwirtschaft. Es kann nicht sein, dass Gesuche, die aus einem Landwirtschaftskontext kommen, nach Jahresablauf nicht mehr neu eingereicht werden müssen, während andere Antragsteller das gesamte Gesuch erneut einzureichen haben, wenn sie auf eine Förderung hoffen wollen. Die Rechtsunsicherheit der Antragsteller setzt sich bei den finanziellen Mitteln fort, die nicht mehr für die Abwicklung der Förderungen über ein ganzes Jahr reichen könnten. Eine Planungssicherheit für Antragsteller ist weder gegeben noch lassen sich konkrete Schritte zur Realisierung eines Eigenheims setzen. Zu verweisen ist an dieser Stelle auch an das negative Gutachten des Rates der Gemeinden, welcher fordert, dass die Wohnbauförderung unbedingt aufrecht erhalten bleiben solle, "[...] da, sie für die Familien und für die Wirtschaft von extremer Bedeutung ist." Schlussfolgernd muss festgestellt werden, dass der Artikel 1 zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger Südtirols führt, keine Rechtssicherheit bietet und jeglichen Ansatz einer Planungssicherheit sowohl für die betroffene Bevölkerung als auch für die Wirtschaft fehlt, auch wenn, wie angekündigt, noch diesbezügliche Präzisierungen folgen sollten.

Artikel 2 – Änderung des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, "Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger"

Der Artikel 2 des Gesetzesentwurfes kann nicht unsere Zustimmung erwarten, aufgrund eines terminologischen Abenteuers, das die empirisch wahrnehmbare Realität verzerrt. Augenfällig ist dabei die vorgeschlagene Ersetzung der Wörter "Immigration" und "Einwanderung" durch das Wort "Integration" im Landesgesetz. Mit dieser Wortverschleierung wird das Faktum der Einwanderung, die zwangsläufig der Integration vorausgehen muss, ausgeblendet und eine Lebenswirklichkeit wird vor der Öffentlichkeit verborgen. Dass integrative Bestrebungen der Einwanderung nachgeordnet sind, liegt in der Logik der Sache und kann auch nicht durch eine terminologische Vereinfachung von der beobachtbaren Wirklichkeit entfernt werden. Immer wieder werden neue Wortkreationen und Worterschöpfungen vorgenommen, die Zusammenhänge ausklammern und die Problematik der Einwanderung relativieren ohne Lösungsansätze anzubieten. Damit verbindet sich die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit einer Antidiskriminierungsstelle, die zukünftig bei einer Landesabteilung angesiedelt ist, da das vorhandene rechtliche Netz bereits engmaschig genug erscheint. Es existieren bereits genügend Instanzen und Einrichtungen, die als Anlaufstelle fungieren. Auch die Bilanz, dass angeblich innerhalb eines Jahres lediglich 19 Fälle an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen wurden, wobei 10 Fälle über Telefon mitgeteilt wurden, ist gegenüber der gestellten Anforderung dürftig. Es scheint lediglich eine politische Entscheidung getroffen worden zu sein, um eine Institution ohne eigentlichen, ausschließlichen und klar definierten Aufgabenbereich zu etablieren, mit einer fragwürdigen Vorgehensweise. Zudem hat die Diskussion beim Haushaltsvoranschlag gezeigt, dass die Finanzmittel begrenzt sind und nicht Institutionen gefördert werden sollen, welche in ihrem Aufgabenbereich bereits von mehreren Institutionen abgedeckt sind. Der Artikel 2 ist wegen seiner Realitätsferne und Tatsachenverzerrung eindeutig abzulehnen, da die vorgeschlagenen Änderungen zu keiner Verbesserung führen, die im Sinne der einheimischen Südtiroler Bevölkerung liegen kann.

Artikel 3 – Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, "Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen"

Mit dem Artikel 3 des Gesetzesentwurfes soll eine "Sektion für Einsprüche" gegen die Entscheidungen der öffentlichen Träger der Sozialdienste betreffend die Erbringung der Leistungen eingerichtet werden. Eine weitere institutionelle Einrichtung, die um ihre Daseinsberechtigung ringen muss, denn der Schluss liegt nahe, dass die zu errichtende Sektion lediglich um der Rekurse willen eingerichtet

wird. Die geschaffenen Automatismen führen zu keiner Qualitätssteigerung der Dienste und behindern eher die Abläufe der Tätigkeit als diese effektiver zu gestalten.

Die im Artikel 3 vorgeschlagenen Änderungen wirken befremdlich hinsichtlich der Abschaffung des "Beirates für Soziales" während die Vorschläge im Artikel 2 eine deutliche Aufwertung der Antidiskriminierungsstelle vorsehen durch terminologische Maßnahmen. Wenn die Einwanderung schon ausgeblendet wird und in eine vorzeitige "Integration" umgewandelt wird, ist es vollkommen unverständlich, dass soziale Beiräte eine entsprechende Degradierung erfahren. Aus diesen Gründen ist der Artikel 3 der Landesgesetzesvorlage Nr. 19/14 klar abzulehnen.

Artikel 4 – Änderung des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, "Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und die Gehörlosen"

Der besagte Artikel des Gesetzesentwurfes sah im Artikel 4, Absatz 2 eine Entkoppelung der automatischen Angleichung auf Staatsebene vor und würde somit zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Zivilinvaliden führen. Mit der Einbringung verschiedener Abänderungsanträge, konnte in der IV. Gesetzgebungskommission die einhellige Meinung zur Streichung des besagten Absatzes erzielt werden. Zu bemängeln ist, dass der Landeszuschuss nicht auf die Inflation aufgerechnet wird. Aus dem Bericht der Zivilinvalidenvereinigung ANMIC ist Folgendes zu entnehmen: "Für 2014 wurde [...] beschlossen, auch für Südtirol den Inflationsbetrag nur auf den auf Staatsebene ausbezahlten Betrag von Euro 275,87 zu berechnen und diesen dann bei uns anzupassen – somit war die Erhöhung bereits fast halbiert worden." In den vorhergehenden Jahren 2011, 2012 und 2013 wurde die Inflation auf einen Betrag in der Höhe von Euro 400,00 berechnet. Durch die vorgeschlagene Nichtbeachtung der Inflationsentwicklung kommt es zu einem Abtauen der automatischen Angleichung. Der höheren Lebenshaltungskosten in Südtirol und der damit verbundenen Inflation ist eine entsprechende Anpassung geschuldet. An dieser Stelle muss unbedingt ein Umdenken einsetzen, um den Bedürfnissen der Mitbürgerinnen und Bürger mit Invalidität Rechnung zu tragen.

Artikel 6 – Änderung des Landesgesetzes vom 29. Juli 1992, Nr. 30, "Neue Bestimmungen über die Führung der Sanitätseinheiten"

Mit einem freiheitlichen Änderungsantrag von Walter Blaas zum Artikel 6 des Gesetzesentwurfes Nr. 19/14 wird eine Streichung des Artikels beantragt. Der Aufbau einer spezialisierten Landeseinrichtung beim Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen für Arm- und Beinprothesen wird als nicht notwendig erachtet. Als Begründung hierfür dient die optimale, bisherige Betreuung der Personen mit Prothesen aufgrund einer Konvention mit dem spezialisierten Unternehmen Bad Häring. Die Bedürfnisse der Patienten wurden bisher zufriedenstellend erfüllt. Deshalb ist der Aufbau eines zusätzlichen Zentrums nicht anzuraten, denn damit verbunden wären weitere Kosten, die in anderen Bereichen der Sanitätseinrichtungen fehlen werden. Ein weiteres Zentrum für Prothesen würde in anderer Hinsicht die Patienten verunsichern und eine Umstellung bedeuten, die mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Einen weiteren Aspekt bildet die regionale Zusammenarbeit, die mit dem Aufbau eines eigenen Zentrums um eine Facette ärmer wäre und auch nicht im Sinne der europäischen Integration läge.

Der vorgeschlagene Artikel 6 des Gesetzesentwurfs vermittelt den Eindruck, dass es sich hierbei um ein ad personam Gesetz handelt, das einigen Interessengruppen zugute kommen könnte. Abschließend muss festgehalten werden, dass der Artikel 6 wiederum klar abzulehnen ist.

Artikel 7 – Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"

Der Artikel 7 des Gesetzesentwurfes Nr. 19/14 hat Klärungsbedarf aufzuweisen, denn in der vorgeschlagenen Schlichtungskommission sollen Personen aus der Richterschaft vertreten sein. In Anbetracht der Tatsache, dass richterliches Personal in Südtirol nicht übermäßig zur Verfügung steht und mit den Belangen der Justiz beschäftigt ist, ist dieser Vorschlag nicht nachvollziehbar. Zudem muss festgehalten werden, dass die betroffenen Richter eine Autorisierung des obersten Richterrates aus Rom vorweisen müssen. Daraus ergibt sich des Weiteren die Schwierigkeit der Besetzung der Schlichtungskommission, wenn kaum Personal hierfür in Südtirol vorhanden ist. Aus diesem Grunde müssen die unklaren Stellen in der Gesetzesvorlage geklärt werden.

Artikel 8 – Änderung des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, "Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich"

Vermisst wird beim Artikel 8 des Landesgesetzesentwurfs Nr. 19/14 die obligatorische Zweisprachigkeit der Mitglieder der zuständigen Kommission. Die Mitglieder der Kommission, die sich aus Vertretern der Ärztekammern, dem Gesundheitsministerium, Professoren und weiteren Vertretungsmitgliedern besteht, müssen nachweisbar die Kompetenz der Zweisprachigkeit vorweisen. Im Sinne der autonomen Bestimmungen und der deutschen Sprachminderheit ist es unerlässlich dieser Forderung nachzukommen.

Artikel 9 – Änderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, "Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol"

Befremdlich am Artikel 9 des Landesgesetzesentwurfs Nr. 19/14 ist die Tatsache, dass der Familienbeirat, der bisher aus elf Personen bestand, auf 19 Personen erhöht werden soll. Hier muss klar hinterfragt werden, ob der Beirat in seiner Handlungsfähigkeit eine Einschränkung durch die erhöhte Personenanzahl erfährt. Eine Erhöhung der Mitgliederanzahl um über 70 Prozent ist in Zeiten wo andere Gremien wie Gemeinderäte personell abgebaut werden, nicht nachvollziehbar. Eine Erklärung über eine derartige Erhöhung ist dringend notwendig. Es stellt sich die Frage, ob dadurch nicht bewusst die Handlungsfähigkeit des Beirates eingeschränkt werden soll, da sich eine Konsensfindung im Beirat durch die erhöhte Mitgliederanzahl schwieriger gestaltet.

Artikel 10 – Änderung des Landesgesetzes vom 28. Juni 1983, Nr. 19, "Durchführungsbestimmungen zum D.P.R. vom 20. Dezember 1979, Nr. 761, über die Wettbewerbsverfahren für die Einstellung von Personal bei den Sanitätseinheiten, sowie über die dienstrechtliche Stellung desselben"

Der Artikel 10 hat eine eindeutige sprachliche Schwäche, die zu Verwirrungen und Unklarheiten führen kann. Die Passage im Artikel 10 mit folgendem Wortlaut in deutscher Sprache "[...] die Beauftragung als sanitärer Leiter mit Direktionsauftrag [...]" meint einen Kundendienstleiter, welcher sanitäre Anlagen betreut und diese wartet. Dass es sich hierbei nicht um Personal der Sanitätseinheit handelt, liegt auf der Hand. Die korrespondierende Passage des Artikels 10 mit folgendem Wortlaut in italienischer Sprache "[...] conferimento dell'incarico di dirigente sanitario con incarico di direttore [...]" entspricht in der Tat einer Person, die im Sanitätsbereich tätig ist. Der vorgeschlagene Artikel weist in seiner deutschen Übersetzung einen Italianismus auf, der der deutschen Sprache zuwiderläuft und nicht im Kontext mit dem italienischen Part des Gesetzesvorschlages gesehen werden kann. Um Unklarheiten vorzubeugen und eine Rechtsverbindlichkeit zu schaffen, muss der Artikel 10 fachterminologisch angepasst werden.

Artikel 11 – Änderung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, "Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderung zu bestehenden Bestimmungen"

Der Artikel 11 ist des Entwurfes ist abzulehnen, da es keine Begründung gibt, warum die Gleichstellungsrätin bei der Volksanwaltschaft im Südtiroler Landtag angesiedelt sein soll. Hierfür erschließt sich keine Notwendigkeit und zudem fehlen die Modalitäten wie der Übergang vonstatten gehen soll. Die angekündigten Präzisierungen der zuständigen Landesrätin Stocker werden keine hinreichenden Begründungen liefern können, die eine Ansiedlung des Amtes der Gleichstellungsrätin beim Landtag rechtfertigen.

Artikel 12 – Änderung des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, "Regelung des Landesgesundheitsdienstes"

Dieser technische Artikel des Gesetzesentwurfes kann keine Zustimmung erfahren, weil Kompetenzen der Landesregierung an den Direktor der Landesabteilung Gesundheitswesen übergehen. Die Abgabe der Kompetenz bedeutet ein demokratisches Defizit und die Aufwertung der Bürokratie. Die Freiheitlichen sprechen sich klar gegen jegliche Kompetenzabgaben an die zuständigen Landesämter aus.

Der in der IV. Gesetzgebungskommission am 25. August 2014 behandelte Gesetzesentwurf weist mehrere Schwächen und eklatante Fehler auf. Besonders schwerwiegend sind die vorgeschlagenen Änderungen beim Wohnbaugesetz, das in eine Ungleichbehandlung und fehlende Rechtssicherheit ausufert. Die vorgelegten Änderungsvorschläge beim Integrationsgesetz von Einwanderern sind nicht akzeptabel, da sie die Einwanderung an sich ausklammern und die Lebenswirklichkeit verzerren. Die Neuordnung der Sozialdienste wirkt befremdlich hinsichtlich der Tatsache, dass eine Sektion für Einsprüche eingerichtet werden soll, wenn im Gegenzug der Sozialbeirat seine Daseinsberechtigung verliert. Bezüglich der Zivilinvaliden ist zu bemängeln, dass die Anpassung an die Inflation nicht zustande kommt. Als nicht nachvollziehbar muss der Vorschlag angesehen werden, dass ein neues

Zentrum für Prothesen geschaffen werden soll, obwohl die bereits bestehende Regelung zur Zufriedenheit der betroffenen Patienten eingerichtet ist. Des Weiteren wird die Zweisprachigkeit in Kommissionen missachtet, die Anzahl von Gremienmitgliedern erhöht, ohne damit eine Steigerung der Handlungsfähigkeit zu erzielen und Personengruppen wie Richter werden für Kommissionen vorgeschlagen, die in Südtirol sonst schon dünn gestreut sind. Als eklatanteste Fehler sind sprachliche Unzulänglichkeiten im Landesgesetzesentwurf auszumachen, die zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

Gentili signore, egregi signori,

a nome del gruppo dei Freiheitlichen presento la seguente relazione di minoranza al disegno di legge provinciale n. 19/14.

Articolo 1 – Modifica della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, recante "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"

L'articolo 1 del disegno di legge è chiaramente da respingere perché tali disposizioni possono condurre, nei fatti, a sospendere le agevolazioni all'edilizia abitativa agevolata, se alla Giunta provinciale è data possibilità di stabilire proprie modalità e criteri. La legge omnibus trasforma l'intero sistema delle agevolazioni, cosicché i richiedenti sono esposti a nuovi criteri e modalità senza certezza del diritto. A ciò si aggiunge la diversità di trattamento dei richiedenti rispetto alle domande nell'ambito dell'agricoltura. Non è possibile che le domande provenienti da un contesto agricolo non debbano più essere ripresentate dopo la fine dell'anno mentre altri richiedenti, se vogliono sperare in un'agevolazione, devono ripresentare l'intera domanda. L'incertezza del diritto per i richiedenti si estende anche alle risorse finanziarie, che potrebbero non bastare più al disbrigo delle agevolazioni per un intero anno. Manca per i richiedenti la sicurezza della pianificazione, né si possono fare passi concreti per arrivare ad avere una casa in proprietà. Al riguardo si deve anche richiamare il parere negativo del Consiglio dei Comuni, che chiede di mantenere con ogni mezzo l'agevolazione all'edilizia abitativa "perché è di grandissima importanza per le famiglie e per le imprese." In conclusione si deve constatare che l'articolo 1 porta a una diversità di trattamento di cittadini e cittadine, che non garantisce alcuna certezza del diritto; inoltre non si fa niente per garantire una certezza nella pianificazione, sia per le persone interessate sia per l'economia - anche se, come annunciato, sull'argomento dovrebbero essere fatte delle precisazioni.

Articolo 2 – Modifica della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, recante "Integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri"

Non ci si può attendere che noi approviamo l'articolo 2 del disegno di legge, a causa di un arbitrio terminologico che deforma la realtà empiricamente percepibile. È vistosa la proposta sostituzione, nel testo del disegno, della parola "immigrazione" con "integrazione". Con questo mascheramento terminologico si nasconde il fenomeno dell'immigrazione, che necessariamente precede l'integrazione, e s'impedisce all'opinione pubblica di percepire un processo realmente in corso. Che gli sforzi per l'integrazione siano subordinati al fenomeno dell'immigrazione è evidente, e non si può negarlo con una semplificazione terminologica della realtà. Oggi si creano continuamente nuovi termini, che mettono da parte dei nessi logici e relativizzano la problematica dell'immigrazione senza proporre approcci per una soluzione. A ciò si collega la domanda sull'effettiva necessità di un centro di tutela contro le discriminazioni da collocare presso una ripartizione provinciale: infatti la rete delle disposizioni esistenti appare già abbastanza capillare. Ci sono già abbastanza istanze e strutture a cui rivolgersi. Anche il fatto che, in un anno, sono stati sottoposti al centro di tutela complessivamente solo 19 casi di cui 10 per telefono, evidenzia la sproporzione della proposta rispetto alla richiesta esistente. Sembra che con procedura dubbia sia stata presa una decisione solo politica, per creare un'istituzione senza un vero e proprio ambito di competenza, esclusivo e chiaramente definito. Inoltre nel dibattito sul bilancio di previsione è emerso che le risorse sono limitate, e che non si devono promuovere istituzioni i cui ambiti di competenza sono già coperti da diverse altre istituzioni. L'articolo 2 è chiaramente da respingere perché è fuori dalla realtà e falsifica i fatti, con proposte di modifica che non portano alcun miglioramento dal punto di vista della popolazione locale.

Articolo 3 – Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, recante "Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano"

L'articolo 3 del disegno prevede l'istituzione di una "sezione ricorsi" contro le decisioni dei responsabili pubblici dei servizi sociali riguardo allo svolgimento delle prestazioni: un'altra struttura istituzionale che deve giustificare la propria esistenza, perché è logico concludere che questa sezione dovrebbe essere istituita solo per i ricorsi. Tali automatismi non migliorano la qualità dei servizi: più che aumentarne l'efficienza rendono più difficile il lavoro.

Le modifiche proposte all'articolo 3 lasciano perplessi per via dell'abolizione della consulta sulle politiche sociali, mentre le proposte sull'articolo 2 prevedono una notevole rivalutazione del centro di tutela per mezzo di misure terminologiche. Se s'ignora l'immigrazione e la si trasforma in una prematura "integrazione", è del tutto incomprensibile che le consulte sociali siano invece degradate in tal modo. Per questi motivi l'articolo 3 del disegno di legge provinciale n. 19/14 è chiaramente da respingere.

Articolo 4 – Modifica della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, recante "Provvedimenti concernenti gli invalidi civili, i ciechi civili e i sordi"

Detto articolo prevedeva, al comma 2, lo sganciamento dell'adeguamento automatico previsto a livello statale, e perciò avrebbe comportato un notevole peggioramento della qualità della vita degli invalidi civili. Presentando diversi emendamenti, si è riusciti nella IV commissione a raggiungere un consenso unanime sulla soppressione del comma in parola. È da lamentare che il sussidio provinciale non sia calcolato tenendo conto dell'inflazione. Nella relazione dell'Associazione nazionale mutilati e invalidi civili (ANMIC) si legge che per il 2014 si è deciso, anche per Alto Adige, di fissare la compensazione dell'inflazione a un importo pari a quello pagato a livello nazionale di 275,87 euro, per adeguarlo poi alla situazione locale: così l'aumento è stato già quasi dimezzato. Nei precedenti anni 2011, 2012 e 2013 l'inflazione è stata calcolata a 400 euro. Con la proposta non considerazione dell'andamento dell'inflazione scompare l'adeguamento automatico. Il costo della vita, più alto in Alto Adige, e l'inflazione a esso collegata richiedono un adeguamento in questo senso. Sul punto però si deve assolutamente cambiare, per tener conto dei bisogni di cittadini e cittadine invalidi.

Articolo 6 – Modifica della legge provinciale 29 luglio 1992, n. 30, recante "Nuove norme sulla gestione delle Unità sanitarie locali"

Il sottoscritto ha presentato un emendamento soppressivo dell'articolo 6 del disegno di legge provinciale n. 19/14. Il motivo è che non si considera necessario istituire presso l'azienda sanitaria un "centro di specializzazione provinciale per la protesizzazione di arto superiore ed inferiore". Questa posizione è giustificata dalle ottime prestazioni per persone con protesi effettuate in convenzione dall'azienda specializzata Bad Häring, che ha finora risposto in modo soddisfacente ai bisogni di questi pazienti. Pertanto non è consigliabile creare un nuovo centro, che comporterebbe spese in più sottraendo risorse ad altri ambiti. E poi un ulteriore centro disorienterebbe i pazienti costringendoli al disagio di adeguarsi a una situazione nuova. C'è infine l'aspetto della collaborazione a livello regionale: con la creazione di un nuovo centro specialistico essa s'impoverirebbe, il che sfavorirebbe anche l'integrazione europea.

Il proposto articolo 6 dà l'impressione di una legge ad personam che potrebbe favorire certi gruppi d'interesse. Concludendo si deve ribadire che l'articolo 6 è chiaramente da respingere.

Articolo 7 – Modifica della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, recante "Riordinamento del servizio sanitario provinciale"

Sull'articolo 7 del disegno di legge n. 19/14 è necessario un chiarimento, perché nella proposta commissione conciliativa dovrebbero essere rappresentati dei magistrati. Considerato che l'Alto Adige non dispone di un gran numero di magistrati e che questi devono occuparsi degli affari della giustizia, una tale proposta non è comprensibile. Bisogna aggiungere che i giudici interessati devono avere da Roma l'autorizzazione del Consiglio superiore della magistratura. C'è infine la difficoltà di trovare i componenti per la commissione conciliativa: infatti scarseggia in Alto Adige il personale che possa esercitare queste funzioni. Pertanto bisogna precisare i punti non chiari nel testo del provvedimento.

Articolo 8 – Modifica della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, recante "Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario"

All'articolo 8 del disegno di legge n. 19/14 manca il bilinguismo obbligatorio per i componenti della commissione competente. I componenti della commissione – rappresentanti dell'ordine dei medici, del Ministero della salute, professori universitari e altri rappresentanti – devono presentare titoli com-

provanti la competenza del bilinguismo. Ai sensi delle disposizioni sull'autonomia e nell'interesse della minoranza linguistica tedesca, è indispensabile accogliere questa richiesta.

Articolo 9 – Modifica della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, recante "Sviluppo e sostegno della famiglia in Alto Adige"

Sconcerata all'articolo 9 del disegno di legge n. 19/14 che la consulta per la famiglia, finora composta da 11 persone, debba avere 19 componenti. Qui bisogna chiedersi con chiarezza se quest'aumento di componenti non limiti la capacità d'agire della consulta stessa. È incomprendibile che mentre altri organi, p.es. i consigli comunali, abbassano il numero dei componenti, qui invece si voglia aumentarlo di oltre il 70%. Su questo è assolutamente necessaria una spiegazione. Si pone la domanda se consapevolmente o meno s'intenda limitare la capacità d'agire della consulta, visto che l'aumento del numero di componenti comporta maggiori difficoltà nel raggiungere un consenso.

Articolo 10 – Modifica della legge provinciale 28 giugno 1983, n. 19, recante "Disposizioni per l'attuazione del D.P.R. 20 dicembre 1979, n. 761, in materia di procedure concorsuali e di disciplina del rapporto d'impiego del personale delle Unità Sanitarie Locali"

All'articolo 10 si trova un chiaro errore linguistico che può portare a confusione ed equivoci. Ecco il passaggio in questione nel testo tedesco: "die Beauftragung als sanitärer Leiter mit Direktionsauftrag". Queste parole indicano il direttore di un servizio d'assistenza ai clienti che si occupa di impianti sanitari e della loro manutenzione. Ed è ovvio che non si tratta di personale dell'azienda sanitaria. Ecco invece il citato passaggio dell'articolo 10 nella versione italiana: "conferimento dell'incarico di dirigente sanitario con incarico di direttore". Qui le parole indicano in effetti una persona che lavora nell'ambito sanitario. Nella traduzione tedesca l'articolo proposto contiene un italianismo che non rispetta la lingua tedesca e non può essere considerato corrispondente al testo italiano del disegno di legge. Per prevenire incertezze e creare un vincolo giuridico, l'articolo 10 dev'essere adattato nella terminologia tecnica.

Articolo 11 – Modifica della legge provinciale 8 marzo 2010, n. 5, recante "Legge della Provincia autonoma di Bolzano sulla parificazione e sulla promozione delle donne e modifiche a disposizioni vigenti"

L'articolo 11 del disegno è da respingere, perché non c'è motivo per cui la consigliera di parità debba essere collocata presso la difesa civica, a sua volta insediata nel Consiglio provinciale. Non se ne vede la necessità, e inoltre non sono specificate le modalità del passaggio. Le precisazioni annunciate dalla competente assessora Stocker non potranno fornire ragioni sufficienti a giustificare il collocamento dell'ufficio della consigliera di parità presso il Consiglio provinciale.

Articolo 12 – Modifica della legge provinciale 2 gennaio 1981, n. 1, recante "Disciplina del Servizio sanitario provinciale"

Quest'articolo tecnico del disegno non può essere approvato, perché assegna al direttore della ripartizione provinciale sanità delle competenze della Giunta. Questa cessione di competenze costituisce un deficit democratico e un eccesso di burocrazia. I Freiheitlichen si dichiarano chiaramente contrari a qualsiasi cessione di competenze agli uffici provinciali.

Il disegno di legge, trattato dalla IV commissione legislativa il 25 agosto 2014, presenta diversi punti deboli ed errori eclatanti. Particolarmente gravi sono le proposte modifiche alla legge sull'edilizia abitativa, che degenerano in una disparità di trattamento e in carente certezza del diritto. Sono inaccettabili anche le proposte di modifica alla legge sull'integrazione degli immigrati, perché lasciano da parte il fenomeno dell'immigrazione in sé e travisano i processi realmente in corso. Il riordino dei servizi sociali lascia perplessi per la prevista istituzione d'una sezione ricorsi, mentre d'altra parte la consulta sulle politiche sociali perde la sua ragion d'essere. Riguardo agli invalidi civili c'è da lamentare il non adeguamento all'inflazione. È da considerare incomprendibile la proposta di creare un nuovo centro per le protesi nonostante che la regolamentazione esistente soddisfi già i pazienti interessati. Inoltre s'ignora il bilinguismo in certe commissioni, si aumenta il numero di componenti di organi senza aumentare la capacità d'azione, e per delle commissioni si propongono categorie di persone come i giudici, che in Alto Adige non sono affatto numerosi. L'errore più lampante nel disegno di legge sono certe inadeguatezze linguistiche che disorientano e creano incertezza del diritto.

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Abgeordneten Pöder um die Verlesung des Minderheitenberichtes.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Die Arbeiten: Der Gesetzgebungsausschuss muss ordentliche Gesetzentwürfe an Plenum weiterleiten und darf nicht die Verbesserung mangelhafter Gesetzespassagen an das Plenum delegieren.

In einer kurzen Bewertung der Arbeiten im Gesetzgebungsausschuss kann ich nicht umhin, festzustellen, dass man sowohl von der Landesregierung die bessere Vorbereitung von so genannten Omnibusgesetzentwürfen (den Sammelgesetzentwürfen) als auch vom Gesetzgebungsausschuss die akkuratere Bearbeitung der einzelnen Sachgegenstände erwarten kann.

Wenn Mitglieder des Ausschusses auf Mängel und Fehler oder gar Fehlentwicklungen in Bestimmungen des Gesetzentwurfes aufmerksam gemacht haben, so herrschte bisweilen Ratlosigkeit und man begnügte sich damit, Artikel mit dem Hinweis zu beschließen, dass man sie dann im Plenarsaal wieder ändern oder verbessern könnte.

Das ist zwar gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages formell möglich, weil das Plenum letztlich in seiner Entscheidung souverän ist und selbstverständlich jede Änderung am Text vornehmen kann, allerdings darf sich das Landtagsplenum von den Fachausschüssen, also von den Gesetzgebungsausschüssen auch erwarten, dass es gut durchdachte, inhaltlich stimmige und formell korrekte Gesetzentwürfe an das Plenum weiterleitet.

Im vorliegenden Fall hätte der Gesetzgebungsausschuss beispielsweise die Einwände im Zusammenhang mit den Wohnbauartikeln, dem Sozialbeirat, dem Familienbeirat, den Sanitätsbestimmungen, der Ansiedelung der Antidiskriminierungsstelle sowie der Finanzbestimmungen eingehender prüfen sollen.

Zum Artikel 1 Absatz 1

Wohnbauförderung

Der unterfertigte Abgeordnete hat im Rahmen der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses wiederholt die Streichung dieser Gesetzesänderung zum Wohnbauförderungsgesetz gefordert.

Der auch vom Rat der Gemeinden abgelehnte Absatz 1 ändert das Wohnbauförderungssystem grundsätzlich und kippt die bisherige Praxis der Wohnbauförderung.

Künftig werden Südtirols Familien jahrelang um die Wohnbauförderung zittern müssen, die Familienplanung sowie Wohnungsbau oder -kauf werden kaum mehr planbar sein.

Die Änderung sieht vor, dass die Landesregierung mit einfachem Beschluss die im Gesetz vorhandene Rechtssicherheit hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und der Gesuchseinreichung aufheben kann und das System der Wohnbauförderung mit einem simplen Beschluss ins Gegenteil verkehren kann.

Derzeit ist im Wohnbauförderungsgesetz vorgesehen, dass jeder Berechtigte zu jedem Zeitpunkt ein Gesuch um Wohnbauförderung einreichen kann und auch die Rechtssicherheit hat, diese Förderung zu erhalten, wenn er die Voraussetzungen zum Beispiel hinsichtlich der Einkommens- und Familiensituation erfüllt.

Mit der Änderung im vorliegenden Omnibusgesetz kann die Landesregierung faktisch das Einreichen von Gesuchen willkürlich einschränken, Begrenzungen einführen oder mittels Ranglisten ganze Familiengruppen von der Wohnbauförderung ausschließen und andere bevorzugen.

Damit wird das System der Wohnbauförderung mit einem einzigen Absatz völlig verändert, ohne dass das gesamte Wohnbauförderungsgesetz neu überarbeitet und angepasst wird.

In der Praxis wird es so sein, dass eine Familie ein Gesuch um Wohnbauförderung einreicht, alle Voraussetzungen erfüllt, zum Schluss aber doch keine Förderung erhalten wird und im Folgejahr alle Unterlagen neu einbringen muss, mit dem Risiko, über Jahre hindurch immer wieder von der Förderung ausgeschlossen zu werden, obwohl die gesetzlichen Kriterien erfüllt werden.

Heute geht eine Familie zu einer Beratungsstelle, erhält gegebenenfalls die Auskunft, dass alle Voraussetzungen für eine Wohnbauförderung (Darlehen oder Schenkung) gegeben sind, reicht das Gesuch ein und kümmert sich in der Zwischenzeit um weitere Formalitäten und Abläufe zum Erwerb oder zum Bau des Eigenheims. Bei der Einreichung der Gesuche sind beispielsweise die Steuerklärungen der beiden vorangegangenen Jahre oder auch ein Kaufvertrag bzw. Kaufvorvertrag abzugeben sowie ein Tilgungsplan im Falle eines Bankdarlehens abzugeben.

Innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne wird das Förderungsgesuch genehmigt und auch die zugesprochene Förderung gewährt bzw. ausbezahlt.

Eine bestimmte Rechtssicherheit ist gegeben.

Künftig können die Gesuche abgegeben werden, aufgrund der von der Landesregierung beschlossenen Ranglisten und relativ willkürlich geänderten und festgesetzten Kriterien weiß jemand nicht, ob er im betreffenden oder darauffolgenden Jahr eine Wohnbauförderung tatsächlich auch erhält, obwohl er die gesetzlichen Voraussetzungen besitzt.

Fällt er aus der Förderungsliste für das betreffende Jahr heraus, dann kann ein neuerliches Gesuch im Folgejahr eingereicht werden, allerdings mit der Neuvorlage aller Unterlagen, auch der Steuererklärungen die evtl. mittlerweile andere nachteiligere Einkommensvoraussetzungen aufweisen. Fällt jemand mit abgeschlossenem Kaufvertrag aus der Förderungsliste heraus, dann wird die Angelegenheit für ihn besonders brenzlich, weil er vermeintlich zustehende Förderungsmittel nicht erhält.

Diese Vorgangsweise und somit auch dieser Gesetzesartikel im Omnibusgesetz sind rundweg abzulehnen und sollten aus dem Gesetz gestrichen werden.

Wenn ein derart drastischer Einschnitt in die Wohnbauförderung vorgenommen werden soll, dann muss die gesamte Förderungsstruktur überarbeitet werden und das Wohnbauförderungsgesetz grundlegend geändert werden.

Bei der Wohnbauförderung geht es um für die Betroffenen erhebliche finanzielle Risiken beim Kauf oder Bau eines Eigenheims, deshalb ist die Rechtssicherheit und Planungssicherheit hier von grundlegender Bedeutung.

Zum Artikel 2 Absätze 1, 2, 4 und 5.

Einwanderung auch als solche benennen

Der Unterfertigte hat die Streichung dieser Absätze beantragt.

Die Absicht, den Begriff Einwanderung durch die Bezeichnung Integration zu ersetzen verschleiert die eigentliche zu Grunde liegende Problematik und schafft begriffliche Verwirrungen.

Wenn es die Integration von Einwanderern braucht, dann liegt zuallererst einmal die Einwanderung vor, bevor an Integration gedacht werden kann.

Also ist es richtig, zumindest auf die Einwanderung auch begrifflich hinzuweisen und Bezug zu nehmen, das muss nicht wertend, weder in positiver noch negativer Hinsicht erfolgen.

Im Bereich der Raumordnung trägt das entsprechende Gesetz ja auch nicht den Titel "Bauregungen und Kubaturregelungen für die Grundflächen in Südtirol" sondern man geht in der Begrifflichkeit den ersten Schritt, nämlich die grundsätzliche Ordnung des zur Verfügung stehenden Grund und Bodens und die Einteilung in bebaubaren, nicht bebaubaren und zu schützenden Grund.

Der Begriff Integration im Hinblick auf die Immigration überspringt einfach den ersten Schritt und die erste Frage, ob und in welcher Hinsicht die Einwanderung in Südtirol geregelt werden kann und soll. Bei aller Begrenztheit der Zuständigkeiten Südtirols auf diesem Gebiet, so gibt es keine Integration ohne den ersten Schritt Einwanderung, wohl aber gibt es Einwanderung ohne Integration und darüber muss und darf auch in der Gesetzgebung nicht hinweggetäuscht werden.

Deshalb ist diese Regelung rundweg zu verwerfen.

Zum Artikel 2 Absatz 3

Antidiskriminierungsstelle – eine zusätzliche Volksanwaltschaft beim Landtag

Der Unterfertigte hat im Rahmen der Ausschusssitzung vehement gegen die Genehmigung dieser Fassung des Absatzes protestiert.

Hier wird eine Art zusätzliche Volksanwaltschaft für Antidiskriminierungsfragen beim Landtag errichtet, ohne dass vorher wenigstens grundsätzlich eine Erörterung mit dem Präsidium des Landtages sowie eine politische Erörterung zwischen Landesregierung, Mehrheit und Opposition im Kollegium der Fraktionssprecher vorgenommen wurde.

Das Antragsrecht der Landesregierung, der einzelnen Kommissionsmitglieder, das Beschlussrecht des Gesetzgebungsausschusses und letztlich die Souveränität des Landtagsplenums steht außer Frage, allerdings hätte der Gesetzgebungsausschuss hier in dieser Frage ohne weiteres die Genehmigung der Antidiskriminierungsstelle beim Landtag aussetzen oder nicht beschließen können, um vorher die Meinung des Landtagspräsidiums und der Fraktionssprecher einzuholen.

Das wäre angesichts der politischen, verwaltungstechnischen und auch finanziellen Bedeutung dieses Absatzes ein fast schon zwingender Weg gewesen.

Die Antidiskriminierungsstelle muss nach dem vorliegenden Text des Gesetzentwurfs als eigenständige Stelle, mit Beauftragtem, eigenen Bürostrukturen, Personal, Finanzausstattung errichtet werden. Das ist rundweg abzulehnen, zumal damit Überschneidungen in der Zuständigkeit zwischen Volks-

anwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Gleichstellungsrätin, Beirat für Chancengleichheit und Antidiskriminierungsstelle an der Tagesordnung wären.

Auch die ursprünglich geplante Ansiedelung der Antidiskriminierungsstelle bei der Volksanwaltschaft hätte einer kurzen Vorabdiskussion bedurft, zumal auch hier in die Struktur und Zuständigkeit des Landtages eingegriffen wird.

Auch hier ist der Unterfertigte skeptisch, zumal mit dieser Stelle und der Ansiedelung der Gleichstellungsrätin bei der Volksanwaltschaft eine Art Supervolksanwaltschaft geschaffen würde, deren Auswirkungen nicht unbedingt für den Bürger von Vorteil sein müssen.

Jedenfalls wäre aber die Übertragung der Antidiskriminierungszuständigkeiten an die Volksanwaltschaft allemal der bessere Weg als die Schaffung einer eigenen Antidiskriminierungsstelle beim Südtiroler Landtag als eigenständige zusätzliche Form der "Volksanwaltschaft".

Zum Artikel 3 Absatz 1

Sozialbeirat – nicht abschaffen sondern mit neuen Aufgaben ausstatten

Der Unterfertigte hat sich gegen die Abschaffung des Landesbeirates für Sozialwesen ausgesprochen. Es ist das falsche Signal, einen solchen Beirat einfach mit der Begründung abzuschaffen, dass er "so gut wie keine Bedeutung mehr hatte und sehr selten einberufen wurde".

Es wäre sicher der bessere Weg gewesen, den Sozialbeirat neu zu definieren und mit konkreteren Aufgaben zu betrauen, auch hinsichtlich der Beratung sowie hinsichtlich der Beurteilung von Gesetzesvorhaben und hinsichtlich wesentlicher Entscheidungen im Sozialwesen.

Zum Artikel 4 Absatz 2

Der Inflationsausgleich für Zivilinvaliden bleibt

Der Unterfertigte hat – ebenso wie andere Mitglieder des Ausschusses – die Streichung des Absatzes 2 und somit die Beibehaltung des Inflationsausgleichs für Leistungen betreffend Zivilinvaliden gefordert.

Auch die Landesregierung schloss sich dieser Meinung an und somit wurde der Absatz gestrichen.

Zum Artikel 6

Eigene Abteilung für physische Rehabilitation für amputierte Patientinnen und Patienten gegen Zusammenarbeit mit Bad Häring – wer profitiert davon?

Einigermaßen verwunderlich ist die Tatsache, dass die Südtiroler Landesregierung die bisherige Zusammenarbeit mit dem Nordtiroler Rehabilitationszentrum für amputierte Südtiroler Patientinnen und Patienten in Bad Häring kippen will.

Die Landesregierung will für viel Geld in Bozen eine spezialisierte Landeseinrichtung für Arm- und Beinprothesen errichten, um die bisherige erfolgreiche Praxis der Zusammenarbeit mit Bad Häring auslaufen zu lassen. Kostengründe können für diese Entscheidung wohl nicht ausschlaggebend sein, denn abgesehen von den jährlichen "Betriebs- und Betreuungskosten" wird die Errichtung einer neuen Landeseinrichtung für Arm- und Beinprothesen in Bozen dem Südtiroler Steuerzahler viel Geld kosten. Eine Summe, die von der Landesregierung vorerst noch gar nicht einmal beziffert wurde. Die Landesregierung nennt die anfängliche Ausgabe von 150.000 Euro.

Die Qualität der Betreuung in Bad Häring wird allgemein anerkannt und wird in Bozen nur schwerlich besser sein können. Es handelt sich um jährlich eine geringe Zahl von amputierten Patientinnen und Patienten, die im Rahmen der physischen Rehabilitation für Amputierte betreut werden müssen, deshalb wäre die weitere Zusammenarbeit mit der bewährten Einrichtung in Bad Häring sinnvoll. Aber vielleicht steckt der Grund für die künftige teure Einrichtung in Bozen und das voraussichtliche Ende der Zusammenarbeit mit Bad Häring ja in einem eher nebensächlich erscheinenden Satz des Begleitberichts zum Omnibusgesetz. Da steht nämlich als eine der Begründungen: "... weil man auf kompetente Prothesenbauer zurückgreifen kann, die in unserer Provinz oder in der Nachbarprovinz Trient tätig sind."

Der unterfertigte Abgeordnete der BürgerUnion ist der Ansicht, dass Südtirol statt einer eigenen teuren Einrichtung weiterhin die Zusammenarbeit mit Bad Häring aufrechterhalten sollte.

Auch die Finanzbestimmung zu diesem Artikel ist widersprüchlich. Welche Errichtungskosten bzw. laufenden Kosten entstehen, wurde nicht deutlich beziffert. Die angegebenen 150.000 Euro sind eine sehr vage Angabe.

Zum Artikel 7 Absatz 8

Aufweichung des Proporz

Einige Skepsis ist hinsichtlich der Aufweichung des Proporz bei der Bestellung der sanitären Leiter in den Gesundheitsbezirken angebracht. Galt bisher der Proporz aufgrund des Verhältnisses innerhalb des jeweiligen Bezirkes so soll künftig der Landesproporz auf Gesundheitsbezirksebene angewandt werden.

Der Hinweis auf die maximale Flexibilität für die ladinische Sprachgruppe erscheint als Vorwand. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung diese Änderung letztlich in der Praxis haben wird.

Artikel 9

Familienbeirat – Aufstockung ja – Aufblähung nein

19 Mitglieder soll der Familienbeirat künftig haben statt der anfänglichen und bisherigen 11 Mitglieder.

Eine Aufstockung um ganze 8 Mitglieder erscheint doch etwas zu großzügig.

Der Unterfertigte hat aber selbst mit einem Antrag eine vorsichtigere Aufstockung beantragt, aber vor allem mit der Absicht, den bislang nicht effektiv im Beirat vertretenen Familienorganisationen die Aufnahme in den Beirat zu ermöglichen.

Zwar hat der Unterfertigte Verständnis dafür gezeigt, dass die Zuständige Landesrätin im Beirat vertreten sein und auch den Vorsitz führen sollte, allerdings braucht es nur einen weiteren Vertreter des Landes, statt deren zwei, einen Vertreter der Gemeinden anstatt zwei sowie zwei Vertreter der Dienststellen für Familien statt gleich drei. Die Vertretung von 9 Familienorganisationen erscheint jedoch angebracht.

Zum Artikel 11 Absatz 2

Gleichstellungsrätin in der "Super-Volksanwaltschaft"

Auch hier ist eindeutig Skepsis angebracht, ob die Ansiedelung der Gleichstellungsrätin bei der Volksanwaltschaft im Südtiroler Landtag erfolgen soll. Jedenfalls wäre vor der Vorlage dieses Gesetzesartikels eine grundsätzliche politische und auch verwaltungstechnische Diskussion im und mit dem Präsidium des Landtages und mit den Fraktionsvorsitzenden des Landtages nötig gewesen, nachdem die Volksanwaltschaft nicht Angelegenheit der Landesregierung sondern des Landtages ist und jede signifikante Änderung wohl einer Vordiskussion und Vorprüfung im Präsidium und dem Fraktionssprecherkollegium des Landtages bedarf.

Natürlich sind sowohl Landesregierung als auch die Abgeordneten formell berechtigt, Vorschläge zu bringen und auch der Ausschuss ist berechtigt, solche Vorschläge zu beschließen. Letztlich bleibt auch hier die Souveränität des Landtagsplenums entscheidend. Aber hinsichtlich von neuen wesentlichen beim Landtag angesiedelten Stellen und den damit verbundenen politischen und auch finanziellen Auswirkungen wäre es angebracht, wenn die Landesregierung bzw. die Mehrheit vorher wenigstens eine kurze Erörterung mit dem Präsidium und auch mit dem Kollegium der Fraktionsvorsitzenden des Landtages durchführt.

Zudem muss angemerkt werden, dass aus der Volksanwaltschaft durch die Ansiedelung neuer Stellen eine Art "Super-Volksanwaltschaft" wird und definiert werden muss, ob die Volksanwältin dann Koordinatorin dieser verschiedenen Stellen ist, ob sie weisungsbefugt und letzt verantwortlich ist und es muss die Frage erörtert werden, ob die eigentliche Funktion der Anwaltschaft des Bürgers dadurch nicht unter dem zusätzlichen Aufwand und der zusätzlichen Arbeit leidet.

I lavori: la commissione legislativa deve trasmettere all'aula disegni di legge in ordine, e non può delegare il miglioramento di passaggi imperfetti

Dando una breve valutazione dei lavori nella commissione legislativa non posso far a meno di constatare che ci si potrebbe attendere dalla Giunta provinciale una migliore preparazione delle leggi cosiddette omnibus (quelle su più ambiti), e dalla commissione legislativa un miglior lavoro d'elaborazione dei singoli punti.

Quando alcuni componenti della commissione hanno fatto notare difetti ed errori o addirittura incongruenze nelle disposizioni del disegno di legge, la reazione è stata di disorientamento, e ci si è accontentati di approvare gli articoli spiegando che comunque si sarebbero potuti modificare o migliorare in aula.

Ciò in effetti è formalmente possibile ai sensi del regolamento interno del Consiglio provinciale, perché in fin dei conti l'aula è sovrana nelle proprie decisioni e può naturalmente introdurre qualsiasi modifica al testo; però l'aula dovrebbe anche potersi attendere dalle commissioni tecniche, cioè dalle

commissioni legislative, che queste le presentino disegni di legge ponderati, coerenti nel contenuto e formalmente corretti.

Nel caso presente la commissione avrebbe dovuto, ad esempio, esaminare più a fondo le obiezioni riguardanti gli articoli sull'edilizia abitativa, la consulta per le politiche sociali, la consulta per la famiglia, le disposizioni sanitarie, la collocazione del centro di tutela contro le discriminazioni, e le disposizioni finanziarie.

Articolo 1, comma 1

Edilizia abitativa agevolata

In sede di commissione legislativa il sottoscritto consigliere ha chiesto ripetutamente la soppressione di questa modifica alla legge sull'edilizia abitativa agevolata.

Il comma 1, respinto anche dal Consiglio dei Comuni, modifica profondamente il sistema dell'edilizia abitativa agevolata e fa saltare la prassi d'agevolazione seguita finora.

In futuro in Alto Adige le famiglie dovranno trepidare per anni in attesa dell'agevolazione, cosicché diverrà difficilissimo pianificare la famiglia e la costruzione o d'acquisto della casa.

Con questa modifica la Giunta provinciale potrebbe, con semplice delibera, eliminare la certezza del diritto che la legge prevede per l'accesso alle prestazioni e per la presentazione della domanda; e sempre con semplice delibera, potrebbe stravolgere il sistema delle agevolazioni.

Attualmente l'ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata prevede che ogni avente diritto possa, in qualsiasi momento, presentare domanda di agevolazione; e attualmente può essere certo di ottenerla se è in possesso dei requisiti p.es. riguardo al reddito e alla situazione familiare.

Con la modifica proposta nella presente legge omnibus la Giunta provinciale potrebbe porre limiti arbitrari alla presentazione delle domande, istituire restrizioni, o tramite graduatorie escludere dall'agevolazione interi gruppi di famiglie favorendone altri.

Così, con un solo comma si trasforma profondamente il sistema dell'edilizia abitativa agevolata senza rielaborare o adeguare l'intero testo di legge.

Nella pratica le cose andranno così: una famiglia che ha tutti i requisiti presenta domanda per un'agevolazione, ma alla fine non l'ottiene. Così l'anno successivo dovrà ripresentare l'intera documentazione, col rischio di restare esclusa dalle agevolazioni per anni pur avendo i requisiti di legge.

Oggi una famiglia va in un ufficio che fornisce consulenza, ed eventualmente le viene detto che ci sono tutte le condizioni per un'agevolazione (mutuo o contributo a fondo perduto). Quindi presenta la domanda, e nel frattempo si occupa di ulteriori formalità e passi necessari all'acquisto o alla costruzione della casa. Con la domanda si devono presentare p.es. le dichiarazioni dei redditi dei due anni precedenti o anche un contratto o compromesso di compravendita nonché, in caso di mutuo bancario, il piano di rimborso.

La domanda è quindi accolta entro un periodo ragionevole, e l'agevolazione viene concessa ovvero versata.

C'è dunque una certa sicurezza del diritto.

In futuro le domande potranno essere presentate, ma in base alle graduatorie deliberate dalla Giunta e con criteri modificati in modo relativamente arbitrario, non si potrà sapere se nell'anno stesso o nel successivo si otterrà effettivamente un'agevolazione o meno, pur avendo i requisiti di legge.

Se il presentatore non rientra fra gli agevolati di quell'anno potrà presentare una nuova domanda l'anno successivo, ma dovrà ripresentare l'intera documentazione, comprese le dichiarazioni dei redditi, che a quel punto potrebbero riportare situazioni più sfavorevoli all'agevolazione. Sei poi un richiedente con compromesso di compravendita già concluso non rientra fra gli agevolati, la cosa si fa preoccupante perché egli probabilmente non otterrà le prestazioni che in linea di principio gli spetterebbero.

Questo modo di procedere, e dunque quest'articolo della legge omnibus, è da respingere decisamente e dovrebbe essere soppresso.

Se l'edilizia abitativa agevolata dev'essere trasformata così profondamente, bisogna rielaborare l'intera struttura delle agevolazioni e dunque l'intera legge in materia.

Infatti qui si tratta di notevoli rischi finanziari per gli interessati all'acquisto o alla costruzione della propria casa. Pertanto la certezza del diritto e la tranquillità della pianificazione sono fondamentali.

Articolo 2, commi 1, 2, 4 e 5

Chiamare l'immigrazione col suo nome

Il sottoscritto ha chiesto la soppressione di questi commi.

L'intenzione di sostituire il termine "immigrazione" con "integrazione" nasconde la vera problematica di fondo e crea disorientamento terminologico.

Se c'è il bisogno d'integrare gli immigrati, vuol dire che prima di tutto, prima di poter pensare alla loro integrazione, c'è immigrazione.

Perciò è giusto, almeno, riferirsi anche terminologicamente all'immigrazione, e ciò non costituisce una valutazione in senso positivo né in senso negativo.

P.es. in ambito urbanistico, la legge in materia non è intitolata "Regolamentazione edilizia e di cubatura per i terreni dell'Alto Adige": si parte invece dal primo passo, quello dell'ordinamento fondamentale delle aree e terreni disponibili e della loro suddivisione in aree edificabili, non edificabili e aree sotto tutela.

E così qui il termine "integrazione" scavalca semplicemente il primo passo e la prima questione, cioè se e come l'immigrazione in Alto Adige debba e possa essere regolamentata. Pur nella limitatezza delle competenze provinciali in materia, non c'è integrazione senza il primo passo dell'immigrazione; ma sicuramente c'è immigrazione senza integrazione, e questo non si può ignorare nemmeno in sede legislativa.

Pertanto le suddette disposizioni sono decisamente da respingere.

Articolo 2, comma 3

*Centro di tutela contro le discriminazioni – una seconda difesa civica presso il Consiglio provinciale
In commissione il sottoscritto ha fortemente protestato contro l'approvazione del comma in questa versione.*

Si istituisce infatti una specie di ulteriore difesa civica contro le discriminazioni da collocare presso il Consiglio provinciale, senza aver prima proceduto a un confronto almeno di principio con l'ufficio di presidenza del Consiglio stesso o a un dibattito politico fra Giunta provinciale, maggioranza e opposizione nel collegio dei capigruppo.

Non sono in discussione il diritto della Giunta provinciale e dei singoli componenti della commissione legislativa a proporre, né il diritto della commissione stessa a deliberare, né infine la sovranità dell'aula: ma su questo punto la commissione avrebbe certamente dovuto sospendere, o non approvare, l'istituzione di un centro di tutela contro le discriminazioni da collocare presso il Consiglio provinciale, per acquisire prima di tutto il parere dell'ufficio di presidenza del Consiglio stesso e dei capigruppo.

In considerazione del peso politico, amministrativo e anche finanziario di questo comma, sarebbe stata una scelta quasi obbligata.

Secondo il testo approvato, il centro di tutela dev'essere istituito come ufficio a sé, con un incaricato, una propria sede, personale e dotazione finanziaria. Ciò è decisamente da respingere, tanto più che ne verrebbero infinite sovrapposizioni di competenza fra difesa civica, garante per l'infanzia e l'adolescenza, consigliera di parità, commissione per le pari opportunità e centro di tutela.

Anche la collocazione, originariamente prevista, del centro di tutela presso la difesa civica avrebbe dovuto essere discussa preventivamente, tanto più che anche qui s'incide su struttura e competenze del Consiglio provinciale.

Anche su questo punto il sottoscritto è scettico, tanto più che questa nuova istituzione e la collocazione della consigliera di parità presso la difesa civica creerebbero una specie di "superdifesa civica", i cui effetti non necessariamente saranno i migliori per il cittadino.

Ma attribuire alla difesa civica le competenze per opporsi alle discriminazioni è certamente meglio che istituire un apposito centro di tutela contro le discriminazioni presso il Consiglio provinciale, in forma di un'ulteriore e indipendente "difesa civica".

Articolo 3, comma 1

Non abolire la consulta per le politiche sociali ma darle nuovi compiti

Il sottoscritto si è espresso contro l'abolizione della consulta provinciale per le politiche sociali. La semplice abolizione di questa consulta, motivandola col fatto che non ha quasi più alcun significato e che è stata convocata molto raramente, sarebbe il segnale sbagliato.

Certo sarebbe meglio ridefinirla e affidarle compiti concreti, anche riguardo a consulenza e valutazione su progetti di legge e su importanti decisioni in ambito sociale.

Articolo 4, comma 2

Viene mantenuta la compensazione dell'inflazione per gli invalidi civili

Come altri componenti della commissione, anche il sottoscritto ha chiesto di sopprimere il comma 2 mantenendo così la compensazione dell'inflazione nelle prestazioni per gli invalidi civili.

Anche la Giunta provinciale si è associata a questo punto di vista, e di conseguenza il comma è stato mantenuto.

Articolo 6

Invece della collaborazione con Bad Häring un apposito reparto di riabilitazione fisica per i e le pazienti amputati – chi ci guadagna?

Stupisce un po' che per la riabilitazione dei e delle pazienti altoatesini amputati, la Giunta provinciale voglia abbandonare la collaborazione col centro di Bad Häring in Tirolo.

La Giunta provinciale intende spendere molto per realizzare a Bolzano una struttura provinciale per la protesizzazione dell'arto superiore e inferiore, e così la collaborazione con Bad Häring si avvierebbe alla fine. Certo il motivo principale di questa decisione non è quello dei costi perché a parte i costi di gestione e assistenza, creare a Bolzano una nuova struttura provinciale per la protesizzazione dell'arto superiore e inferiore costerà molto al contribuente altoatesino. Ancora la Giunta non ha nemmeno indicato quali saranno effettivamente i costi: ha solo detto che la spesa iniziale sarà di 150.000 euro.

La qualità dell'assistenza a Bad Häring è generalmente riconosciuta, e a Bolzano sarà difficile fare di meglio. Si tratta di un limitato numero annuale di pazienti da assistere nella riabilitazione fisica in seguito a un'amputazione: perciò sarebbe opportuno continuare la collaborazione con la struttura di Bad Häring, che si è dimostrata valida. Ma forse il motivo per creare una nuova, costosa struttura a Bolzano e probabilmente concludere la collaborazione con Bad Häring sta in una frase apparentemente marginale della relazione accompagnatoria al disegno di legge omnibus: "perché si può contare su produttori di protesi competenti che operano nella nostra Provincia o nella vicina Provincia di Trento."

Il sottoscritto consigliere della BürgerUnion è dell'opinione che, invece di creare una nuova e costosa struttura, l'Alto Adige dovrebbe mantenere la collaborazione con Bad Häring.

Anche la disposizione finanziaria su quest'articolo è contraddittoria. Non si dice chiaramente quanto costerà la struttura e quali saranno le spese correnti. I 150.000 euro indicati sono un dato molto vago.

Articolo 7, comma 8

Indebolimento della proporzionale

Appare opportuno un certo scetticismo sull'indebolimento della proporzionale riguardo ai posti di direttore sanitario nei comprensori. Finora la proporzionale riflette i dati all'interno del singolo comprensorio; in futuro invece, a livello comprensoriale si dovrebbe applicare la proporzionale provinciale.

Il richiamo alla massima flessibilità per il gruppo linguistico ladino appare pretestuoso. Resta da vedere l'effetto che questa modifica avrà nel concreto.

Articolo 9

Consulta per la famiglia: sì ad aumentarne i componenti, ma senza esagerare

La consulta per la famiglia dovrebbe avere in futuro 19 componenti invece degli iniziali e attuali 11.

Un aumento di ben 8 componenti appare comunque troppo generoso.

Il sottoscritto ha fatto richiesta di aumentare moderatamente il numero di componenti; ma l'ha fatto soprattutto per permettere ai rappresentanti di organizzazioni delle famiglie di far parte della consulta a tutti gli effetti.

Il sottoscritto ha manifestato comprensione per la necessità d'includere nella consulta l'assessora competente, che dovrebbe anche averne la presidenza; però basta un solo rappresentante della Provincia e non due, un rappresentante dei Comuni e non due, e due rappresentanti dei servizi per la famiglia invece di tre. In ogni caso appare adeguata la rappresentanza di nove organizzazioni delle famiglie.

Articolo 11, comma 2

La consigliera di parità in una "superdifesa civica"

È bene essere scettici anche sulla proposta di collocare la consigliera di parità nel Consiglio provinciale, presso la difesa civica. Comunque sul punto avrebbe dovuto svolgersi, prima della presenta-

zione di quest'articolo di legge, un dibattito politico e amministrativo nel e con l'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale e coi capigruppo. Infatti la difesa civica non è di competenza della Giunta provinciale ma del Consiglio, ed è chiaro che qualsiasi modifica di rilievo abbisogna d'un dibattito e d'un esame preventivo nell'ufficio di presidenza e nel collegio dei capigruppo.

Naturalmente sia la Giunta che i consiglieri provinciali hanno formalmente il diritto di presentare proposte, e la commissione legislativa ha diritto di approvare tali proposte. Comunque anche in questo caso, in ultima analisi l'aula rimane sovrana. Riguardo a nuovi e importanti uffici da collocare presso il Consiglio provinciale e ai relativi effetti politici e finanziari, sarebbe opportuno che la Giunta provinciale, o comunque la maggioranza, avesse preventivamente almeno un breve colloquio con l'ufficio di presidenza e anche col collegio dei capigruppo.

Inoltre bisogna notare che collocando questi nuovi uffici presso la difesa civica, quest'ultima diverrebbe una specie di "superdifesa civica", e che pertanto si dovrebbe chiarire se la difensora civica debba coordinare questi diversi uffici, essere autorizzata a impartire ordini, e se debba esserne responsabile in ultima istanza. Infine bisogna chiedersi se la vera funzione, quella di avvocatura del cittadino, non soffrirebbe di tante funzioni e impegni addizionali.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Wer möchte das Wort? Herr Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): La legge omnibus che stiamo discutendo verte sulle questioni sociali, sanità, edilizia sociale ecc. È un settore, lo abbiamo visto anche in questi giorni, che è una sfida per la politica, perché da un lato soprattutto i cambiamenti demografici della nostra società, l'invecchiamento, la migrazione che è provocata sia da quello che succede nel mondo sia dal fatto che la società locale non produce più "abbastanza" nuovi nati per ricoprire i lavori e i ruoli che la nostra società, che è un po' una società col turbo, richiede e quindi attira nella maggior parte dei casi persone da fuori. Tutto ciò aumenta i bisogni sociali, aumenta la richiesta di sostegno sociale da parte dell'ente pubblico e dall'altra c'è un ente pubblico che si vede ridurre per motivi diversi, le risorse, quindi più bisogni, meno risorse. Questa è la sfida della politica, che deve avere alcuni principi per affrontarla. Primo, evitare le guerre tra poveri, evitare che alcuni settori della società vengano individuati come capri espiatori su cui scaricare tutti i costi. Secondo, mantenere le pari opportunità per tutti i cittadini, anzi, rispondere al bisogno di pari opportunità che c'è sempre di più nella nostra società. Terzo, fare politiche di giustizia sociale e di difesa dei diritti. Quarto, garantire la qualità dei servizi. Questa è la sfida che fa tremare tutti noi. È un compito enorme che va preso con serietà, senza populismi e va preso riconoscendo un primo punto, che nessuno di noi ha la ricetta per risolverlo, nessuno di noi ha la soluzione in tasca. C'è una ricerca, ci sono degli indirizzi, io ho appena detto i nostri: giustizia, pari opportunità, solidarietà, ma le soluzioni già pronte non le ha nessuno. Quindi ci vuole una razionalità nell'affrontare le questioni, non populismo, ci vuole una disponibilità all'ascolto e al confronto.

Alcune altre caratteristiche di come affrontare questa sfida sono queste. Innanzitutto con i cittadini bisogna parlare chiaro, con sincerità e mettendo tutte le carte in tavola. C'è una grossa insicurezza. Noi abbiamo una società che è cresciuta nei diritti e anche nelle risorse. In giro c'è odore di riduzione di servizi, di diritti ecc. Se questa paura sia vera o sia solo percepita non importa, anche la percezione è un dato oggettivo, quindi credo che bisogna parlare chiaro, essere sinceri e non nascondere i dati. Questo spettacolo sullo studio con cui la Giunta provinciale si orienta per la riforma clinica, lo studio Pasdera, è più negativo che venga nascosto che non venga messo sul tavolo. Le cose nascoste hanno un fascino e sono un boomerang per chi le nasconde, spesso molto di più che non mettere le cose sul tavolo. Al numero che può essere fastidioso per alcuni si aggiunge però il divieto di leggerlo, sapere che il numero esiste ma che non si può avere, questa seconda parte, sono dieci anni che discutiamo su casi del genere, diventa preponderante, diventa più scandalo il fatto che i dati vengano nascosti che non che i dati ci siano e che magari abbiano dentro qualche brutta sorpresa per qualcuno. Bisogna mettere le carte in tavola e coinvolgere i cittadini. Chiarezza, sincerità, carte in tavola, ascolto, partecipazione: queste sono le nostre chiavi di fondo, ma nessuno qui ha la soluzione per un problema che in tutto il mondo esiste, meno risorse, più bisogni, nessuno ha da insegnare qualcosa a qualcun altro, ma bisogna onestamente mettersi in una posizione di ascolto e di confronto. Noi lo abbiamo fatto con questo disegno di legge omnibus.

Devo dire che abbiamo ricevuto ascolto dalle due assessore che sono le maggiori responsabili di questo disegno di legge, la collega Stocker e la collega Deeg, e abbiamo fatto un discreto lavoro in commissione. C'è stato

un confronto e ci sono stati dei cambiamenti. Per quanto riguarda gli altri due disegni di legge omnibus, sull'energia e sull'urbanistica, il tono sarà un po' diverso, ma per quanto riguarda questo disegno di legge vorrei evidenziare le cose positive che ci sono state: ascolto, confronto, disponibilità al cambiamento da parte di tutti gli assessori compreso l'assessore Achammer che in commissione era rappresentato dalla sua funzionaria, Vera Nicolussi Leck.

Parliamo dei punti positivi. Intanto l'assessora Stocker ha convenuto che andava eliminato il blocco dell'adeguamento automatico all'inflazione delle pensioni per gli invalidi civili. Era una cosa messa lì, era un "risparmio a caso", non credo che in questo momento si possa fare una cosa del genere. Non si può fare una prova magari per una categoria che si ritiene più debole o rappresentata più debolmente e vedere come va. È stato positivo che fosse eliminata, grazie all'accettazione di un nostro emendamento da parte dell'assessora, di questa misura che colpiva i più poveri e più svantaggiati tra gli svantaggiati.

Seconda cosa, è stata accettata la nostra proposta, e di questo ringrazio l'assessore Achammer, che in commissione era rappresentato dalla dott.ssa Nicolussi Leck che sul Garante per l'infanzia e l'adolescenza qualcosa ci capisce, molto più di noi, per l'istituzione, finalmente, del centro antidiscriminazione. Su questo sono soddisfatto. Il centro antidiscriminazione era previsto nella nostra legge sulla discriminazione, è previsto in tutte le leggi italiane ed europee, c'è una direttiva europea sulla sorveglianza contro le discriminazioni. Quando abbiamo fatto la legge sull'integrazione abbiamo chiarito che antidiscriminazione non significava solo la questione degli immigrati, significava anche la questione delle discriminazioni di genere, discriminazioni per handicap ecc. Era ancorata alla legge sull'immigrazione, ma adesso cerchiamo di toglierla, ma è successo che questo centro antidiscriminazione non è mai stato istituito. Il collega Blaas dice che questo centro ha avuto 19 segnalazioni in un anno, a parte il fatto di dove abbia trovato questo numero non lo so, ma comunque il centro non esisteva quindi è difficile avere segnalazioni. Il centro deve essere anche un centro propulsore, di prevenzione delle discriminazioni, perché non è il problema di raccogliere le lamentele ex post, e di istituire questo centro antidiscriminazione all'interno del Consiglio provinciale. Questa è una valorizzazione del Consiglio provinciale. Ho visto che l'assessora Stocker propone, e io sono particolarmente d'accordo, di mettere anche la consigliera di parità dentro il Consiglio provinciale e farne una casa dei cittadini e delle cittadine.

Finalmente viene istituito questo centro antidiscriminazione. Fino adesso era una competenza che veniva data da un ufficio all'altro e nessuno faceva niente, perché va istituita una figura precisa. Questa è la nostra esigenza fondamentale, dopodiché come istituirlo, come nominarlo discuteremo, non abbiamo la ricetta in tasca. Ma il fatto che questo centro antidiscriminazione previsto dalla legge in modo tale che non esistesse, finalmente viene istituito è una cosa positiva.

Poi ci sono delle questioni non buone. Rimaniamo convinti che abolire la consulta del sociale non sia giusto. Anche la consulta della famiglia ha detto che non è giusto, così come tutte le associazioni. A proposito di partecipazione, nel disegno di legge fortunatamente è stato riequilibrato il fatto con il prevedere forme di consultazione continue, istituzionalizzate, ma una cosa è essere invitati dall'assessora ad un incontro, una cosa è avere una consulta che è la voce del sociale. Sono due cose completamente diverse.

La seconda cosa, ed è veramente grave, è l'eliminazione della possibilità dei ricorsi per l'assistenza economico-sociale. Si dice che su alcune materie venga eliminata la possibilità di fare ricorso per le persone che si vedono negare o sospendere l'assistenza economica e sociale entro certe condizioni che vedremo quando arriviamo all'articolo. Noi abbiamo detto che è vero che si possa andare al TAR, ma chi ci va? Era meglio avere un filtro prima. L'assessora ha risposto che ci sono una valanga di ricorsi che arrivano solo da un luogo specifico di tutta la provincia, non sto a citarlo perché non importa, ma è localizzato. Questo dimostra che il problema è di quel servizio, non della legge. Il problema non è nella possibilità di fare ricorso, ma magari in un punto localizzato dei servizi sul territorio, in quella città, in quella strada, in quell'incrocio che non è neanche tanto lontano dal Consiglio provinciale, c'è qualcosa che non va. Quindi è un problema organizzativo della struttura, non è un problema di diritti e togliere la possibilità di ricorso a me non pare corretto.

Infine, ed è di nuovo una cosa buona, dagli emendamenti presentati da parte dell'assessora, ho visto che si toglie la parte che riguarda la proporzionale dei primari. Quella parte era confusa, l'avevo detto anche in commissione. Era stata annunciata, da qualche giornale che crede un po' alle proprie illusioni, come la fine della proporzionale dei primariati. Ho visto alcuni titoli che dicevano: "Eliminata la proporzionale nei primariati". Invece poi vai a leggere l'articolo che era complicatissimo e prevedeva che, diversamente da oggi che la proporzionale è applicata nelle quattro ASL per zona, veniva applicata a tutti i distretti sanitari la proporzionale provinciale, quindi 70, 26, 4, quindi il 70% a Bolzano dove c'è la popolazione a maggioranza di lingua italiana, dopodiché, visto che si sa che non era possibile, si metteva la possibilità di una deroga del 25%. Poi si concludeva che fatte le somme, a

livello provinciale la proporzionale deve funzionare. Io non capivo niente quindi mi sono messo a studiare i dati e a fare i conti sui primariati come sono adesso, e ho capito che l'articolo non cambiava nulla, che va bene, ma allora perché fare questo giro complicato? Ho visto che l'assessora Stocker giustamente vuole eliminarlo, ci si vuole riflettere meglio, mi sembra buono.

Concludo dicendo che questa cosa dei primariati ci dà la sensazione che un po' di confusione ci sia e lo strumento della legge omnibus non è il miglior strumento per affrontare il problema. La legge omnibus mette insieme pere, mele, ciliegie e fichi, anche se divisa per competenze nelle varie commissioni, è difficilmente gestibile anche dai funzionari che accompagnano le commissioni. Ci sono stati momenti di incertezza, di confusione. Sarebbe più opportuno da parte della Giunta presentare dei disegni di legge, magari anche di un solo articolo, ma focalizzati su un argomento che si possa approfondire, su cui si va rapidi, specifici, dedicati e focalizzati ad un argomento che non questi minestrini di leggi omnibus in cui ogni tanto sotto la patina untuosa della superficie non si riesce a capire quali verdure ci siano dentro.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Danke, Herr Präsident. Ich kann mich mit fast allen Ausführungen des Kollegen Dello Sbarba einverstanden erklären außer mit der Frage der Antidiskriminierungsstelle. Damit würde man was Unsinniges machen! Aufgrund der früher gemachten Erfahrungen der gemeldeten Fälle würde dies ohnehin keine eigene Stelle rechtfertigen. Man kann nicht für 14 Telefonate im Jahre eine eigene Volksanwaltschaft beim Landtag einrichten und wenn schon, dann hätte man – wie ich bereits ausgeführt habe – kurz im Landtag diskutieren sollen, ob man eine solche als eigene Stelle errichten soll. Hoffentlich schlägt man hier im Plenum eine andere Richtung ein und schafft nicht eine eigene Volksanwaltschaft für 13, 14 Telefonate im Jahr, wo es um vorgebliche Diskriminierungsfragen geht, die sich dann - wie damals mit der ersten Antidiskriminierungsstelle - zu zwei Dritteln in Luft auflösen. Ich glaube, dass man mit dieser Frage wohl eher einen ideologischen Punkt setzen will. Man könnte dies auch mit der Übertragung an die Volksanwaltschaft lösen, wie es die Landesregierung ursprünglich bereits vorhatte. Es steht immer noch die Frage im Raum, ob es so eine „Supervolksanwaltschaft“ wirklich braucht, ob nicht die Volksanwaltschaft an sich schon eine Stelle für Antidiskriminierungsfragen ist bzw. der Beirat für Chancengleichheit und auch jeder Einzelne von uns. Ich verstehe, dass eine Antidiskriminierungsstelle vorgesehen ist, es gibt auch entsprechende Richtlinien, die das Land in diese Richtung drängen, aber das könnte man mit einer Übertragung an die Volksanwaltschaft ohne weiters lösen.

Zur Wohnbauförderung möchte ich sagen, dass man sehr vorsichtig sein muss. Ich sehe, dass es hier einen Abänderungsantrag der Mehrheit gibt, wo man diese Ranglisten auf die 4. und 5 Einkommenskategorie beschränken will. Das ist sehr gefährlich, weil man damit das gesamte Konzept ändert. Es hat diesbezüglich auch in der Gesetzgebungskommission einige Diskussionen gegeben. Auch Mehrheitsvertreter, wie z.B. Kollege Renzler, haben sich sehr skeptisch zu diesem Vorschlag der Landesregierung geäußert, weil man damit einen Eingriff im System der Wohnbauförderung macht. Es ist ein kleiner Eingriff, der aber riesige Auswirkungen hat! Wer heute die Voraussetzungen für die Wohnbauförderung, Schenkung oder Darlehen, erfüllt, der macht ein Gesuch, reicht alle Unterlagen ein, hat möglicherweise schon gebaut oder einen Vorvertrag unterschrieben, und konnte bisher sicher sein, das Geld innerhalb einer bestimmen Zeit zu bekommen. Man muss auch sagen, dass die Abwicklung ordentlich und schnell gemacht wird. In Zukunft kann man nicht mehr sicher sein, diese eigentlich vom Gesetz her zustehende Förderung zu erhalten, denn nachträglich kann man per Rangliste ausgeschlossen und nachträglich können Kriterien verändert werden, weil der Landesregierung die Ermächtigung gegeben wird, dies mit Beschluss der Landesregierung zu vollziehen. Man hat im Prinzip das Recht auf die Wohnbauförderung, aber man weiß nicht, ob man diese letztlich auch bekommt. Wenn man die Einschränkung so abändert, könnte man im Prinzip gleich sagen, dass die 4. bzw. 5 Kategorie in Zukunft überhaupt nichts mehr erhalten wird. Dann müsste man ehrlicherweise die Wohnbauförderung bzw. das Gesetz dahingehend ändern, indem diese Einkommenskategorie aus den Förderungskategorien wegfällt. Wenn es diese Ranglisten gibt, dann wird die 5. Kategorie nie mehr in den Genuss einer Wohnbauförderung kommen. Das ist für mich und für die, die sich darüber Gedanken gemacht haben, wohl klar! Auch bei der 4. Kategorie wird es extrem schwierig werden, in Zukunft eine Wohnbauförderung zu erhalten. Eigentlich ändert man hier mit dieser relativ kleinen Maßnahme das gesamte Konzept der Wohnbauförderung und lässt - ich formuliere es drastisch - den Mittelstand über die Klinge hüpfen. Wir haben alle in den letzten Jahren dazu beigetragen, den Mittelstand in die Förderungsstrukturen zu bringen, wir haben Mittelstandswohnungen geregelt, wir haben eine ganze Reihe von Maßnahmen eingeführt, immer auch daran gemessen, ob diejenigen die zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben verdienen, dass wir diejenigen auch mit einbezogen haben. Mit dieser Maßnahme schließen wir aber den Mittelstand wieder aus, indem wir die 4. und 5. Einkommenskategorie der Wohnbauförderung berauben. Das halte ich einfach für falsch! Das sollten wir uns gut überle-

gen! Ich bin nicht der Meinung, dass wir gar nicht darüber nachdenken dürfen, weil es auch finanzielle Entwicklungen gibt und das ist mir klar, aber ich bin sehr wohl der Meinung, dass wir den Gesamtkontext – ein beliebter Ausdruck der Landesregierung –, das gesamte Gesetz ändern müssen, auch aufgrund der finanziellen Entwicklung, der zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand. So, wie es hier gemacht wird, wird der Mittelstand ausgeschlossen und das war in den letzten Jahren auf keinen Fall Gegenstand der Politik. Der Mittelstand bzw. bestimmte Einkommensgruppen stehen dann wiederum vor der Situation, sich ohne diese Förderung im freien Markt keine Wohnung anschaffen zu können und sich demzufolge anderweitig verschuldet. Wir hatten nun mal dieses System der Wohnbauförderung mit Schwächen und Mängeln, aber wenn man es überarbeitet, dann kann man nicht so eine „Willkür-Beschlussfassung“ der Landesregierung übertragen, die relativ einfach und schnell die Kriterien ändern kann. Der Rat der Gemeinden hat eindringlich vor dieser Maßnahme gewarnt und hat eindringlich darauf hingewiesen, dass man damit de facto die Wohnbauförderung in der bisherigen Struktur gänzlich kippt und damit eine völlig neue Situation schafft, ohne das Gesetz neu zu definieren bzw. die gesamte Struktur des Gesetzes neu definiert. Mehr kann ich dazu nicht sagen! Ich warne nochmals davor, es so zu machen!

Einige weitere Punkte habe ich im Minderheitenbericht angesprochen. Darüber wird man sich noch bei der Artikeldebatte unterhalten. Ich darf – weil ich möglicherweise aufgrund einer Verpflichtung nicht hier bin – kurz auf den Tagesordnungspunkt zur Pflegesicherung eingehen. Diesen habe ich nur deshalb eingebracht, weil die Frage öffentlich von Mehrheitsvertretern andiskutiert wurde. Die Pflegesicherung wurde in bisheriger Form in Frage gestellt. Die Pflegesicherung, die wir hier im Landtag grundsätzlich so verstanden haben und so diskutiert haben, dass es eine haushaltsfinanzierte Pflegesicherung sein muss und dass sie nicht durch Abgaben, durch Pflegesteuer, durch Pro-Kopf-Abgabe, wie auch immer, finanziert werden soll und dass auch so viele wie möglich in den Genuss kommen sollen. Wenn wir das jetzt in Frage stellen, ohne Not, wohl gesagt, wenn man sagt, man muss das an die EEVE bzw. Einkommenssituation binden, dann gehen wir in jene Richtung, wo wir die bestrafen, die ihr Leben lang gearbeitet haben und sich etwas erspart haben, und somit aus der Pflegesicherung raus fallen und jene belohnen, die ihr Leben lang vielleicht willentlich nicht so viel gearbeitet haben und das Geld mit vollen Händen ausgegeben haben. Wir belohnen auch jene Kategorien, die wenig Steuern zahlen, z.B. die Landwirtschaft. Wir müssen auch aufpassen, dass wir nicht jene Kategorie fördern, die erst seit kurzem im Land ist, die Zuwanderer. Ich kann, wie gesagt, wahrscheinlich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nicht hier sein, ich möchte aber schon den Menschen die Sicherheit geben, dass wir bei einem System bleiben, das so viele wie möglich in diese Pflegesicherung mit einbezieht und dass wir diese aus dem Haushalt finanzieren und nicht mit einer Pro-Kopf-Steuer. Man kann schon über eine absolute Ober-Gehaltsgrenze nachdenken. Ich bitte also, dass man die Pflegesicherung ganz klar im Landtag bestätigt und den Menschen mitteilt, dass diese Struktur nicht in Gefahr ist.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Ich erinnere mich noch gut daran, als zu Beginn der Legislaturperiode die Landesregierung angekündigt hat, dass sie ganz klare Gesetze schreiben möchte, wo die Punkte, die abgeändert werden sollen, in ein Gesetz gefasst werden und dass man mit dieser unzähligen Praxis brechen will, Sammelgesetze zu machen, weil sie nicht durchsichtig sind. Wir hatten uns alle darüber gefreut über den neuen Stil, den die Landesregierung einführen wollte. Ich weiß nicht, wie es den anderen Abgeordneten hier geht, aber ich sehe seit Wochen nur noch Omnibusgesetze. Wir machen genau das Gegenteil von dem was die Landesregierung zu Beginn angekündigt hatte. Ich kann mich darauf einstellen und ein Omnibusgesetz durchstudieren, aber für die Bürger, die die Gesetzesentwicklung nachempfinden möchten, ist es einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Mein Kollege Dello Sbarba hat vollkommen recht, wenn er vorher gefragt hat, warum es nicht möglich ist, wenn man etwas in einem Gesetz ändern möchte, dieses Gesetz abzuändern ohne es mit tausend anderen Dingen in ein Sammelgesetz zu packen. Wenn wir dann Änderungsanträge einbringen und die Regierung kurz vor der Behandlung nochmals Abänderungsanträge zu den Änderungsanträgen einbringt, können wir nichts mehr ändern und somit werden wir vor vollendeten Tatsachen gestellt. Das kann es nicht sein! Ich appelliere deshalb an die Landesregierung, ihre Versprechen einzuhalten.

Ich möchte jetzt auf zwei Punkte dieses Omnibusgesetzes eingehen. Zum Artikel 2, was die Änderungen zum Integrationsgesetz anbelangt, haben wir auch eine eigene Tagesordnung eingereicht. Ich hatte das Glück oder das Pech - je nachdem wie man es sehen will - bereits in der letzten Legislaturperiode dabei zu sein, als wir hier das sogenannte ominöse Integrationsgesetz verabschiedet haben. Wir hatten auch im Zuge des Landtagswahlkampfes, die Erfahrung gemacht, Kollege Philipp Achammer, zu welchen Auswüchsen es in einer Schule in Meran geführt hat, wenn die Politik keine klaren Vorgaben macht. Wir hatten leider damals hier im Landtag erleben müssen, dass viel über Integration gesprochen aber im Gesetz dann wenige Inhalte gesetzt wurden, wie

diese Integration wirklich funktionieren soll. Ich habe das oft auch bei Podiumsdiskussionen gesagt, dass für mich wirklich der Beschlussantrag damals über die Ausländer symptomatisch war, die nach Südtirol kommen und über Sitten, Gebräuche, Sprache und Kultur informiert werden sollen. Der wurde abgelehnt! Angenommen wurde hingegen ein Beschlussantrag, der ihnen einen Leitfaden in die Hand drückt, wo sie um Sozialbeiträge ansuchen können. Ja, das ist Kritik an die alte Landesregierung! Wir haben deshalb diese Tagesordnung eingebracht, weil es wichtig ist, das auszubessern. Ich glaube auch nicht, dass man durch Wortspielerei etwas ändert, wenn das Wort Einwanderer durch Integration ersetzt wird. Es mag vielleicht optisch besser ausschauen, aber damit ist das Wort Integration noch nicht definiert. Jeder versteht darunter etwas anderes! Der Eine versteht darunter eine Anpassung an die Gesellschaft und der Andere eine Assimilierung an die Gesellschaft, wiederum Andere verstehen darunter vielleicht, dass sich die Gesellschaft an die Einwanderer anpassen soll. Auch wenn es mir leid tut, kann ich mir einen Seitenhieb an die Grünen nicht verwehren, es soll nämlich eine konstruktive Kritik sein. Ihr habt einen wunderbaren Änderungsantrag eingereicht, indem ihr fordert, dass bei dieser Antidiskriminierungsstelle die Kenntnis und die Umsetzung der Menschenrechte gefördert werden sollen. Interessanterweise wurde gestern in dieser Sitzung ein Beschlussantrag behandelt, wo der Südtiroler Landtag sich zu den UN-Menschenrechten bekennen soll und wenn ich das Abstimmungsergebnis anschau, so haben alle drei Kollegen der Grünen dagegen gestimmt. Man sollte sich das überlegen, einmal ist man für Menschenrechte, wenn es um das Thema Integration geht und ein andermal sind die Menschenrechte nicht maßgebend, wenn es um das Thema Selbstbestimmung geht. Das soll eine konstruktive Kritik sein, manche Dinge besser zu hinterfragen.

Zum Artikel 6, was die Einrichtung einer Stelle für Amputationsprothesen für Arm- und Beinamputationen in Bozen, die spezialisierte Landeseinrichtung, anbelangt, frage ich mich, ob man sich wirklich eingehend mit dieser Materie befasst hat. Ich sehe nicht die Notwendigkeit, eine eigene Struktur zu errichten, wenn es vier Stellen in Österreich gibt. Es sind qualifizierte Einrichtungen, die diese Therapien begleiten und Bad Häring ist eine davon. Wir haben bisher eine optimale Versorgung in Bad Häring gehabt. Jetzt müssen wir davon abgehen und wollen in Bozen eine eigene Struktur errichten. Wenn ich mich an die Aussage der Kollegin erinnere, die jetzt gerade den Kopf schüttelt, dass wir in Sparzeiten Prioritäten setzen müssen, dann frage ich mich wirklich, ob so etwas notwendig ist. Wir stehen derzeit in Südtirol in der Diskussion, ob wir Krankenhausabteilungen schließen sollen und andererseits müssen wir jetzt, und das kostet Geld, eine eigene Struktur in Südtirol errichten, die nicht in der Lage sein wird, einen gleichwertigen Dienst anzubieten. Ich habe oft den Eindruck, wenn man über Amputationen redet, dass man glaubt – wie es früher so war – ein Holzbein zu bekommen und das war's. Bei Arm- und Beinamputationen steckt wesentlich mehr dahinter. Es ist nicht nur die Amputation als solche sondern es ist auch die medizinische Betreuung, die dahintersteckt. Es braucht dafür ein Ärzteteam, sei es für die Wundheilung oder für eine Nachamputation, es müssen auch Physiotherapeuten entsprechend ausgebildet sein, d.h. es muss die Restmuskulatur mobilisiert werden, weiters muss der Patient erst einmal lernen, mit einer Prothese zu gehen. Außerdem ist Beinprothese nicht gleich Beinprothese. Es gibt einfache Prothesen aber es gibt auch hoch technologisierte Prothesen, je nachdem ob ein Gelenk miteingebunden ist oder nicht. Es braucht auch eine psychologische Betreuung. Man muss sich einmal vorstellen, was das für einen Menschen auch psychologisch bedeutet, wenn plötzlich ein Teil des Körpers nicht mehr da ist. Man kennt dies vom Ausdruck der Phantomschmerzen, aber das alleine ist es nicht. Was das auch in der Psyche eines Menschen anrichtet, wenn plötzlich ein Teil des eigenen Körpers verloren geht, für das man zwar noch ein Gefühl hat, das man aber nicht mehr steuern kann. Also auch das gehört mit dazu, wenn man von einer Einrichtung über Prothesen spricht, bis hin zur Orthopädietechnik. Bei einer Prothese hängt auch Forschung mit zusammen. Es entwickelt sich ständig weiter. Was das kosten würde, eine solche Einrichtung in Bozen auf die Beine zu stellen, da frage ich mich wirklich, ob es nicht besser wäre – gerade weil wir immer von der Europaregion Tirol reden - das Orthopädiezentrum in Bad Hering zu nutzen. Was spricht dagegen das Orthopädiezentrum in Bad Häring zu nutzen, wo nicht nur Arm- und Beinprothesen behandelt werden sondern z.B. auch die Nachbehandlung nach schweren Unfällen stattfindet, wo Menschen mit Querschnittslähmung lernen, die weitestgehende Kontrolle über ihren Körper zu bekommen. Was spricht dagegen, gerade im Rahmen einer Europaregion Tirol, in solche Institutionen zu investieren. Man braucht nicht in Nordtirol, in Südtirol und vielleicht im Trentino eine Einrichtung für Prothesen, wenn man eine Top-Einrichtung in Bad Häring hat, und diese Einrichtung wird durch zusätzliche Finanzierungen von Südtirol zum gemeinsamen Zentrum für Arm- und Beinorthopädie und Prothesen. Das wären einmal Visionen! Ich erinnere daran, wir hatten in der letzten Legislatur die gleiche Diskussion um die Medical school. Wir hatten eine perfekt funktionierende Universitätsklinik in Innsbruck und wir hatten wieder das Denken „Mir sein mir“. Wir brauchen in Südtirol nicht nur einen eigenen Bergzoo, nicht nur einen eigenen Flughafen und nicht nur ein eigenes Fahrsicherheitszentrum. Nein! Wir brauchen jetzt auch eine eigene medizinische Hochschule! Gott sei Dank ist sie an der derzeitigen Wirtschaftslage Italiens,

die auch für Südtirol negative Auswirkungen hat, bis auf weiteres gescheitert. Wir sollten also überlegen, gerade in Zeiten knapper werdender Finanzmittel, ob wir uns wirklich leisten können, in Strukturen zu investieren. Wir glauben in unserer Südtiroler Mentalität, weil wir ja sowieso die Besten sind, wir können es besser als alle anderen, wir zeigen der Welt, wie man es macht.

Wir werden sicherlich jenen Änderungen zustimmen, die diesen Artikel streichen werden, denn ich glaube es macht keinen Sinn, eine Struktur, die bestens funktioniert, zu streichen und durch eine eigenständige Struktur, die nicht denselben Dienst anbieten wird können, zu ersetzen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Man kommt nicht umhin, um ein weiteres Mal die mittlerweile zur Unsitte gewordene Gesetzgebung zu kritisieren. Es wurde bereits gesagt, man hätte sich hier gerade in diesem Bereich von der Landesregierung etwas anderes erwartet. Über mehrere Monate hatten wir kein Gesetz. Man muss der neuen Landesregierung sicherlich eine gewisse Zeit geben, sich einzuarbeiten, aber dass dann alles so im Sammelsurium daherkommt, wie jetzt, das ist nicht eine gute Gesetzgebung. Wir haben Bereiche wie Wohnbauförderung, Integration, Gleichstellung, Sozialdienste, Zivilinvaliden, Gesundheitswesen und Familie. Allein wenn man sich den Titel anschaut, dann verstehe ich Wohnbauförderung und Familie in Zukunft als Sozialfälle. Wenn ich dann den Artikel zur Wohnbauförderung lese, der in diesem Gesetz wirklich nichts verloren hat, - es wäre eine eigene Materie - dann bekomme ich den Eindruck, dass man in Südtirol nur eine Wohnung bekommt, wenn man ein Sozialfall ist. Wenn man sich aber eine Wohnung kaufen bzw. bauen will, dann hat man eigentlich keine Chance und wenn man eine hatte, dann wird sie einem mit diesem Art. 1 genommen. Also es ist eine Unverfrorenheit, Menschen, die bereits angesucht haben, in die Situation zu bringen, etwas auf das sie ein Anrecht haben, nicht mehr zu gewähren. Da habt ihr vom Staat gut gelernt! Da bekommen wir zwar vom Verfassungsgerichtshof Recht, aber wir bekommen kein Geld! So wird es jetzt den Gesuchstellern gehen, die bereits für eine Wohnung angesucht haben. Weil jetzt die Mittel fehlen, werden die Parameter geändert. Das gilt auch in der Pflege so! Es wurde hier angesprochen und ich möchte auch einen Satz dazu sagen. Ich bin froh, dass Helmuth Renzler die Diskussion angestoßen hat. Wir werden über die Pflege reden müssen und wir werden eine klare Aussage treffen müssen, wohin die Reise geht. Als wir im Jahr 2008 das Gesetz gemacht haben, hat man gesagt, dass die Pflegeversicherung mindestens 20 Jahre als steuerfinanziertes Element bleiben wird. Jetzt sind gerade mal 6 Jahre vorbei und es wird bereits in Frage gestellt, weil das Geld fehlt! Das erinnert mich an den ehemaligen deutschen Sozialminister Norbert Blühm mit seinem famosen Spruch: „Eines ist sicher, die Rente!“ Die war natürlich nicht sicher! Ich bin in Sorge, dass es uns auch so ergehen wird. „Pflegesicherung, ihr braucht euch keine Sorgen machen, mindestens 20 Jahre!“ Wer glaubt denn so was, man brauch sich nur die Zahlen anzuschauen. Das geht gar nicht! Außer, man stuft die Pflegeversicherung zurück. Wie viele Personen sind im letzten Jahr rückgestuft worden? Von der 4. in die 3., von der 3. in die 2. Stufe, usw., natürlich kann man dadurch Geld sparen, aber der Mensch ist dadurch nicht gesünder geworden! Die Pflegebedürftigkeit ist nicht gesunken! Vielleicht in einigen wenigen Fällen kann das sein, wenn Pflegefälle sich gesundheitlich verbessern. Aber die Regel ist doch anders!

Was die Wohnbauförderung anbelangt, teile ich 100%ig die Meinung des Rates der Gemeinden, der davor warnt, diesen Artikel einzuführen. Was mich wundert, ist, dass man Mitbestimmungsgremien abschaffen will in einer Zeit, wo wir durchs Land tingeln, um die Leute für die direkte Demokratie zu sensibilisieren, und wo man sie mitbestimmen lassen will. Ist das kohärent?

Bei der Sanitätsreform, die jetzt ansteht, will ich nicht in Detail gehen, aber die Menschen haben berechnete Fragen, was da jetzt passiert, auch wenn die Reform erst später kommen soll. Auch die Hausärzte sind angesprochen worden. Wo bleibt da die freie Wahl? Man wird sagen, im Gesundheitswesen hat Südtirol nur sekundäre Kompetenz. Ich würde mir aber wünschen, dass überall dort, wo wir sekundäre Kompetenz haben, wir uns mit dem Staat in Verbindung setzen und darüber auseinandersetzen, Zuständigkeiten zu bekommen und nicht nur wenn es ums Geld geht. Nur wenn wir im Sanitätswesen mehr Zuständigkeit bekommen, haben wir die Möglichkeit zu gestalten. Die Landesregierung hat es sonst recht einfach zu sagen, wir können nichts machen, weil der Staat zuständig ist. Mit solchen Aussagen geben wir uns nicht zufrieden. Wir müssen geltende Situationen zur Kenntnis nehmen, aber wir verlangen, dass man sich bemüht, diese zu ändern.

Der Sprachgruppenproporz kommt in diesem Gesetz auch vor. Es gibt nirgends so viele Ausnahmen vom Proporz wie im Sanitätswesen. Es ist eine alte Geschichte! Ich habe diese Kritik bereits dem Landesrat Saurer vorgetragen, in der Zwischenzeit sind andere gekommen, es hat sich aber in der Praxis nichts geändert. Grundsätzlich möchte man mehr darauf schauen, den Proporz einzuhalten! Es wird sicherlich Situationen geben, wo es

in diesem Bereich nicht immer möglich ist. Ich habe aber den Eindruck, dass man mit dem Proporz grundsätzlich leichtfertig umgeht, beispielsweise auch bei den Staatsstellen.

Was die spezialisierte Abteilung für Arm- und Beinprothesen anbelangt, hat mein Kollege Walter Blaas die Thematik bereits aufgeworfen. Ich möchte dazu nur sagen, - nachdem ich in meiner Familie so einen Fall hatte und weiß wie kompliziert die ganze Geschichte ist - dass ich nicht verstehe, wenn wir eine spezialisierte Einrichtung in Bad Häring haben, warum wir hier eine solche Struktur errichten wollen. Ich verstehe nicht, warum man am Sonntag von der Europaregion Tirol und von der Zusammenarbeit spricht und am Montag etwas anderes tun möchte! Man muss sich die Frage stellen, ob es um die Versorgung der Patienten geht oder um die Versorgung eines Landtagskandidaten, der nicht in den Landtag gewählt worden ist. Diese Frage stellt sich mir! Ich unterstelle niemandem etwas! Wenn man aber an die Patienten denkt, braucht man diese Einrichtung sicherlich nicht, weil sie in Bad Häring bestens funktioniert und weil hier auch bereits in der Vergangenheit eine ausgezeichnete Zusammenarbeit bestand.

Dass man jetzt überall den Begriff Immigration mit dem Begriff Integration ersetzt, ist eigentlich logisch. Immigration und Auswanderungen hat es immer gegeben und Integration kann man gestalten. Darum geht es! Und so gesehen, ist es positiv. Allerdings wir sagen das Gleiche, meinen offensichtlich aber nicht das Gleiche. Ich habe in diesem Zusammenhang mehrmals den Innenminister Otto Schily zitiert, und das ist kein Freiheitlicher, der gesagt hat: „Wir sollten in Deutschland nicht mehr von Integration sprechen sondern von Assimilation“. Wenn wir das als Freiheitliche so postulieren würden, dann wären wir sicherlich wieder Rassisten. Ich möchte daran erinnern, dass wir in Südtirol über 150 verschiedene Nationalitäten haben und dass vor allem die Muslime eine eigene Kategorie sind, die man besonders beobachten sollte. Wir erleben es derzeit, was in der Welt passiert und deshalb sollte man mit einem Auge hinschauen. Ich wundere mich, dass man sagt, dass die ISIS mit dem Islam nichts zu tun hat und das wird dann so nachgesagt. Die sind festgekrallt am Islam, natürlich leben ihn nicht alle aus! Das wäre das Gleiche, als wenn ich sagen würde: Ich gehöre zur katholischen Kirche, aber mit dem Papst habe ich nichts zu tun. Ich möchte jetzt nicht auf die Religion ausweichen, aber die Integration hat auch damit zu tun. Das ist eine besondere Herausforderung! In den letzten Tagen war das Hochfest des Islams, wo Hunderte von Schafen und Ziegen geschächtet wurden. Wo sind hier bitte die Tierschützer! Wenn in Trient ein Bär eingeht, dann sind tagelang die Zeitungen vollgeschrieben. Ein Bär! Hunderte von Schafen! Da hört man nichts! Wo gibt es hier die Glaubwürdigkeit? Wenn man eine Meinung vertritt, ist es legitim. Aber dann muss das immer so sein! Wenn ein Südtiroler Bauer verurteilt worden ist, für das Schächten von 2 Schafen vor zwei Jahren, dann geschieht ihm selbstverständlich Recht. Ich warte aber darauf, bis diejenigen verurteilt werden, die Hunderte von Schafen schächten. Bei uns gibt es ein Gesetz, das bestimmte Dinge verbietet. Man kann also nicht sagen, nur weil jemand einer anderen Glaubensgemeinschaft angehört, bei denen macht man das so. Bei uns darf das nicht zugelassen werden! Unser Rechtsstaat muss höher sein als die Scharia, denn sonst haben wir nicht nur eine Parallelgesellschaft, sonst haben wir zwei Rechtssysteme. Ich sage dies deshalb, weil es aktuell ist. Das wird uns jedes Jahr wieder einholen. Ich habe schon damals den Landesrat Berger gefragt, wie das abläuft. Es hat damals einen Schlachthof auf den Ritten gegeben, wo man das artgerecht gemacht hat.

Nun noch einen Satz zum Schluss im Hinblick auf die Sanitätsreform. Wir hatten eine Volksabstimmung in Brixen, wo es jetzt eine Kluft gibt, Berg – Tal. Wir haben in der Sanität eine Kluft, Bozen – Rest Südtirols. Lasst euch bitte, Vertreter der Südtiroler Volkspartei, nicht vom Partito Democratico hier vorführen. Das ist offensichtlich Teil des Paktes, aber die Menschen „draußen“ sind nicht bereit zuzuschauen, wie Bozen sich als Wasserkopf noch weiter entwickelt. Das Sparpotential liegt bei 94 % und nicht bei 6 %!

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich will einen Schwerpunkt in der Generaldebatte ansprechen, er würde besser in die Artikeldebatte zum Artikel 1, Absatz 1, passen, aber das könnte dann etwas spät sein. Ich ersuche oder fordere wirklich die Leute der Volkspartei auf, hier etwas genauer hinzuschauen. Offensichtlich hat die Wohnbauförderungsmutter, Rosa Franzelin, die engsten SVP-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überzeugen können, den Absatz 1 so nicht durchgehen zu lassen. Es bleibt aber immerhin noch die Regelung für die 4. und 5. Einkommensstufe erhalten. Ihr solltet jetzt nachdenken, was ihr da konkret wollt. Ich teile die Meinung jener, die sagen, wenn man das jetzt für die 4. und 5. Einkommensstufe aufrecht lässt, dass man das dann ganz abschaffen soll. Es wäre ehrlicher zu sagen, dass diese Kategorien, dann mit der Zeit kaum noch eine Aussicht haben, einen Beitrag zu bekommen. Helmut Renzler schaut mich an, und ich deute seinen eindringlichen Blick dahingehend, dass man die Urinteressen der Arbeitnehmer verstanden hat und auch die Warnungen von Rosa Franzelin. Sie hat sich ein Leben lang eingesetzt, das war ihr Lebenswerk! Es ist ab und zu wichtig, dass wir uns erinnern an die Leistungen jener Kolleginnen und Kollegen, die dafür mit vollem Einsatz eingestanden sind und

viele Abende in den verschiedensten Bezirken waren, um die Leute aufmerksam zu machen, Eigentum zu erwerben. Dass man das jetzt für die Arbeitnehmern, also für die unteren Stufen, heraus genommen hat, deute ich in diese Richtung. Es bleibt aber die Regelung für die 4. und 5. Einkommensstufe und das ist hier ein Offenbarungseid, wobei man uns sagen soll, in welche Richtung das gehen soll.

Sven Knoll und Pius Leitner haben ausführlich zur Errichtung eines eigenen Zentrums für Bein- und Armprothesen gesprochen. Wir reden in letzter Zeit, glaube ich, vergeblich vom Hausverstand. Die Geburtenabteilungen schließen zu wollen, Roland Tinkhauser hat es genauer errechnet, 2,2 Millionen Euro, und hier etwas aufbauen, wo wir die Möglichkeit haben, alle Leistungen zu bekommen, ist unsinnig. Natürlich bezahlen wir dafür, aber ich bin der Meinung, man sollte Bewährtes nicht über Bord werfen um etwas Eigenes in Südtirol zu schaffen. Bitte setzt euren Hausverstand in Gang! Maria Hochgruber Kuenzer hat gestern ein so wunderbares Plädoyer für die Europaregion Tirol gehalten. Wenn wir hier anfangen abzubauen, dann dürfen wir von dieser Vision aber nicht mehr reden. Man kann nicht eine große Vision vertreten und nicht die praktischen Dinge in der Hand behalten. Wir müssen Visionen ausbauen!

Zur Aufstockung des Familienbeirates, Frau Landesrätin Deeg, von 11 auf 19: Aufblähungen bewirken Implosion! Ich bin nicht überzeugt, dass Sie von dieser Aufstockung überzeugt sind! Es müsste doch möglich sein, noch eine wichtige Kategorie dazuzunehmen, eine wichtige Gruppe, die bisher nicht berücksichtigt worden ist, wo es sich aber erwiesen hat, dass sie Verbesserungen von Leistungen erbringt. Ich bin immer dafür, dass man offene Diskussionen vor Entscheidungen zulässt. Wenn es aber in Aufblähung ausartet, dann entsteht die Gefahr, dass man zu keiner Entscheidung mehr kommt. Sie werden uns das dann noch genauer erläutern, wie sie sich das in der Praxis vorstellen. Es geht hier auch um die Wahrung des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache im Gesundheitsbereich. Was wir da zurzeit erleben, müsste alle alarmieren! Wir wollen nicht noch mehr Löcher schaffen, sondern wir müssen strenger, genauer darauf schauen! Das ist jedem zumutbar, der einigermaßen guten Willen hat und der einigermaßen auch eine Wissensbildung hat. Es ist oft so, dass einfache Putzfrauen sich diesbezüglich mehr bewegen als Hochintellektuelle. Es ist zumutbar, dass sie so viel Deutsch lernen, dass sie sich mit dem Patienten unterhalten können. Es handelt sich sicherlich um einen Fachbereich, aber genau um die Eingrenzung in diesem Fachbereich geht es sehr häufig, und das ist zumutbar! Wir wissen, dass die Arbeitsstellen überall knapper werden und dass es in mancherlei Hinsicht Bewerbungen in Südtirol in bestimmten Bereichen des Gesundheitswesens gibt. Da soll man das einfach verlangen! Seien wir ein bisschen selbstsicherer, weniger Größenwahnsinnig, weniger kleinkariert, aber mehr selbstbewusst! Ihr wollt hier eine Arbeitsstelle, ihr bekommt sie, aber dann habt ihr diese Leistungen zu erbringen. Ein Recht stirbt, wenn man es nicht gebraucht! Ich gebrauche es schon, aber ob jemand, der frisch operiert ist, um das Recht auf Gebrauch der Muttersprache kämpft, ist fraglich. Auch hier tut Hausverstand Not! Die Politik muss das erbringen. Die Politik muss das regeln, damit der Einzelne nicht kämpfen muss. Es läuft immer darauf hinaus, dass die Schwächsten dafür kämpfen müssen. Das ist nicht in Ordnung! Das müssen die Politiker, die weniger zu riskieren haben und die dafür gewählt sind, sich für die hilfsbedürftigen Menschen einzusetzen. Das möchte ich euch wirklich ans Herz legen, damit ihr dies hier nicht mit Nachlässigkeit quittiert. Wer nicht ganz von der Realität abgehoben ist, wird das auch nachempfinden und sich in die Lage dieser Mitbürger und Mitbürgerinnen versetzen können. Wir müssen hier die entsprechenden Entscheidungen treffen und den Mut haben, verlangen zu können, dass man sich an die geltenden Bestimmungen hält. Es sind nicht nur irgendwelche Gesetzesparagrafen, hier geht es um ein verfassungsrechtlich geschütztes Prinzip!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich habe den Eindruck, dass wir alle wieder auf Wahlkampfmodus eingestellt sind. In dieser Landtagsession lassen wir es uns nämlich wirklich an nichts fehlen. Ich muss dem Kollegen Knoll zu diesem nahtlosen Übergang von den Vereinten Nationen zu den Holzbeinen gratulieren. Das war wirklich ein genialer Drift!

Ein paar Worte zum Vergleich des Kollegen Leitner, der die Proportion aufgestellt hat, dass Islam zu ISIS gleich wäre wie Katholische Kirche zu Papst. Anstatt Papst sollten meiner Meinung nach die Kreuzzüge oder die Völkermorde in Amerika stehen, also jene Dinge, wo eine Religion einen menschenfeindlichen und menschenverachtenden Exzess betrieben hat. Das wäre vielleicht treffender! Der Kollege Leitner hat auch das Schächten erwähnt. Wir wissen, dass die EU das Schächten erlaubt. Das finde ich persönlich nicht richtig, aber es ist so, dass das Schächten in unserer Region nur mit Betäubung erlaubt ist, weil der Imam das mit dem Land so vereinbart hat. Wenn dann Vertreter der westlichen Welt, die Tiere in Massentierhaltung halten, mit dem Schächten daher kommen, dann finde ich das auch immer ein bisschen heuchlerisch.

Ich möchte noch etwas zum Thema Integration als Wort sagen. Die geprüfte Sprachstelle der Süd-Tiroler Freiheit hat dieses Thema ja aufgeworfen. Wörter sind wichtig. Gestern haben wir ja einige Zeit über den

Bindestrich im Wort Süd-Tirol diskutiert. Da gab es eine politische Verhandlung, um diesen Bindestrich kurzzeitig auszusetzen. Folglich bedeutet das etwas. Es bedeutet auch etwas, wenn ich von Einwanderung oder von Integration spreche. Ich habe damals, als der Landeshauptmann die Regierungserklärung vorgetragen hat, darauf aufmerksam gemacht, dass das Wort "Einwanderung" überholt ist. Wir gehen davon aus, dass wir eine geschlossene Gesellschaft sind, in die irgendwelche Menschen hereinbrechen. Das ist nicht das Abbild der Realität und es entspricht auch nicht den Menschenrechten, wenn wir uns als einheitliche geschlossene Gesellschaft sehen. Wir dürfen nicht vergessen, dass diese Leute nicht zu uns kommen, um Urlaub zu machen. Normalerweise werden sie von einer Not getrieben, meistens in wirtschaftlicher Hinsicht, manchmal in politischer Hinsicht, zunehmend auch aus Umweltproblematiken heraus. Sie kommen hier her, bringen unheimliche Ergebnisse mit sich, haben Traumata zu bewältigen und bräuchten sehr oft medizinische und psychologische Betreuung. Wenn wir das alles mitmachen würden, dann wären wir wahrscheinlich ebenso traumatisiert. Integration ist einfach etwas anderes, als nur dieses Hierherkommen zu betonen. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, in dem beide Seiten etwas leisten müssen. Ihr alle wisst, dass man inzwischen schon weiter gedacht hat und beim Thema Inklusion angeht. Nachdem wir als doch etwas provinzielles Südtirol schon beim Thema Integration angelangt sind, ist das ein guter Weg. Das ist ein wichtiger Schritt für ein besseres und humaneres Zusammenleben in diesem Land.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Das allermeiste habe ich bereits mit meinem Minderheitenbericht gesagt. Ich möchte jetzt also nur noch ein paar Dinge sagen. Für mich stellt sich die Frage nach der Qualität dieses Gesetzesentwurfes. Zum einen ist der ominöse Artikel 5 schon gestrichen worden, bevor überhaupt im Gesetzgebungsausschuss darüber diskutiert werden konnte. Ich frage mich, warum man in Bezug auf die Erhöhung des Inflationenausgleiches für die Invaliden so einen Glaubenskrieg führt. Es geht um eine Summe von 150.000 Euro! Warum streut man hier so eine Verunsicherung, genau bei den Schwächsten unter den Schwachen? Warum denkt man hier nicht konkreter und fundierter, bevor man so etwas vorgibt? Dieser ominöse Artikel 5 ist dann über die Medien nach außen gebracht worden und hat für viel Verunsicherung gesorgt. Wie gesagt, es wäre lediglich um eine Einsparung von 150.000 Euro gegangen. Für die betroffenen Leute wäre das sehr viel gewesen, denn sie leben mit dem abgezählten Geld. Das verstehe ich nicht! Es hat sich dann Gott sei Dank die Vernunft durchgesetzt, denn der Artikel wurde letztlich gestrichen.

Ein paar Worte auch zu Artikel 1, also zum geförderten Wohnbau. Hier haben wir an mehreren Fronten Probleme. Zum einen haben wir einen finanziellen Engpass was die Vorfinanzierung für die Gründe anbelangt. Hier gibt es auch Probleme in Zusammenhang mit den Beiträgen für die Infrastruktur. Das Bausparen greift noch nicht so, wie es eigentlich greifen sollte. Laut Renzi soll die Abfertigung zukünftig mit dem Gehalt ausgezahlt werden. Dieses Geld wird in Zukunft also auch fehlen. In Bezug auf den Bau von Mittelstandswohnungen habe ich wenig bis nichts gehört. In Brixen steht ein Bauobjekt, das mittlerweile schon seit Jahren auf eine Zuführung wartet. Hier ist noch nichts geschehen, außer dass alle Mieter gekündigt wurden, weil die Bude mittlerweile baufällig ist. Ich sehe hier auf alle Fälle große Schwierigkeiten. Es betrifft hauptsächlich junge Bauwillige, die eine Hürde nach der anderen überspringen müssen. Das schadet vor allen Dingen unserer Bauwirtschaft, aber vielleicht siegt ja auch hier die Vernunft.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Die Kritik an den Omnibus-Gesetzen ist teilweise berechtigt, teilweise wird sie aber von Mitgliedern des Landtages noch ausgebaut. Wenn ich mir die ganzen Tagesordnungsanträge anschau – da geht es um Pflanzenschutz, um Bauleitpläne, um Abwassergebühren, um die Mendelstraße, um bienenfreundliche Gemeinden usw. -, so haben diese eigentlich nichts mit dem Omnibus-Gesetz zu tun. Auf der einen Seite kritisiert man also die gesetzgeberische Form von Omnibus-Gesetzen, auf der anderen Seite trägt man aber auch dazu bei, dass noch etwas hinzukommt. Das ist natürlich ein zweischneidiges Schwert. Die Landesregierung hat versprochen, lineare Gesetze vorlegen und auf Omnibus-Gesetze verzichten zu wollen. Vor einem Jahr wurde gesagt, dass der Landeshaushalt auf null und neue Prioritäten gesetzt werden müssten. Was wir jetzt machen, sind Versuche, die Ausgaben im Bereich Sanität in den Griff zu bekommen. Es geht also nicht um das Ganzheitliche. Ich stehe nach wie vor zu meiner Meinung der Europaregion Tirol. Ich weiß, dass es auch ein großes Ziel des Landeshauptmannes ist, die Europaregion zu stärken. Wir müssen also konkret daran arbeiten und dürfen uns in bestimmten Bereichen nicht wieder als alleinstehend darstellen.

Die zuständige Landesrätin ist sicher bemüht, eine offene Diskussion zu führen. Ich bin der Meinung, dass die Diskussion über den Bereich Sanität erst begonnen hat. Es geht hier nicht um schwarz oder weiß, es geht auch nicht um die Frage des Schließens oder Offenlassens. Die Diskussion wurde gestartet, und alle haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. Dabei müssen natürlich bestimmte Kriterien einfließen, und man darf nicht

im ganzen Land nur Pro-Kopf-Rechnungen anstellen. Von diesem Denken muss man abgehen, weil die ländlichen Gebiete eine niedrigere Pro-Kopf-Anzahl an Menschen haben, aber trotzdem eine Gesundheitsversorgung brauchen.

Die ganzen Änderungsanträge, die jetzt noch zusätzlich gekommen sind und das Gesetz noch einmal um einiges verändern, lassen einen auch ein wenig perplex sein. Wir politische Vertreter wissen so nicht immer, was effektiv Gesetz ist, weil es Änderungsanträge zu Änderungsanträgen gibt. Auch diese Art von Arbeiten müssen wir verbessern.

Was den Familienbeirat anbelangt, kann ich eigentlich nur sagen, dass wir in Südtirol sehr gut aufgestellt sind, wenn neun Vertreter der Familienorganisationen im Familienbeirat vertreten sein möchten. In Südtirol kümmern sich also ganz viele Organisationen um den Bereich Familie. Das beruhigt, aus meiner Sicht. Ich denke, dass man eine Form der Zusammenarbeit finden wird. Je größer ein Gremium, desto schwieriger die Arbeit, aber auf der anderen Seite ist es wirklich gut, dass sich in Südtirol so viele Menschen für den Bereich Familie einsetzen.

Abschließend noch ein paar Worte zur Pflegesicherung, wozu auch ein Tagesordnungsantrag eingebracht worden ist. Im Grunde genommen holt uns dieses Thema immer wieder ein. Wie soll die Zukunft ausschauen? Was hat Priorität? Wollen wir das immer wieder in Frage stellen? Die Pflegesicherung hat das Leben der älteren Menschen viel humaner gemacht, weil sie ihre Dienstleistungen selber zahlen können und nicht auf die Goodwill oder manches Mal auch auf die Willkür der Angehörigen usw. angewiesen sind.

SCHIEFER (SVP): Geschätzter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit im Namen der Südtiroler Volkspartei ein paar Überlegungen anzustellen, die zum Teil ergänzend sind, zum Teil aber dem entsprechen, was die Kollegin Hochgruber Kuenzer schon gesagt hat. Vor allem aber möchte ich auf die Arbeiten im vierten Gesetzgebungsausschuss Bezug nehmen, deren Vorsitz ich führen darf. Ich beziehe mich auf die ersten beiden Artikel des Gesetzentwurfes, die das Thema Wohnbau betreffen. Über diese zwei Artikel wurde im Gesetzgebungsausschuss sehr ausführlich diskutiert, wobei es auch einige Differenzen gegeben hat, und zwar nicht nur unter der Opposition, sondern auch intern. Wir haben uns darauf geeinigt, die beiden Artikel zum Wohnbau mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden zu genehmigen, um keinen Affront gegen die Landesregierung zu provozieren. Trotzdem haben wir uns vorbehalten, diese Angelegenheit noch einmal detailliert anzuschauen. Es geht darum, dass alle Wohnbaugesuche laufend zugelassen werden. Ich habe vorher mit Dr. Spitaler, dem langjährigen Direktor des zuständigen Amtes, gesprochen, der mir gesagt hat, dass es diese laufende Zulassung von Gesuchen bereits seit dem Jahr 1984 gibt. Vorher gab es eine Rangordnung. Natürlich ist es schwierig, jenen, die sich eine Wohnung bauen wollen, beizubringen, dass sie in der ersten und zweiten Einkommensstufe nicht mehr laufend zugelassen werden, sondern aufgrund mangelnder Geldmittel ein Rangordnung erstellt wird. Wir haben die Problematik der Sache erkannt. Es gibt ja auch ein negatives Gutachten des Rates der Gemeinden, das man nicht in den Papierkorb werfen wollte. Man hat sich also Gedanken darüber gemacht und mit mehreren Experten, darunter auch mit Rosa Franzelin gesprochen, wie man das machen könnte. Um den finanziellen Druck ein bisschen zu lindern, könnte man beispielsweise sagen, dass man die Leute, die der ersten und zweiten Einkommensstufe angehören, schneller darüber informiert, ob sie zugelassen werden oder nicht. Für die vierte und fünfte Einkommensstufe könnte man eine Rangordnung erstellen. Das wäre ein Lösung. Die andere Lösung wäre, den zuständigen Landesrat zu überreden, den Artikel zurückzunehmen, um genügend Zeit zu haben, sich andere Kriterien zu überlegen. Das war bisher nicht möglich, aber vielleicht ergibt sich noch die Chance, mit dem Landesrat darüber zu reden. Auf alle Fälle ist klar, dass es immer einschneidend sein wird, unabhängig davon, für welche Variante man sich entscheidet. Das Problem ist einzig und allein das Geld. Wir wissen, dass wahrscheinlich in allen Bereichen der Schmalhans Küchenmeister sein wird. Deshalb müssen wir uns dieser Situation verantwortungsbewusst stellen und schauen, wo man sparen kann, ohne jene zu schädigen, die das Geld am meisten brauchen. Es liegt in unserer Verantwortung, gemeinsam eine Lösung zu finden, die man vor der Bevölkerung, aber auch vor dem eigenen geschrumpften Geldsäckel verantworten kann. Ich möchte daran erinnern, dass in Zusammenhang mit dem ersten Artikel ein weiterer Artikel eingefügt wurde, und zwar jener, der den Bau und die Sanierung von alten Gebäuden von Onlus-Vereinen betrifft, die von Arbeitern und Studenten benützt werden können. Dieser Passus war nicht ganz klar. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass es sich eigentlich nur um eine Möglichkeit der Finanzierung zugunsten des Kolpinghauses handelt, und zwar im Ausmaß von 400.000 bis 500.000 Euro. Es besteht Handlungsbedarf für die Errichtung von Studenten- und Gesellenplätzen. Allerdings besteht hier auch die Gefahr, dass diese Möglichkeit in Zukunft auch von anderen genützt werden könnte. Dadurch könnte der Geldbetrag um einiges schrumpfen. Deshalb ist ein negatives Gut-

achten des Rates der Gemeinden eingelangt, der darauf hinweist, dass man nicht neue Möglichkeiten schaffen sollte, wenn nicht genügend Geld zur Verfügung steht. Wir kommen also immer wieder auf denselben Punkt zurück: Grundsätzlich könnte man dem zweiten Artikel zustimmen. Es braucht aber das nötige Kleingeld. Darauf wird in den nächsten Jahren immer mehr geschaut werden müssen.

Ein Wort vielleicht auch zum Thema Sanität und Soziales. Ich glaube, dass die Gremien, die seit der Zeit von Landesrat Saurer aktiv sind, im Laufe der Jahrzehnte nicht sehr viel Effizienz gebracht haben, weil sie kaum beansprucht wurden. Es wird jetzt vorgeschlagen, sie abzuschaffen, und ich glaube, dass man damit schon leben kann. Dazu wird aber sicher die zuständige Landesrätin noch Stellung nehmen. Der Teil, der die Reduzierung der Invalidenrenten betrifft, wurde zurückgenommen. Im Übrigen möchte ich noch sagen, dass bei den anderen Punkten, die die Antidiskriminierungsstelle oder die Gleichstellungsrätin betreffen, noch Änderungen zu machen sind. Das wird unsere Geister aber sicher nicht weiß Gott wie scheiden. In diesem Sinne plädiere ich dafür, dass man sich in Bezug auf den Bereich Wohnbau noch einmal Gedanken macht. Ich hoffe, dass wir die Zeit haben werden, eine Lösung zu finden, die wir alle mittragen können. Die anderen Punkte müssten für den Landtag schon in Ordnung gehen, vorbehaltlich natürlich von Einwänden seitens der Opposition.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Ein Bereich betrifft die Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit Omnibus-Gesetzen. Ein weiterer Bereich betrifft die Familien und die Aufstockung des Familienbeirates.

Wir sind uns wohl alle einig, dass Omnibus-Gesetze in dieser Form nicht unbedingt optimal sind. Ich bin ja auch für den Passus zum Bereich Frühpensionierung des Personals kritisiert worden. Diesen habe ich dann ja herausgenommen. Ich glaube, dass wir in den einzelnen Bereichen eine organische Gesetzgebung brauchen. Die Gesetze müssen wieder lesbar werden. Die Kollegin Artioli hat heute Vormittag im Rahmen der Behandlung eines Beschlussantrages über den Ausschuss, der zur Überprüfung der Rechtsvorschriften eingesetzt werden soll, gesprochen. Wir wollen das angehen, aber das habe ich schon heute in der Früh gesagt. Es handelt sich um eine sehr komplexe Materie, und wir müssen das Ganze gut aufstellen. Es braucht Fachleute und eine enge Vernetzung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung.

Ich möchte noch kurz auf das Projekt "Verwaltungsinnovation 2018" eingehen. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat in diesem Zusammenhang von der Neuschreibung des Landeshaushaltes gesprochen. Es gab ein Treffen mit den Fraktionssprecher*innen, um das Konzept des Spending-Review-Ausschusses vorzustellen. Die entsprechenden Schreiben sind schon hinausgegangen, und ich hoffe, dass Sie sie schon erhalten haben. Jetzt geht es daran, die Experten auszusuchen. Es ist unser Ziel, den Landeshaushalt detailliert anzuschauen. Es sind über 1.000 Kapitel, die in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Ämtern überprüft werden müssen.

Zum Thema Familienbeirat. Die Kollegin Klotz hat darauf verwiesen, dass das System explodieren bzw. implodieren würde. Ich erlaube mir, kurz darauf einzugehen. Der Südtiroler Landtag hat in der letzten Legislaturperiode mit der Verabschiedung des Familienförderungsgesetzes etwas Gutes auf den Weg gebracht. Es hat die drei Säulen der Familienpolitik – Förderung der Erziehungs- und Elterkompetenzen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und finanzielle Unterstützung der Familien - im Wesentlichen abgesteckt. Natürlich wäre es super, wenn wir jetzt zehn Jahre später wären. Dann wäre es fein, Politik zu gestalten, denn dann hätten wir diese Probleme in Zusammenhang mit Geld nicht. Man sieht es ja auch bei der Landesverwaltung. Mit der Zunahme der Kompetenzen ist auch die Struktur gewachsen. Wir tun uns noch etwas schwer damit, mit diesen geänderten Rahmenbedingungen zu arbeiten. Man muss kreativ sein und Prioritäten setzen. Das müssen erst noch lernen, aber wir wollen ja lernen und wir wollen besser werden.

In Artikel 11 des Familiengesetzes ist die Familienagentur vorgesehen, die im Prinzip die Form eines Amtes hat, in welchem spezifische Bereiche und Kompetenzen aus dem Bereich Familie zusammengeführt worden sind. In Artikel 12 wird der Familienbeirat geregelt. Der Familienbeirat wird demnächst neu besetzt werden. Sobald der entsprechende Artikel verabschiedet worden ist, werden die Organisationen angeschrieben und aufgefordert, die jeweiligen Vertreter zu ernennen. Ich habe gesehen, dass es hinsichtlich der Zusammensetzung des Familienbeirates ein kleines Problem gibt, und zwar insofern, als ein Teil der Organisationen nicht vertreten ist. Die Kollegin Hochgruber Kuenzer hat ja gesagt, dass es viele Organisationen gibt, denen Familien ein Anliegen ist, die ehrenamtlich eine wunderbare Arbeit leisten. Diese möchten auch mitreden. Ich erhalte seit Monaten Schreiben von solchen Organisationen, mit der Bitte, im Familienbeirat sitzen zu dürfen. Selbst die Wirtschaft wollte zwei Vertreter in den Familienbeirat entsenden, was mich sehr gefreut hat, da Familie ein transversaler Bereich ist. Insofern sieht man, dass mehr Leute in diesem Familienbeirat vertreten sein wollen, als es zur Zeit der Fall ist.

Die erste Zielsetzung ist natürlich jene, die Anzahl der Familienorganisationen zu erhöhen. Wenn wir das hätten allein machen können, dann wären wir jetzt nicht bei 19. Tatsache ist, dass man bei der Besetzung solcher Gremien immer auf die Zusammensetzung derselben Rücksicht nehmen muss. Es müssen alle Sprachgruppen vertreten sein. Auch müssen beide Geschlechter vertreten sein. Um im Endeffekt zusätzlichen Familienorganisationen Platz zu geben, ist es notwendig, Dienststellen und Vertreter der Landesorganisation mit hineinzunehmen. In den nächsten Jahren wird es darum gehen, Netzwerke für Familien zu schaffen. Es braucht eine interne und externe Vernetzung. Interne Vernetzung heißt, mit den Stellen in der Landesverwaltung zu arbeiten. Die externe Vernetzung erfolgt nach außen hin, was eine starke Berücksichtigung der Familienorganisationen bedeutet. Ich bin von der Geschichte überzeugt. Es gibt schon eine Geschäftsordnung des Familienbeirates, in der vorgesehen ist, dass der Familienbeirat in Arbeitsgruppen arbeitet, die zu den jeweiligen Bereichen, die im Familiengesetz vorgesehen sind, eingerichtet werden. Die Arbeit wird hoffentlich sehr intensiv und gut sein. Ich glaube, dass wir es schaffen werden, mit dieser Anzahl von Mitgliedern im Familienbeirat eine gute und effiziente Arbeit zu leisten. Ich habe also nicht die Sorge, dass uns das ganze System um den Kopf fliegen könnte. Ich darf also bestätigen, dass ich voll und ganz hinter diesem Vorschlag stehe.

Warum sollen auch Dienststellen und Mitarbeiter der Landesverwaltung im Familienbeirat vertreten sein? Ein wesentlicher Aufgabenbereich dieses Beirates wird jener sein, die Landesregierung zu beraten, Empfehlungen und Gutachten zu Gesetzen abzugeben. Wir haben schon zwei, drei Sitzungen gehabt, bei denen Gesetzesvorschläge begutachtet wurden. Hierfür braucht es natürlich auch Fachwissen, und deshalb ist die Vernetzung mit der internen Organisation sehr wichtig.

Ich hoffe, gut erklärt zu haben, warum wir im Sinne einer Mitsprache möglichst vieler und einer guten Organisation auf die 19 Mitglieder gehen möchten. Deshalb ersuche ich Sie, meinen Vorschlag zu unterstützen.

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: La parola al consigliere Renzler, prego.

RENZLER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich muss sagen, dass in Zusammenhang mit Omnibus-Gesetzen einige Dinge durchgegangen sind, die auf die Unerfahrenheit des Großteils der neuen Abgeordneten zurückzuführen ist. Landesrat Schuler lacht, aber ich verstehe nicht, was es dazu lachen gibt. Von den Sparmaßnahmen sind nämlich immer dieselben. Es wurden Versuche gestartet, immer dieselbe Gruppierung zu schwächen. Es sind die sozial Schwachen, die Senioren, die Lohnabhängigen und die Arbeitnehmer. In Bezug auf keine andere Kategorie hat man die Notwendigkeit gefunden zu sagen, dass auch dort gespart werden müsste. Das ist eigenartig! Ich bin damit einverstanden, dass gespart werden soll, aber sparen wir in Zukunft dort, wo es sich um große Beträge handelt bzw. wo es nicht um lebensnotwendige Dinge geht.

Ich frage mich, warum wir nicht ernsthaft über andere Bereiche gesprochen haben. Stichwort Gesundheitsreform. Das ist ein sehr sensibles Thema. Die Gesundheitsreform soll gemacht werden. Die Gesundheit unterliegt natürlich genauso Wandlungen wie alle anderen Bereiche, aber hier muss man sehr vorsichtig sein. Man sollte nicht nur einzelne Punkte betrachten. Damit eine Reform Erfolg haben kann, muss ein Gesamtkonzept vorliegen. Die Anwendung einer Reform wird in den ersten Jahren mehr kosten, damit sie mittel- und langfristig Ersparnisse bringen kann.

Ich gebe der Kollegin Recht vollkommen Recht, was die Zweisprachigkeit anbelangt. Die Zweisprachigkeit ist ein Grundrecht, das hart erkämpft worden ist und deren Einhaltung in jenen Bereichen, in denen das Land Zuständigkeit hat, mehr vernachlässigt wird als in jenen Bereichen, in denen der Staat zuständig ist. Beim Staat wissen wir, dass es mit der Zweisprachigkeit in bestimmten Bereichen sehr hapert, aber dass wir jetzt auch in der Sanität und in anderen Bereichen, die vom Land kontrolliert werden, solche Probleme haben, wäre wohl nicht notwendig. Da sollte man den Anregungen der Kollegin Klotz nachkommen und dafür sorgen, dass die Zweisprachigkeit gewährt wird. Das gilt sowohl für die Krankenschwestern als auch für die Ärzte usw.

Stichwort Pflegesicherung. In diesem Zusammenhang bin ich heute ein paar Mal genannt worden. Die Koppelung der Pflegesicherung mit der EEEVE war ein sehr provokativer Vorschlag und hat dazu geführt, dass nicht nur die Diskussion über die Finanzierbarkeit der Pflegesicherung gestartet ist. Die EEEVE als solche ist in Frage zu stellen, denn sie ist eines der ungerechtesten Instrumente, das es zur Zeit gibt. Sie benachteiligt zum Großteil die Mittelschicht und die lohnabhängigen Arbeitnehmer mit einem normalen Gehalt. Wenn wir die Finanzierbarkeit der Pflegesicherung über das Jahr 2020 hinaus garantieren wollen, dann müssen wir im Bereich der EEEVE Verbesserungen vornehmen.

Grundsätzlich gilt zu sagen, dass es in Zukunft möglich sein muss, eine gerechtere Politik zu machen, um nicht immer die Arbeitnehmer, die Lohnabhängigen, die Senioren und sozial Schwachen zu benachteiligen. Zu den einzelnen Punkten werde ich dann im Rahmen der Artikeldebatte Stellung nehmen.

Ich ersuche den Landtag, die Landesregierung und meine Kollegen der SVP-Fraktion, in Zukunft mehr Augenmerk auf eine gerechtere und ausgewogenere Sachpolitik zu legen. Danke!

STEGER (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Omnibus-Gesetze werden wir auch in Zukunft machen, und zwar dann, wenn ein Einvernehmen mit allen da ist. Vor einem Monat wurden zwei Omnibus-Gesetze behandelt, eines zu institutionellen Punkten und eines zu den Bereichen Finanzen und Wirtschaft. Mir ist vorgekommen, dass die Diskussion damals eigentlich sehr gut war. Es gab eine transparente Vorgangsweise und die Kritik war nicht allzu groß. Es handelte sich um dringliche Maßnahmen, um Vereinfachungs- bzw. Abschaffungsmaßnahmen. Das sind die zentralen Elemente einer Omnibus-Gesetzgebung, die meine Fraktion so selten wie möglich einsetzen will. Wenn diese Elemente berücksichtigt sind, werden wir uns bemühen, soweit als möglich Konsens bei Ihnen zu finden, um schnelle Gesetze abzuwickeln.

Wir sehen, dass die Diskussion beim vorliegenden Omnibus-Gesetz weitreichender ist. In Zukunft werden wir bestimmte Punkte nicht mehr in ein Omnibus-Gesetz einarbeiten. Das gebe ich ganz offen zu. Lassen Sie uns lernen! Wir werden auf jeden Fall versuchen, soweit als möglich sinnvolle Omnibus-Gesetze zu bringen.

Ich möchte nun kurz über das Thema Tagesordnungen zu Omnibus-Gesetzen reden. Wenn man die Mehrheit dafür kritisiert, Omnibus-Gesetze vorzulegen anstatt jedes einzelne Gesetz in den Landtag zu bringen, dann sollte man mit der Einbringung von Tagesordnungen vorsichtig sein. Ich habe dieses Instrument nie verstanden, schon als Landtagspräsident nicht. Wenn es einen Gesetzentwurf vorliegt, dann kann man Änderungsanträge und Änderungsanträge zu Änderungsanträgen einbringen. Man kann im Rahmen der Generaldebatte und Artikeldebatte Stellung nehmen. Dass es dann noch Tagesordnungen braucht, die nicht direkt mit dem Inhalt der Artikel zu tun haben, ist nicht verständlich. Ich habe diese Vorgangsweise nie verstanden. Die Südtiroler Volkspartei wird in Zukunft auf alle Fälle darauf achten, nur dann Omnibus-Gesetze einzubringen, wenn es um dringliche Maßnahmen, um Vereinfachungs- oder Abschaffungsmaßnahmen geht. Ich ersuche Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der politischen Minderheit, bei Omnibus-Gesetzen sparsam mit Tagesordnungen umzugehen. Wir haben im letzten Moment noch einige Tagesordnungen bekommen, darunter auch einige deftige. Wenn es um die Pflegesicherung oder um die mögliche Schließung von Abteilungen von Krankenhäusern geht, dann macht man damit populistisch Druck. Dieses blöde Getue – entschuldigen Sie bitte den Ausdruck – braucht es nicht! Die Südtiroler Volkspartei hat immer gesagt, zuerst eine Reform vorstellen zu wollen. Erst dann werden Entscheidungen auf politischer Ebene getroffen werden. Seien Sie versichert! Auch in unserer eigenen Partei wird darüber diskutiert. Wir haben immer gesagt, dass es keine Schnellschüsse geben wird.

Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes. Es ist schon viel gesagt worden. Ich möchte auf zwei, drei Punkte eingehen, darunter auch auf das Thema Integration versus Einwanderung. Ich glaube, dass es höchste Zeit ist, die Terminologie sicherzustellen. Lieber Kollege Leitner, Ihr Beispiel Schily und Assimilation hat mich fast körperlich angegriffen. Ich glaube, dass jeder Südtiroler und jede Südtirolerin allein schon mit diesem Terminus ein Problem hat. Wir lassen uns nicht assimilieren!

LEITNER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

STEGER (SVP): Sie haben das zitiert, aber ich habe es so verstanden. Ich will damit sagen, dass es für niemanden auf dieser Welt Assimilierung geben darf. Jedes Volk und jedes Individuum soll seine Werte und Zugehörigkeit leben dürfen und nicht von anderen dazu gezwungen, andere Kulturen anzunehmen. Auch wenn Schily ein Sozialdemokrat ist, ist es dennoch eine Viecherei, dass er so etwas gesagt hat.

Ein weiterer Punkt betrifft die Antidiskriminierungsstelle. Dazu habe ich eine andere Einschätzung als im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Ich bin der Auffassung, dass es dazu nicht so ein Verfahren braucht wie bei der Volksanwaltschaft. Teilweise wird die Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle eh schon von der Volksanwaltschaft übernommen. Das Einfachste und Beste wäre, wenn eine Mitarbeiterin der Volksanwaltschaft diese Aufgabe übernehmen würde. Meiner Meinung nach geht man mit der Prozedur zu weit. Es gibt ja die Volksanwaltschaft! Sonst müssen wir den Patientenanwalt morgen auch außerhalb der Volksanwaltschaft einsetzen. Hier wäre ich für eine Vereinfachung der Prozeduren.

Ein weiterer Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, betrifft den Artikel 7 des Gesetzentwurfes. Es geht um äußerst dringliche, wichtige und logische Dinge, nämlich um die digitale und informatische Erneuerung des Lan-

desgesundheitsdienstes. In Bezug auf die betriebsweiten Informatikprojekte sollen alle Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen und Ämter für Informatik sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich den vom Organigramm des Sanitätsbetriebes vorgesehenen Direktor der Abteilung Informatik auf Betriebsebene unterstehen. Das hätte schon lange so sein sollen. Ich bin froh, dass es jetzt endlich dekretiert wird. Als ich gehört habe, in welcher Situation der informationstechnische Dienst in unserer Sanität ist, ...

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

STEGER (SVP): Sie haben Recht, Kollegin Klotz, und das ist endlich anzugehen! In jedem Sanitätsbetrieb gibt es unterschiedliche Voraussetzungen. Es gibt hunderte von Programmen, die nicht miteinander vernetzt sind. Das geht nicht! Deshalb ist hier Hand anzulegen, Frau Landesrätin. Unsere Unterstützung haben Sie!

Ein weiterer Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, ist der Familienbeirat. Der Familienbeirat sollte soweit als Konsensfindung bringen. Im Familienbeirat sollten Themen, die sensibel sind und die Familien besonders betreffen, besprochen werden. Wenn das die Zielsetzung ist und es nicht ein Verwaltungsrat sein soll, dann bin ich damit einverstanden. Ich bin von jeher der Auffassung, dass ein Verwaltungsrat nicht aus zu vielen Personen bestehen sollte, denn in einem kleineren Gremium wird nun einmal effizienter gearbeitet als in einem großen Gremium. Die Aufgabe des Familienbeirates ist nicht die operative Abwicklung der Tätigkeit. Die Aufgabe des Familienbeirates besteht darin, verschiedene Sensibilitäten aufzuzeigen und zu besprechen. Deshalb bin ich sehr wohl für eine breitere Aufstellung dieses Beirates. Wenn es etwas kostet – ich weiß nicht, ob ein Sitzungsgeld gezahlt wird –, dann ist das Geld gut investiert. Wir können eine breitere Beteiligung der Familienorganisationen garantieren und delikate und sensible Themen abschwächen bzw. dämpfen und in der Entscheidungsfindung sicherer damit umgehen. Die Einbindung von vielen Organisationen im Globus der Familie ist sehr wichtig. Es ist auch naheliegend, dass man es so macht, wie es Frau Landesrätin Deeg vorgeschlagen hat.

Der letzte Punkt betrifft die Gleichstellungsrätin. Dazu möchte ich das wiederholen, was ich bereits in Zusammenhang mit der Antidiskriminierungsstelle gesagt habe. Die Gleichstellungsrätin würde auch unter das Dach der Volksanwaltschaft gehören und sollte nicht als eigene Amtsdirektorin arbeiten. Die Gleichstellungsrätin ist ja bei der Volksanwältin angesiedelt. Ich würde es grundsätzlich besser finden, alles unter das Dach der Volksanwaltschaft zu stellen, aber das ist nun einmal die Entscheidung. Es wurde ja auch eine Kinder- und Jugendanwaltschaft geschaffen. In Bezug auf die Antidiskriminierungsstelle würde ich aber schon darum bitten, noch einmal zu überlegen, sie der Volksanwaltschaft zuzuordnen.

Im Großen und Ganzen handelt es sich um ein etwas komplexeres Gesetz, als es die zwei Omnibus-Gesetze des letzten Monats waren. Ich hoffe, dass wir trotz aller unterschiedlicher Auffassungen in einer guten und dialektischen Art und Weise zu einer Entscheidungsfindung kommen. Es ist wichtig, dass einige Bereiche dieses Gesetzes schnell über die Bühne gehen. In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

AMHOF (SVP): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde jetzt schon viel gesagt, und ich möchte einfach noch einmal drei Punkte hervorheben. Ich beginne mit Artikel 2 dieses Omnibus-Gesetzes, der die Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger betrifft. Hier handelt es sich, wie einige Vorredner schon gesagt haben, um die Anpassung von Begrifflichkeiten. De facto ist es ein Integrationsgesetz, in dem die Begriffe "Einwanderung" und "Migration" durch den Begriff "Integration" ausgetauscht werden. Das bedeutet nicht, dass dadurch die Einwanderung ausgeblendet wird. Kann sie auch nicht, denn die Einwanderung wird nach wie vor beobachtet werden. Vielmehr geht es darum, die Kompetenzen wahrzunehmen, die die politischen Verantwortungsträger dieses Landes haben, nämlich Integration zu fördern und zu koordinieren.

Zur Antidiskriminierungsstelle. Diese gibt es bisher lediglich auf dem Papier. Missstände oder Anfragen in diesem Bereich landen heute eh schon auf dem Tisch der Volksanwaltschaft. Deshalb ist es richtig, die Antidiskriminierungsstelle so wie die Volksanwaltschaft dem Landtag zu unterstellen. Irgendwo schwirrt auch der Gedanken herum, ein Haus der Bürgerinnen und Bürger, ein Haus der Anwaltschaften zu realisieren, in dem früher oder später die Volksanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, aber auch die Gleichstellungsrätin und die die Antidiskriminierungsstelle Platz finden sollen, um die Arbeit gemeinsam und miteinander zu koordinieren und anzugehen. Diese Idee finde ich sehr lobenswert und richtig. Solange sie aber nicht fertig ausgereift ist, sind diese Maßnahmen zu treffen. Meines Erachtens macht es wenig Sinn, eine Gleichstellungsrätin beim Amt für Arbeit anzusiedeln.

Zum Schluss noch ein paar Worte zur Wohnbauförderung. Die Wohnbauförderung so, wie sie in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes definiert ist, ist meines Erachtens sehr problematisch. Ich glaube, dass wir der Wurzel auf den Grund gehen müssen, das heißt, die Wohnbauförderung mit einem organischen Gesetz überarbeiten müssen. Die Kriterien sind dringend zu überarbeiten und anzupassen. Auch hinsichtlich der Einkommensstufen braucht es Anpassungsmaßnahmen. Auch gilt es, das Projekt Bausparen endlich zum Abschluss zu bringen, und zwar rasch. So, wie wir es jetzt machen, ist es ein Feuerlöschen und nicht ein am Bürger und an der Bauwirtschaft orientiertes Schreiben von Gesetzen. Vielen Dank!

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Dieser Nachmittag ist für mich doch ziemlich amüsant, da ich mich sehr gut unterhalte. Wenn man bedenkt, dass dieses Gesetz von der Landesregierung im Juli eingebracht wurde und im Gesetzgebungsausschuss darüber diskutiert wurde, wundere ich mich doch über einige Kollegen der Mehrheit. Man sieht, dass in der SVP derzeit mehrere Seelen schlagen. Laut Landesrätin Deeg ist immer schon alles auf der Zielgeraden. Das gilt für jeden Beschlussantrag, für jede Anfrage, ob schriftlich oder zur "Aktuellen Fragestunde". Sie könnten vielleicht einmal eine andere Platte auflegen und eine differenzierter Antwort geben. Ich glaube Ihnen nämlich nicht, dass Sie alles schon auf den Weg gebracht haben. Schließen Sie einmal ein Projekt ab, bevor Sie das nächste beginnen.

Dann haben wir noch den Kollegen Schiefer, der Vorsitzender des vierten Gesetzgebungsausschusses ist und heute, für mich völlig überraschend, plötzlich auf den abwesenden Landesrat Tommasini einwirken und eine neue Diskussion über den geförderten Wohnbau eröffnen möchte. Dann gibt es noch den Kollegen Renzler, der schärfer und kritischer als manch Oppositioneller argumentiert hat. An Worten fehlt es ihm nicht. Wenn er sich dann auch bei den Abstimmungen entsprechend verhalten würde, dann könnte es noch was werden. Dann gibt es noch einen sehr erregten Fraktionssprecher Dieter Steger, der in den letzten Tagen sehr nervös agiert hat. Er kritisiert die Opposition und möchte sie belehren. Diese Belehrungen, Herr Kollege Steger, können Sie sich sparen. Sie können nicht von blöden Tagesordnungsanträgen sprechen, denn es gibt keine blöden Anträge, sondern eventuell nur blöde Antworten! Allein die längeren Unterbrechungen der Sitzung auf Antrag der SVP zeigen, dass sie uneins und ohne Orientierung da ist. Reden Sie nicht miteinander oder kommunizieren Sie nicht? Hier spielt jeder sein Spielchen. Auch wenn ich die Kollegin Kuenzer höre, so hört man immer sowohl als auch, ja nicht zu viel. Ich sehe hier einfach keine Linie, meine Damen und Herren! Nachdem so viele von Euch dieses Omnibus-Gesetz kritisieren und zerfransen, frage ich mich, warum man es überhaupt vorgelegt hat. Es wäre doch gescheiter, es würde zurückgezogen und noch einmal überarbeitet. Keiner versteht, warum es auf Teufel komm raus behandelt werden muss! Ich verstehe nicht, warum man im Plenum so kritisch ist und so viele Vorbehalte vorbringt, bei der Abstimmung aber dann doch den grünen Knopf drückt. Ich möchte auch wissen, wer von der Mehrheit hier im falschen Film sitzt. Ich bin schon gespannt auf die Antwort seitens der Landesregierung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zunächst spreche ich in persönlicher Angelegenheit. Der Fraktionssprecher der Südtiroler Volkspartei ist jetzt nicht hier. Ich habe einen Politiker zitiert, und das, was er geantwortet hat, ist eine reine Interpretation.

Zum Fortgang der Arbeiten. Was das Einbringen von Tagesordnungsanträgen zu Gesetzentwürfen anbelangt, wurde die Geschäftsordnung in der letzten Legislatur auf meinen Antrag hin geändert. Das hat mir nicht nur Lob von Seiten der Kollegen der Opposition eingebracht. Man hat das Ausmaß der Länge von Tagesordnungsanträgen auf höchstens vier Seiten reduziert. Das müsste der Kollege Steger als damaliger Präsident eigentlich noch wissen. Deshalb wundert mich seine Kritik schon. Schließlich ist die Geschäftsordnung das Fundament für die Arbeit hier im Landtag. Man hat hier schon Hand angelegt. Kollegin Kuenzer, vielleicht ist es auch ein bisschen eine Reaktion der Opposition, aufgrund dieses Sammelsuriums so zu reagieren. Wie man in den Wald hineinruft, hallt es meistens zurück. Jeder muss da selber Gewissensforschung betreiben. Jeder Abgeordneter hat das Recht, zu jedem Gesetzentwurf drei Tagesordnungsanträge einzubringen. Früher hatten wir da kiloweise Papier zu behandeln, wobei wir Freiheitliche aber nie den Landtag blockiert haben. Um das zu verhindern, hat man diese Regelung getroffen. Das nur zur Kenntnis für jene, die die Vorgeschichte nicht kennen.

STIRNER (SVP): Ich möchte in Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf einige Punkte hervorheben. Trotz der Kritik, die von einigen erhoben wurde, muss ich sagen, dass es manchmal notwendig ist, mit Hilfe von Omnibus-Gesetzen andere Gesetze abzuändern und zu verbessern. Es ist einfach der kürzeste Weg, und deshalb finde ich das nicht so negativ. Es ist ja nicht so, dass wir dauernd Omnibus-Gesetze behandeln würden. Wir behandeln sie ja nur dann, wenn es wirklich notwendig ist.

Ich möchte kurz auf einige Punkte eingehen. Die Absicht dieses Gesetzentwurfes ist, eine Verbesserung und mehr Effizienz im Sozial- und Gesundheitssystem erreichen. Für besonders wichtig erachte ich in diesem Zusammenhang die territorialen Anlaufstellen für Pflege- und Betreuungsangebote. Ich war in meiner Zeit als Stadträtin in Meran für den Bereich Senioren zuständig. Damals habe ich die Erfahrung gemacht, dass es für Angehörige von pflegebedürftigen älteren Menschen wirklich ein Spießrutenlauf war, einen Platz in einem Pflege- oder Altersheim zu finden. Sie mussten sich auf mehrere Wartelisten setzen lassen und wussten nie, wann sie drankamen. Teilweise mussten sie ihre Angehörigen von einem Tal ins andere bringen. Das war wirklich ein großes Durcheinander. Ich habe damals angeregt, eine einheitliche Anlaufstelle zu schaffen, was dann auch geschehen ist. Wenn jetzt solche territorialen Anlaufstellen für Pflege- und Betreuungsangebote auf Landesebene vorgehen werden, so ist das sehr wichtig.

Gut finde ich es auch, dass die zuständige Landesrätin den Passus in Bezug auf die Zivilinvaliden gestrichen hat und die Anpassung an die Inflation bleibt. Ich möchte aber die Gelegenheit ergreifen, um in Bezug auf die Zivilinvaliden einen Misstand hervorzuheben, der eigentlich schon seit Jahren andauert. Es gibt zwar in Bezug auf die Einstufung der Invalidität einheitliche Kriterien, die für alle gelten, aber wenn es um die Anwendung derselben geht, dann gibt es Kommissionen, die teilweise bei selben Krankheitsbildern oder bei einer ähnlichen Betreuungsbedürftigkeit unterschiedliche Einstufungen vornehmen. Ich weiß, dass das schwierig ist, denn die Einstufungen werden ja von Menschen gemacht. Trotzdem wäre es mir ein Anliegen, dass hier eine größtmögliche Einheitlichkeit vorgesehen wird und sich die Kommissionsmitglieder in den unterschiedlichen Bezirken treffen und austauschen.

Für ein einheitliches EDV-System ist es auch höchste Eisenbahn.

Wichtig ist auch die Möglichkeit der Wiedergewinnung von Gebäuden, die als Heime für Arbeiter und Studenten bestimmt sind. Dafür ist ja ein Beitrag von bis zu 50 Prozent vorgesehen.

Wie gesagt, Omnibus-Gesetze sind meiner Meinung nach notwendig, um schnell etwas abzuändern, wenn man sieht, dass etwas nicht funktioniert. Ich glaube auch, in Bezug auf die Gesundheitsreform sagen zu können, dass wir der zuständigen Landesrätin eine Chance geben müssen. Alles, was momentan in den Medien, aber auch hier im Landtag abläuft, ist ein unnötiges Dramatisieren und eine unnötige Hetze, die dann auch dazu führt, dass die Bevölkerung draußen verunsichert ist. Dann kommt es zu Reaktionen, die völlig übertrieben sind.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Vielen herzlichen Dank für die Stellungnahmen und für die Anerkennung einiger Veränderungen, die wir bereits im Gesetzgebungsausschuss vorgenommen haben. Wir sind uns durchaus dessen bewusst, dass Omnibus-Gesetze nicht der Weisheit letzter Schluss sind und dass viel mehr überlegt werden sollte, zu den wesentlichen Themenschwerpunkten eigene Gesetze vorzubringen.

Der Kollege Dello Sbarba hat auf die Änderung hingewiesen, die wir hinsichtlich der Kommissionen im Bereich Soziales gemacht haben. Er hat gemeint, dass das, was wir jetzt vorsehen würden, nämlich die Mitsprache und Information auf der einen Seite und eine institutionalisierte Kommission auf der anderen Seite etwas völlig anderes wären. Das mag durchaus stimmen, aber auch eine Kommission wird von der zuständigen Landesrätin bzw. vom zuständigen Landesrat einberufen. Wie Sie alle wissen und wie auch den Unterlagen zu entnehmen ist, war das für die Kommissionen, die jetzt ersetzt werden, nicht immer der Fall. Natürlich kann man sagen, dass man das auch anders hätte machen können. Ich muss aber auch darauf hinweisen, dass einige Kommissionen gar nicht mehr einberufen worden sind. Insgesamt waren diese Kommissionen auch hinsichtlich deren Nominierung und Einberufung, der Honorierung der Mitglieder usw. schwerfällig. Wir werden in Zukunft alle einladen. Das entspricht eigentlich viel mehr unserem Wunsch und unseren Vorstellungen, alle Vereine und Verbände miteinzubinden. In den Kommissionen wird ja schon eine Vorauswahl getroffen. Manchmal war es dann so, dass in den Kommissionen jene Leute vertreten waren, die mit der Materie nicht unbedingt etwas zu tun hatten. Dies hat auch die Zustimmung aller Vereine und Verbände in diesem Bereich gefunden.

Der Kollege Dello Sbarba hat auch die Rekursmöglichkeiten angesprochen. Er hat auf eine Aussage meinerseits hingewiesen, dass diese Rekurse bei diesen einzelnen Thematiken gehäuft an einer Stelle auftreten würden. Ich muss allerdings den Vorwurf zurückweisen, dass dies ein organisatorisches Problem wäre. Das ist es

nicht. Das hat schon auch etwas mit den dort ansuchenden Menschen zu tun. Das muss ich an dieser Stelle auch zum Schutz und zur Rettung der Ehre der dort tätigen Menschen sagen.

Wir haben ja nicht die Rekursinstanz abgeschafft. Wenn jemand sagt, dass er eine soziale Dienstleistung nicht mehr bekommt, weil das Einkommen falsch berechnet worden ist oder ein Vermögen berücksichtigt worden ist, das er gar nicht besitzt, so ist natürlich selbstverständlich ein Rekurs möglich. Diese Entscheidung fällt nicht ein Mensch, sondern sie fällen drei Menschen. Wir haben gesehen, dass praktisch 99 Prozent der Fälle gleich entschieden werden, wie die Kommission entschieden hat. Hier geht es um ganz präzise Voraussetzungen. Ein Grund, warum eine Sozialleistung nicht mehr gewährt werden kann, ist, dass die betroffenen Personen in dieser Zeit nicht im Lande sind. Diese Thematik wurde ja in Zusammenhang mit der Behandlung des Themas Familienscheck angesprochen. Die Menschen müssen im Lande anwesend sein. Das ist ein Kriterium für eine endgültige Entscheidung dieser Dreier-Kommission. Ein weiterer Grund ist, dass sie bereit sind, Arbeit zu suchen, Arbeit anzunehmen oder im Rahmen eines Programms umzusetzen. Wenn sie das nicht machen, dann ist die Entscheidung ebenfalls endgültig. Nur in diesen Fällen gibt es eine endgültige Entscheidung, und deshalb haben wir gedacht, das so rechtfertigen zu können und ein bisschen Luft für jene Rekurse zu haben, die wirklich gerechtfertigt sind.

Ich muss wohl etwas schneller weiter machen, denn sonst bleibt für meine Kolleginnen und Kollegen zu wenig Zeit.

Bezüglich Proporz sei angemerkt, dass es schon ein bisschen anders ist, als vom Kollegen Dello Sbarba dargestellt. Es ist auf alle Fälle richtig, dass das zurückgenommen wird, denn das sollte Teil einer größeren Reform sein.

Stichwort Pflegesicherung. Kollege Pöder, ich kann nur unterstreichen, dass uns diese genauso wichtig ist wie Ihnen.

Kollege Knoll, was die Geschichte der Bein- und Armprothesen anbelangt, ist es der Wunsch einer ansehnlichen Zahl von betroffenen Menschen, eine Einrichtung im Lande zu errichten. Ein Grund dafür sind die langen Anfahrtszeiten. Deshalb ist es richtig, wenn im Lande eine entsprechende Einrichtung geschaffen wird. Dadurch könnten auch Arbeitsplätze für qualifizierte Menschen in diesem Bereich geschaffen werden. Wir haben einige Personen, die sich im Bereich der Orthopädie-Technik hervortun, die natürlich nicht gleich schon auf dem Niveau von Bad Häring sein werden. Das hat einfach eine ganz andere Tradition. Es ist auch nicht unsere Absicht, eine gute Einrichtung nicht mehr weiter vorzusehen. Ich denke aber doch, dass wir das eine und andere auch in Südtirol machen können, natürlich immer in Zusammenarbeit mit dem Bundesland Tirol. An dieser Stelle ist auch zu sagen, dass unsere Zusammenarbeit mit dem Bundesland Tirol sehr intensiv ist. Wir könnten uns manchmal wünschen, dass die Einbahnstraße nicht nur in eine Richtung geht. Das habe ich auch meinem Kollegen Bernhard Tilg gesagt. Ich glaube schon, dass auch wir die einen und anderen Einrichtungen hätten, mit denen zusammengearbeitet werden könnte.

Kollege Leitner, die genauen Zahlen zu den Pflegestufen werde ich nachliefern. Tatsache ist, dass die Pflege Teams nach einheitlichen Kriterien vorgehen. Das war am Anfang wahrscheinlich nicht immer und überall der Fall. Vielleicht ist aus diesen Gründen die eine und andere Anderseinstufung zu erklären.

Was die freie Arztwahl anbelangt, wissen Sie, dass diese im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet. Wir konnten gestern jungen Ärztinnen und Ärzten der Basismedizin das Diplom übergeben, und ich bin schon sehr froh darüber. Es waren immerhin 17.

Kollegin Klotz, Sie werden mir nicht glauben, wie viel ich immer wieder in Bezug auf das Recht auf Muttersprache zu intervenieren habe. Ich bemühe mich wirklich, das Beste zu tun. Ich muss Ihnen allerdings auch sagen, dass ein großes Problem die fehlenden Fachärzte sind, die alle Voraussetzungen mitbringen. Das ist das große Dilemma! Wir haben leider in sehr vielen Bereichen Ärzte mit Werkvertrag. Dies deshalb, weil wir sonst die notwendigen Dienste nicht abdecken könnten. Darunter sind auch Ärzte, die nicht beide Sprachen beherrschen. Das gilt besonders für den Bereich der Pädiatrie. Dort kommen wir langsam schon auf die Hälfte von Fachärzten, die nicht die Voraussetzungen in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit haben. Das ist eines unserer großen Probleme, und das ist vielleicht auch ein Grund für die Notwendigkeit einer Reform des Gesundheitswesens. Sie können sicher sein, dass ich bei allen Meldungen, die ich bekomme, sehr stark dahinter bin.

Kollege Blaas, den Passus, der die Invaliden betrifft, haben wir ja zurückgenommen.

Kollegin Kuenzer, danke für die Anmerkungen insgesamt zur Pflegesicherung und zur Gesundheitsreform insgesamt. Die Anmerkung, dass eine Gesundheitsreform als Ganzes gesehen werden muss, versteht sich von selber. Wichtig ist, dass Konzepte vorliegen, über die man diskutieren muss. Das werden wir auch tun! An dieser Stelle beende ich meine Stellungnahme, denn sonst haben meine Kollegen keine Zeit mehr.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Ich möchte die verbleibenden zwei Minuten noch nutzen, um zum viel angesprochenen Thema der Integration etwas zu sagen. Über einige Aussagen muss mich schon sehr wundern, denn ich weiß nicht, ob überhaupt gelesen wurde, um was es hier geht. Es geht um die Umbenennung von zwei Stellen bzw. Gremien, und zwar um die Koordinierungsstelle für Einwanderung und um den Landeseinwanderungsbeirat. Was machen diese Gremien? Die Koordinierungsstelle für Integration hat die Aufgabe, Integrationsmaßnahmen zwischen den Abteilungen des Landes zu koordinieren. Herr Kollege Blaas, Sie werden mir doch nicht sagen, dass die Freiheitlichen wollen, dass diese Stelle Einwanderung koordiniert. Was macht der Einwanderungsbeirat? Koordiniert er Einwanderung? Nein, er koordiniert Integrationsmaßnahmen. Deshalb geht man von Einwanderung zu Integration, denn das ist ein Fehler des Gesetzes aus dem Jahr 2011. Die Antidiskriminierungsstelle wird deshalb irgendwo anders angesiedelt, weil sie im Bereich Integration schlichtweg nichts zu suchen hat. Es war ein großer Fehler des Integrationsgesetzes, diese Stelle so anzusiedeln. Diskriminierungen können verschiedener Art sein und müssen nicht automatisch mit der Herkunft verbunden sein. Diese Stelle hat nicht mit Integration zu tun. Deshalb wird sie dem Landtag zugeordnet. Wir haben einen Änderungsantrag vorbereitet, der vorsieht, dass der Landtag mit Durchführungsverordnung regeln soll, wie morgen dieses Haus der Anwaltschaften bzw. dieses Haus des Bürgers ausschauen soll, wobei es noch einiges an Gestaltungsmöglichkeiten gibt.

Abschließend noch einen Satz. Ich bin mir dessen bewusst, dass erst mit der Integrationspolitik begonnen worden ist. Ich habe die Kritik vernommen, dass zu wenig getan worden wäre. Das stimmt! Wir sind jetzt dabei, mit dem Prozess zur Integrationsvereinbarung die ersten wichtigen Schritte zu setzen. Deshalb nehme ich diese Kritik durchaus auf und habe kein Problem damit. Ich kann Ihnen versichern, dass wir jetzt Integrationspolitik machen werden.

PRÄSIDENT: An diesem Punkt ist die Generaldebatte abgeschlossen.

Vor der Abstimmung über den Übergang zur Artikeldebatte kommen wir zur Behandlung der Tagesordnungen.

Nachdem der Abgeordnete Pöder abwesend ist, setzen wir die Behandlung der Tagesordnung Nr. 1 kurzfristig aus.

Tagesordnung Nr. 2 vom 6.10.2014, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss, betreffend Pflegesicherung: Langfristige Garantien.

Ordine del giorno n. 2 del 6.10.2014, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, riguardante l'assistenza a non autosufficienti: garanzie a lungo termine.

Das Landesgesetz Nr. 9 vom 12. Oktober 2007 "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege" regelt unter anderem auch das Pflegegeld. Mit diesem Gesetz wurde jeder pflegebedürftigen Person das Recht auf Pflegegeld als persönliches Budget zuerkannt. Die Finanzierung erfolgte durch einen vom Landeshaushalt gedeckten Fonds und es wurden Kriterien zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit jedes Einzelnen festgelegt. Wichtige, mit der Zeit zum Tragen kommende Variablen wären die demographische Entwicklung (allmähliche Überalterung der Gesellschaft), die Entscheidungen der Betroffenen, die Gebühren der Dienstleistungen und die mittel- und langfristige Entwicklung des Pflegefonds gewesen.

Mittlerweile wird dieses Gesetz seit gut sechs Jahren angewandt und wir haben die vier Pflegebedürftigkeitsstufen und die häusliche Pflege (durch Familienangehörige oder Pflegekräfte) bzw. die stationäre Pflege in Alten- oder Pflegeheimen (die zusehends in finanzielle Nöte kommen und in denen die Anzahl der Pflegebedürftigen 3. und 4. Grades abnimmt) auf ihre Angemessenheit hin geprüft und verschiedene Gebührenmodelle für die Dienstleistungen getestet.

Bereits in diesen letzten sechs Jahren hat sich einiges verändert: die Kriterien zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit, die stationäre Pflege und ihre Finanzierung, die entsprechend anerkannten Anspruchsformen und der steigende Trend zur häuslichen Pflege.

Der geplante "Garantiefonds" wurde hingegen nicht eingerichtet. Die Überschüsse der ersten 4 Jahre wurden zur Gänze für die Auszahlungen in den Jahren 2013 und 2014 aufgewendet.

Der Pflegefonds erhält 35 % der Mittel für Sozialpolitik (d.h. 150 Millionen von insgesamt 410 Millionen und die Region beteiligt sich mit einem jährlichen Zuschuss von 30 Millionen an der Finanzierung des Fonds), weshalb der Verlauf der Ausgaben mit wachsamem Auge zu verfolgen ist.

Das Gesetz schreibt eine punktuelle Aktualisierung des Zehnjahresplanes vor. Eine solche Aktualisierung setzt aber eine genaue Kenntnis der Ausgaben, der Mittelverwendung und der erzielten Ergebnisse voraus. Schluss also mit kurzfristigen Teiländerungen ohne ein langfristiges Konzept vor Augen. Es ist nun an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Effizienz, die Folgen und die Ergebnisse unter die Lupe zu nehmen.

Aus diesen Gründen

verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,

die Ergebnisse der sechsjährigen Anwendung des Gesetzes über das Pflegegeld einer genauen Evaluierung zu unterziehen und dem Landtag binnen sechs Monaten ab Genehmigung dieses Beschlussantrags einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem die verschiedenen Aspekte des Problems beleuchtet werden, um jedenfalls eine Antwort auf folgende Fragen zu liefern:

1. Wurde die Zielsetzung des Pflegegeldes erreicht, eine qualitativ hochwertige Hauspflege dauerhaft und ohne zusätzliche Belastung für die Familie, die Angehörigen und vor allem für die Frauen in der Familie zu gewährleisten?
2. Wie werden private Pflegekräfte konkret eingestellt? In diesem Bereich ist die Schwarzarbeit weit verbreitet. Wie hat sich dieses Phänomen mit der Zeit entwickelt? Hat die Schwarzarbeit ab- oder zugenommen?
3. Gibt es ausreichende öffentliche Angebote, um die Familienmitglieder der betreuten Person zu entlasten und zu unterstützen? Falls ja, welche und wie effizient sind sie?
4. Ist die Höhe des Pflegegeldes für die Deckung allfälliger Bedürfnisse ausreichend?
5. Sind die Gebühren für die Dienstleistungen angemessen?
6. Wurden die Änderungen an den Bewertungskriterien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit technisch und fachlich begründet oder haben sie zu weiteren ungerechtfertigten Schwierigkeiten für die Betroffenen geführt?
7. Wurden durch die Abschaffung des Pflegegeldes bei Unterbringung in einem Pflegeheim und dessen Ersetzung durch eine Pauschalfinanzierung der Dienstleistung die Rechte der Betroffenen zu Unrecht geschwächt?
8. Welche Folgen wird diese neue Form der Finanzierung der Altenheime auf die mittel- und langfristige Finanzierung des Pflegefonds haben?
9. Ist das Pflegegeld angesichts der Tatsache, dass der geplante "Garantiefonds" nie eingerichtet wurde, mittel- und langfristig gesichert?
10. Welche Maßnahmen und Korrekturen sind vorzunehmen, damit das System der Pflegesicherung mittel- und langfristig so garantiert werden kann, wie es das Gesetz Nr. 9/2007 vorsieht?

L'assegno di cura è regolato dalla legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, "Interventi per l'assistenza alle persone non autosufficienti". La legge riconosceva ad ogni persona non autosufficiente il diritto a ricevere un "assegno di cura" impostato sul principio del "Budget personale". Il finanziamento era assicurato con un fondo alimentato dal bilancio provinciale e venivano fissati criteri per stabilire il grado di bisogno di cura della singola persona. Variabili importanti, nel tempo, sarebbero stati lo sviluppo demografico (progressivo invecchiamento della popolazione), le scelte delle persone interessate, i costi dei servizi, l'evoluzione a medio-lungo termine del fondo di garanzia.

Abbiamo ormai alle spalle almeno sei anni di prassi di questa legge, abbiamo verificato il funzionamento dei 4 livelli di cura, l'efficacia della cura a casa (da familiari o con assistenza domiciliare) o del ricovero in case di cura o di riposo (dove si registra una diminuzione delle persone al 3° e 4° livello e crescenti difficoltà finanziarie delle strutture), abbiamo sperimentato diversi modelli tariffari dei servizi.

Vi sono stati già in questi sei anni sensibili cambiamenti: nei criteri di determinazione del bisogno di cura, nelle modalità di accoglienza nelle strutture e nel loro finanziamento, nel tipo di diritto che viene di conseguenza riconosciuto, nella tendenza crescente all'assistenza a casa.

D'altra parte, il previsto "fondo di garanzia" non è stato istituito. Gli avanzi di gestione dei primi 4 anni sono stati utilizzati interamente per le erogazioni degli anni 2013 e 2014.

Al fondo per la non autosufficienza viene destinato il 35% del bilancio delle politiche sociali (150 milioni su 410 milioni, la Regione contribuisce al finanziamento del fondo con un contributo annuale di 30 milioni.), per cui l'analisi attenta dell'andamento della spesa è particolarmente importante.

La legge prevede il puntuale aggiornamento del piano decennale. Ma per lavorare a questo aggiornamento bisogna sapere con precisione quanto denaro è stato speso, in che modo e con quali risultati. Bisogna evitare di continuare ad apportare aggiustamenti parziali e di corto respiro senza un criterio di lungo periodo. È necessario quindi fare un bilancio della efficacia di questa legge, dei suoi effetti e dei risultati che ha dato.

Tutto ciò considerato,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

impegna

la Giunta provinciale

a predisporre una valutazione attenta dei risultati dei sei anni di applicazione della legge sull'assegno di cura e a presentare al Consiglio provinciale, entro sei mesi dall'approvazione del presente ordine del giorno, un rapporto completo nel quale si approfondiscano i diversi aspetti del problema, in modo da rispondere in ogni caso alle seguenti domande:

- 1. L'assegno di cura ha raggiunto l'obiettivo che l'assistenza a casa si svolga in modo durevole in una forma qualitativamente alta e senza sovraccarico per le famiglie, per i familiari della persona assistita e in particolare per le donne della famiglia?*
- 2. Come avviene nella pratica l'assunzione privata di personale di sostegno (es. le/i cosiddette/i badanti)? È diffuso il lavoro nero e come si è evoluto il fenomeno nel tempo: si è ridotto, è aumentato?*
- 3. Esistono sufficienti offerte da parte dell'ente pubblico di possibilità di "alleggerimento" e sostegno per i familiari della persona assistita? Se sì, quali e quale efficacia hanno dimostrato?*
- 4. L'ammontare dell'assegno di cura è sufficiente per coprire le necessità?*
- 5. Le tariffe dei servizi sono adeguate?*
- 6. Le modifiche apportate ai criteri per la valutazione del bisogno di cura sono state tecnicamente e professionalmente giustificate oppure hanno portato ulteriori ingiustificate difficoltà alle persone interessate?*
- 7. La soppressione dell'assegno di cura in caso di ricovero in casa di riposo e la sua sostituzione con un finanziamento forfettario del servizio ha portato a un ingiustificato indebolimento del diritto delle persone interessate?*
- 8. Quali conseguenze avrà questa nuova modalità di finanziamento delle residenze per anziani sul finanziamento a medio e lungo periodo del fondo per la non autosufficienza?*
- 9. L'assegno di cura è garantito nel medio e lungo periodo considerando che il previsto "fondo di garanzia" non è stato mai istituito?*
- 10. Quali misure e quali correttivi sono da prendere, per fare in modo che venga garantito nel medio e lungo periodo il sistema dell'assistenza alle persone non autosufficienti, così come previsto nella legge n. 9/2007?*

Herr Abgeordneter Dello Sbarba, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Il tema è l'assegno di cura per non autosufficienti, strumento fondamentale che contraddistingue la nostra provincia nel panorama statale italiano, siamo i primi ad averlo introdotto. Ha sei anni di storia, ci sono alcune questioni aperte. Il problema fondamentale è quello della qualità dell'assistenza che si è realizzata in questo modo, e altro punto è la finanziabilità a lungo termine di questo strumento. È uno strumento fondamentale, quindi riteniamo che dopo sei anni occorra fare un

bilancio dei risultati che ha avuto questo strumento e occorra verificare se ha colto tutti gli obiettivi per cui era nato, se ci sono delle modifiche da fare ecc.

Per questo proponiamo che venga fatto questo bilancio e che la Giunta provinciale ne renda conto al Consiglio. Leggo l'ordine del giorno:

"L'assegno di cura è regolato dalla legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, "Interventi per l'assistenza alle persone non autosufficienti". La legge riconosceva ad ogni persona non autosufficiente il diritto a ricevere un "assegno di cura" impostato sul principio del "Budget personale". Il finanziamento era assicurato con un fondo alimentato dal bilancio provinciale e venivano fissati criteri per stabilire il grado di bisogno di cura della singola persona. Variabili importanti, nel tempo, sarebbero stati lo sviluppo demografico (progressivo invecchiamento della popolazione), le scelte delle persone interessate, i costi dei servizi, l'evoluzione a medio-lungo termine del fondo di garanzia.

Abbiamo ormai alle spalle almeno sei anni di prassi di questa legge, abbiamo verificato il funzionamento dei 4 livelli di cura, l'efficacia della cura a casa (da familiari o con assistenza domiciliare) o del ricovero in case di cura o di riposo (dove si registra una diminuzione delle persone al 3° e 4° livello e crescenti difficoltà finanziarie delle strutture), abbiamo sperimentato diversi modelli tariffari dei servizi.

Vi sono stati già in questi sei anni sensibili cambiamenti: nei criteri di determinazione del bisogno di cura, nelle modalità di accoglienza nelle strutture e nel loro finanziamento, nel tipo di diritto che viene di conseguenza riconosciuto, nella tendenza crescente all'assistenza a casa.

D'altra parte, il previsto "fondo di garanzia" non è stato istituito. Gli avanzi di gestione dei primi 4 anni sono stati utilizzati interamente per le erogazioni degli anni 2013 e 2014.

Al fondo per la non autosufficienza viene destinato il 35% del bilancio delle politiche sociali (150 milioni su 410 milioni, la Regione contribuisce al finanziamento del fondo con un contributo annuale di 30 milioni.), per cui l'analisi attenta dell'andamento della spesa è particolarmente importante.

La legge prevede il puntuale aggiornamento del piano decennale. Ma per lavorare a questo aggiornamento bisogna sapere con precisione quanto denaro è stato speso, in che modo e con quali risultati. Bisogna evitare di continuare ad apportare aggiustamenti parziali e di corto respiro senza un criterio di lungo periodo. È necessario quindi fare un bilancio della efficacia di questa legge, dei suoi effetti e dei risultati che ha dato.

Tutto ciò considerato, il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano impegna la Giunta provinciale a predisporre una valutazione attenta dei risultati dei sei anni di applicazione della legge sull'assegno di cura e a presentare al Consiglio provinciale, entro sei mesi dall'approvazione del presente ordine del giorno, un rapporto completo nel quale si approfondiscano i diversi aspetti del problema, in modo da rispondere in ogni caso alle seguenti domande:

- 1. L'assegno di cura ha raggiunto l'obiettivo che l'assistenza a casa si svolga in modo durevole in una forma qualitativamente alta e senza sovraccarico per le famiglie, per i familiari della persona assistita e in particolare per le donne della famiglia?*

Questo è un problema fondamentale, perché la riduzione dei casi di maggiore dipendenza nelle strutture di ricovero ci fa pensare che questi casi siano stati riportati nella famiglia. Spesso, anche perché il contributo è molto alto, la famiglia integra il proprio reddito ma bisogna verificare se la qualità dell'assistenza garantita alle persone è accettabile e se questa famiglia in questo modo non si fa carico di un carico di fatica, tensioni ecc. che poi diventano eccessive per la famiglia stessa.

- 2. Come avviene nella pratica l'assunzione privata di personale di sostegno (es. le/i cosiddette/i badanti)? È diffuso il lavoro nero e come si è evoluto il fenomeno nel tempo: si è ridotto, è aumentato?*

Noi facemmo qualche tempo fa un'interrogazione, ci fu risposto che nelle visite domiciliari che si fanno non è compito del verificatore accertare con quali contratti siano assunte queste persone. Io credo che sia il problema della qualificazione di queste persone, sia il problema della regolarità di questo lavoro, essendo un lavoro che viene pagato con soldi pubblici, sia un problema che ci dobbiamo porre seriamente.

- 3. Esistono sufficienti offerte da parte dell'ente pubblico di possibilità di "alleggerimento" e sostegno per i familiari della persona assistita? Se sì, quali e quale efficacia hanno dimostrato?*

C'è tutta una serie di assistenze domiciliari, bisogna vedere se queste si integrano e sono sufficienti per alleggerire il peso alla famiglia.

- 4. L'ammontare dell'assegno di cura è sufficiente per coprire le necessità?*
- 5. Le tariffe dei servizi sono adeguate?*

Naturalmente queste due domande sono collegate.

6. *Le modifiche apportate ai criteri per la valutazione del bisogno di cura sono state tecnicamente e professionalmente giustificate oppure hanno portato ulteriori ingiustificate difficoltà alle persone interessate?*
7. *La soppressione dell'assegno di cura in caso di ricovero in casa di riposo e la sua sostituzione con un finanziamento forfettario del servizio ha portato a un ingiustificato indebolimento del diritto delle persone interessate?*
8. *Quali conseguenze avrà questa nuova modalità di finanziamento delle residenze per anziani sul finanziamento a medio e lungo periodo del fondo per la non autosufficienza?*
9. *L'assegno di cura è garantito nel medio e lungo periodo considerando che il previsto "fondo di garanzia" non è stato mai istituito?*

Questo è un problema fondamentale. C'era uno strumento essenziale, il fondo di garanzia, che doveva nel lungo periodo garantire il finanziamento dell'assegno ai non autosufficienti, e non è mai stato istituito. Quindi non possiamo considerare garantita questa prestazione nel lungo periodo. Questo che problemi ci pone? Come è stato coperto fino adesso? Col bilancio provinciale, ma non c'è un sistema di accumulo, quindi è un punto fondamentale per cercare di capire se riusciamo a coprire questa prestazione nel lungo periodo.

10. *Quali misure e quali correttivi sono da prendere, per fare in modo che venga garantito nel medio e lungo periodo il sistema dell'assistenza alle persone non autosufficienti, così come previsto nella legge n. 9/2007?*

Su tutte queste domande chiediamo che venga fatta una verifica e che entro sei mesi dall'approvazione eventuale di questo ordine del giorno, spero che la maggioranza lo approvi perché è un ordine del giorno volto in positivo a stimolare una riflessione, la Giunta provinciale presenti al Consiglio provinciale un quadro chiaro che risponda a queste cose e che si possa discutere in Consiglio provinciale. Crediamo che si debba andare oltre le misure di rattoppo momentaneo ai problemi che si aprono, e ci dobbiamo preparare a questa grossa sfida. Vediamo come la questione della spesa sanitaria diventi drammatica, perché non è stata affrontata per tanto tempo. Prepariamoci sulla questione della "Pflegeversicherung" ad essere previdenti, come in fondo la "Pflege" è una parte della nostra previdenza.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Nachdem wir zwei Gesetze zu behandeln haben und noch nicht sehr weit fortgeschritten sind, möchte ich etwas fragen. Es kursieren Gerüchte, dass die Mehrheit eventuell beabsichtigt, morgen eine Nachtsitzung zu machen. Stimmt das? Es wäre wichtig, wenn wir das einplanen könnten.

STEGER (SVP): Wir möchten gerne die zwei auf der Tagesordnung stehenden Gesetze innerhalb von morgen abwickeln.

PRÄSIDENT: Im Einberufungsschreiben für die Landtagssitzungen steht immer auch, dass Nachtsitzungen möglich sind, sofern diese für die Behandlung der Tagesordnung erforderlich sind.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke, die Sitzung ist geschlossen.

Ore 18.01 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ACHAMMER (77)

AMHOF (73)

ARTIOLI (3, 7, 8, 11, 12)

BLAAS (11, 47, 68, 74)

DEEG (8, 70)

DELLO SBARBA (9, 13, 16, 60, 79)

FOPPA (6, 12, 15, 17, 67)

HEISS (6)

HOCHGRUBER KUENZER (3, 68)

KLOTZ (6, 18, 66)

KNOLL (2, 5, 12, 16, 63, 81)

KÖLLENSPERGER (2, 11)

LEITNER (14, 18, 65, 74)

MUSSNER (4, 5)

OBERHOFER (2)

PÖDER (3, 4, 5, 53, 62)

RENZLER (71)

SCHIEFER (69)

STEGER (3, 5, 17, 18, 72, 81)

STIRNER (1, 75)

STOCKER M. (75)

TOMMASINI (14)

URZÌ (6, 9, 16)